Nähere Ausführung
und
Fortsezung
der
unparteiischen Gedanken
über
die dermälige
Nuntiaturstreitigkeiten
in
Deutschland.

Frankfurt und Leipzig,

1789.

Inhalt.

Einleitung.

In den unparteiischen Gedanken wurden die Sätze aufgestellet: a. Der Aufnahme eines päpstlichen Nuntius in Deutschland sei kein Reichsgesetz entgegen; b. Doch könnten deutsche Landesfürsten Kraft ihrer landesfürstlichen Gewalt einen bißher in ihren Staaten befindlich gewesenen Nuntius nichts desto weniger ganz abschaffen, oder ihm doch die Ausübung seiner Fakultäten untersagen, ohne daß ihnen ein etwaiger Besitzstand im Weege stehen könnte; c. Das nämliche könnten geistliche Fürsten in Ansehung ihrer Lande, aber nicht in Ansehung anderer Herren Lande, in welche sich ihre Kirchsprengel erstrecken; d. Dargegen könnten aber auch deutsche Fürsten, selbst wider Willen der Bischöffe ihres Landes, zum Besten ihres Staates oder auch ihrer besondern Kirche einen neuen Nuntius mit Fakultäten aufnehmen. §. 1.

Unter den dargegen erschienenen Schriften sind die wichtigsten jene des Hrn. Hofraths Roth zu

Mainz, und eine andere unter dem Titel: Erörterung der Köllnischen Nuntiaturstreitigkeit u. s. f. §. 2., deren Hauptinhalt (in Ansehung der letzten nur in so weit, als sie auf die unparteiischen Gedanken Bezug hat) dargeleget wird §. 3. 4.

In beiden wird unterstellet, daß die Sache an sich vor das gesammte Reich gehöre §. 5. Dieselbe ward dadurch, daß sie wirklich an den Reichstag verbracht wurde, viel wichtiger, als sie vorhin war §. 6.

Welches die Veranlassung der gegenwärtigen Abhandlung ist, die zum Zwecke die Erörterung folgender Sätze hat §. 7.

Erster Satz: Obgleich die Anstellung eines Nuntius mit Fakultäten an sich Kirchensache ist, so hindert das den Landesfürsten doch nicht für seine Staaten, auch wider Willen seiner Bischöffe, aus eigener Macht einen aufzunehmen.

Zuerst behauptet H. Roth: die Anstellung eines solchen Nuntius sei Kirchensache, betreffe wenigstens Kirche und Staat zugleich: In solchen Sachen aber könne nach der deutschen Staatsverfassung der Landesfürst nichts einseitig, am wenigsten wider Willen des Bischoffs, verfügen, sondern nur gütliche Uebereinkunft

zwischen

zwischen der weltlichen und geistlichen Macht habe hier Statt §. 8. Da niemand bezweifelt, daß die Sache auch Kirchensache sei: so kömmt es blos auf die Prüfung des zweiten Satzes an §. 9.

Zum Voraus sind nicht nur die vielen mit so gerechtem Beifalle aufgenommenen Landesfürstlichen Verordnungen des Kaisers in Kirchensachen demselben entgegen §. 10. — sondern selbst das Benehmen der Erzbischöffe, da sie eben die Nuntiatursache Anfangs an den Reichshofrath, als ein blos weltliches Gericht, zur Entscheidung, und nun an den Reichstag zur gesetzlichen Verfügung brachten, läßt sich darmit nicht vereinbaren §. 11.

Wie unrichtig er aber an sich sei, zeiget sich, wenn man ihn nach den hier maaßgebenden Grundsätzen des allgemeinen und des besondern deutschen Staatsrechtes prüfet §. 12.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes hat der Landesfürst in allen Sachen, die auf das Wohl des Staates Bezug haben, zu verfügen, er verfährt dabei ganz aus eigener Macht, und giebt Niemanden darüber Rechenschaft §. 13. — Dieses gilt nicht nur in Ansehung einzelner Bürger, sondern auch in Ansehung besonderer Gesellschaften im Staate §. 14. — auch in Ansehung kirchlicher Gesellschaften im Staate, wie man sie etwa im bloßen Naturzustande gehabt haben würde §. 15. —

Und da bei unsern kirchlichen Gesellschaften, wie wir sie im Stande der Offenbarung haben, ganz die nämlichen Gründe eintreffen §. 16. — ihr Stifter auch sie weder ausdrücklich davon ausgenommen §. 17. — noch ihr eine Einrichtung, die eine solche Ausnahme mit sich brächte, gegeben hat §§. 18. 19. 20. — so muß auch in Ansehung ihrer ganz das nämliche gelten, und der Landesfürst hat eben so in Sachen, die die Kirche betreffen, sobald sie Bezug auf das Wohl des Staates haben, zum Besten des Staats aus eigener Macht zu verfügen. Die Bischöffe können gegen solche Landesfürstliche Verfügungen nur Vorstellungen machen, müssen denselben inzwischen gehorchen, und allenfalls die Sache Gott heimstellen §. 21. — Auch Kraft des Landesfürstlichen Schutzrechtes über die Kirche kann der Landesfürst je zuweilen sogar unmittelbar zum Besten der Kirche eigene Verfügungen in Kirchensachen §. 22. — und zwar eben so aus eigener Macht treffen §. 23. — und wenn es gleich an sich und der Regel nach rathsam ist, daß der Landesfürst bei dergleichen Verfügungen überhaupt die Bischöffe nicht gradezu umgehe; so ist es doch keine unumgängliche Nothwendigkeit, sich erst mit ihnen darüber zu benehmen, und nur seinem Ermässen ist es überlassen, was er dabei thunlich findt oder nicht §. 24.

Das deutsche Staatsrecht bestimmet, wie in Ansehung der Landeshoheitsrechte überhaupt §§. 26. 27. 28. — also auch hier §. 29. — nichts anders,

anders, als daß der deutsche Landesfürst, bei der Ausübung seiner deßfallsigen Rechte sich keines wahren und offenbaren Mißbrauchs schuldig mache, und auch seine Unterthanen und Nachbarn, mithin auch seine deutsche Bischöffe, aus dem Besitze ihrer etwa wohlhergebrachten Rechte eigenmächtiger und thätlicher Weise nicht setze. Auserdem kann der deutsche Landesfürst in Kirchensachen alles eben so, wie und was nach jenen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts ein Landesfürst zu thun vermag.

Wenn also auch gleich die gegenwärtige Sache wirklich und wohl zuerst Kirchensache ist, so steht das doch dem deutschen Landesfürsten nicht im Weege, selbst und aus eigener Macht, auch wider den Willen seiner Bischöffe, hierunter zu verfügen.

Zweiter Satz: Ein von einem deutschen Landesfürsten für seine Staaten aufgenommener Nuntius bedarf keines Weegs erst die Erlaubniß von dem Kaiser und Reiche, um in Deutschland eintreten zu können.

H. Roth glaubet, daß ein solcher Nuntius nach dem allgemeinen Staatsrechte und nach dem Beispiele anderer Reiche wirklich diese Erlaubniß erst von dem Kaiser und dem gesammten Reiche, und selbst von den dabei interessirten Bischöffen ihre Einwilligung dazu haben, und zu dem Ende seine Fakultäten zur Prüfung vorlegen müsse §. 31.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, und in andern Reichen wirklich, muß der Nuntius nicht nur von dem Regenten vorher die Erlaubniß haben, sondern auch ihm seine Fakultäten vorlegen §. 32. — wenn gleich nirgends eine vorhergehende Einwilligung der Bischöffe erforderlich ist §. 33.

In Deutschland muß man die Fälle unterscheiden, ob ein beständiger Nuntius für ganz Deutschland oder nur für einzelne Reichslande angestellet werden solle §. 34.

Im ersten Falle, wenn er bei der Reichstagsversammlung seinen Sitz nehmen wollte, müßte er, wie jeder andere Gesandte sich allda legitimiren, und allenfalls auch den dabei interessirten Ständen seine Fakultäten vorlegen §. 35. — Dieß war aber bißher der Fall nicht, und wird es wahrscheinlich nie seyn. Bißher war nur der Nuntius zu Wien ein beständiger Nuntius für ganz Deutschland §. 36. — Desselben Aufnahme geschah nie von dem gesammten Reiche, und selbst die Reichstagsverfassung war lange Zeit nicht so beschaffen, daß es wohl hätte geschehen können §. 37. — Nach dem Herkommen geschah es vielmehr allein von dem Kaiser §. 38.

Noch weniger kann es im zweiten Falle erforderlich seyn, daß der Nuntius von dem gesammten Reiche die Erlaubniß erhalten müßte §. 39. — auch nicht die Einwilligung des Kaisers

ist dazu vonnöthen §§. 40. 41. — sondern nur des Landesfürsten §. 42. — und dieser hat nicht grade vonnöthen, sich die Fakultäten vorher vorlegen und das, was anstößig scheint, daran abstreichen zu lassen §. 43.

Auch der Vorgang von 1501 wegen des damaligen Legaten beweißt nichts hiergegen §§. 44. 45. 46.

Dritter Satz: Die Ausübung der päpstlichen Rechte in Deutschland durch einen Nuntius, wenn dieser nur dabei in den gehörigen Schranken bleibt, ist der deutschen katholischen Kirchenverfassung nicht entgegen, sondern darin gegründet.

Die Rechte, die der Nuntius Namens des Papstes Kraft seiner Fakultäten ausüben solle, sagt H. Roth ferner, liefen gegen die deutsche katholische Kirchenverfassung, und eben dadurch gegen die Reichsgrundverfassung §. 47.

Dieß letzte, welches er aus jenem schließen will, ist zwar an sich unrichtig, weil etwa nur das Wesentliche der Kirchenverfassung zur Reichsgrundverfassung gezählet werden kann, hier aber nach der eigenen Unterstellung der erzbischöfflichen Schriftsteller nur allein von Rechten die Rede seyn solle, welche zur zufälligen Kirchenverfassung gehören §. 48. — Indessen sind in dem befragten Falle beide Theile darin eins, daß auch über-

haupt gegen die Kirchenverfassung an und für sich alleine schon nicht angestossen werden solle §. 49.

Der Inhalt der Fakultäten kontrastirt allerdings sehr mit den Grundsätzen des Hontheim'schen Systems über die Verfassung der Kirche §§. 50. 51. 52. — und einige Punkte laufen sogar offenbar gegen die Concordaten §. 53.

Die Verfassung der Kirche aber, wie sie Hontheim darstellet, ist nur jene, wie sie etwa Anfangs war, oder höchsten Falls, wie sie seyn sollte. Wenn hier von Wiederherstellung der Urverfassung der Kirche die Rede seyn könnte, so möchte desselben System beinahe ganz zur Grundlage dienen, nur daß man alsdann auch noch in einigen andern Stücken weiter gehen §. 54. — und auch das alte Verhältniß der niedern Geistlichkeit gegen die Bischöffe §. 55. — der Bischöffe gegen die Erzbischöffe §. 56. — und der Kirche überhaupt gegen den Staat §. 57. — nach der Urverfassung, so viel möglich, wiederum herzustellen bedacht seyn müßte.

Nach der wirklichen Verfassung der Kirche hingegen, welche gegenwärtig, und so lange sie nicht auf eine rechtliche Art abgeändert ist, allein zur Entscheidungsnorm dienen kann, hat der Papst gegen jene ehemalige Verfassung viele Rechte in den einzelnen Kirchsprengeln biß jetzt hergebracht, die zu den wesentlichen Primatrechten nicht gehören,

ren, und die er nur nach und nach auf allerlei Art erworben hat, die ihm aber selbst durch allgemeine Kirchenversammlungen bestätiget worden sind §. 58. — die deutschen Bischöffe haben nicht nur in den Kirchenversammlungen dazu mitgewirket, sondern sie auch größten Theils durch die Annehmung der fünfjährigen Fakultäten und sonsten biß jetzt anerkannt §. 59. — daß bei der Erwerbung dieser Rechte großen Theils Menschlichkeiten mituntergelaufen sind, hebt an sich so, wie in weltlichen Staaten, die wirkliche Verfassung noch nicht auf §. 60.

Insbesondere sind die päpstlichen Rechte in Ansehung der Ehedispensen und Entscheidung der vor die geistlichen Gerichte gehörigen Rechtshändel, wenn man nur in Ansehung der letzten einige Modificationen eintreten läßt, in der wirklichen Verfassung sehr wohl gegründet §. 61.

Die Ehedispensationen belangend: so hat der Papst das Recht in allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren auf eine rechtmäßige Art an sich gebracht, und die Kirche hatte guten Grund dazu es ihm alleine heimzuweisen §. 62. — dasselbige ist in Ansehung der Ehegesetze und der dadurch vestgesetzten Ehehindernisse geschehen, nur daß durch den Kirchenrath zu Trient für gewisse weniger bedeutende Fälle die Ausübung dieses Rechts den Bischöffen, jedoch in der Eigenschaft päpstlicher Delegirten nachgelassen worden ist,

welche Verfassung biß jetzt in Deutschland noch nicht geändert ist §. 63. — Er kann also in den ihm allein vorbehaltenen Fällen ausser allem Zweifel, aber auch in jenen Fällen, in welchen er bißher die Bischöffe delegirt hatte, die Dispensationen an Ort und Stelle durch den Nuntius ertheilen lassen, und zwar was das letzte betrifft, aus der Ursache, weil der ganze Zweck der trient'schen Verordnung eben wohl und besser dadurch erreichet wird, die Bischöffe auch deßfalls die Observanz wider sich haben §. 64.

Die Entscheidung der vor die geistlichen Gerichte gehörigen Händel betreffend: So gehören nach den Basler Schlüssen verschiedene und grade die wichtigsten Sachen schon unmittelbar vor den Papst nach Rom, und alle übrige Sachen gehören wenigstens in letzter Instanz in der Maaße ebenfalls dahin, daß er der Regel nach von dort aus Kommissarien in partibus zu ernennen hat, im Falle aber, daß der beschwerte Theil in partibus sein Recht nicht erhalten könne, sie gänzlich bei sich zu Rom behalten kann §. 66. — zu jenem Ende, daß die Sache in partibus durch Kommissarien abgethan werden könne, sollten nach den Verordnungen der Päpste und des Kirchenraths zu Trient von den Bischöffen taugliche Synodalrichter ernannt werden §§. 67. 68. — welches aber noch nicht geschehen ist §. 69. — Inzwischen gehen nach der Observanz und unter Mitwirkung der Erzbischöffe selbst die Appellationen in dritter

Instanz der Regel nach nicht nur nach Rom, sondern werden auch allda abgethan §. 70. — Was er nach dieser bißherigen Verfassung nach Rom selbst ziehen kann, muß er um so mehr auf die nämliche Art vor seine Nuntien in Deutschland verweisen können §. 71. — Nur insofern diese hierwieder handeln würden, dürfte es ihnen nicht zugegeben werden §. 72.

Wenn man gegen alles dieses den Inhalt der Fakultäten vergleicht, so sind diese ihrem größten und wichtigsten Theile nach selbst durch die bißherige Verfassung gerechtfertiget §. 73. — Wenn gleich auch verschiedene darunter sind, die gegen die Verfassung und insbesondere gegen die Concordaten anstoßen §. 74. — welche jedoch weder der Papst noch der Landesfürst nothwendig ausstreichen müssen, wenn nur überhaupt vorbehalten wird, daß der Nuntius bei dem Gebrauche der Fakultäten sich nichts gegen die wirkliche Verfassung erlauben solle §. 75.

Der besondere Grund des Verfassers der Erörterung der költn'schen Nuntiaturstreitigkeit, als ob die Errichtung einer neuen Nuntiatur in Deutschland eine concordatenwidrige Mannigfaltigung der päpstlichen Officien sei §. 76. — ist auch ganz hinfällig, weil weder der wahre Fall einer Vermehrung der bißher in Deutschland gewesenen Nuntien wirklich vorhanden ist, noch auch, wenn es wäre, solches nach dem Sinne der Concordaten

und

und Wahlkapitulation für eine Mannigfaltigung päpstlicher Officien angesehen werden könnte §. 77.

Vierter Satz: Die allenfallsige Abänderung der bißherigen Kirchenverfassung, wodurch dem Papste seine hergebrachte Rechte in Deutschland entweder an sich eingestellet, oder auch dahin, daß er sie nicht mehr durch einen Nuntius ausübe, beschränket werden sollten, gehöret zuerst vor die Kirche, und zwar vor die gesammte Kirche, nicht vor die deutschen Bischöffe, einzeln oder insgesammt allein.

Die Rechte, die bißher ausgeführter Massen dem Papste in Deutschland zustehen, haben in der wirklichen bißherigen Kirchenverfassung ihren Grund, auch in soweit, als sie durch Nuntien ausgeübet werden wollen §. 78. — Sie gehören alle zur eigentlichen Kirchengewalt, und sind Kirchenrechte §. 79. — wenn sie gleich nicht zu den wesentlichen Primatsrechten gehören, sondern nur durch die Kirche dem Papste nach und nach beigeleget worden sind §. 80.

Sie sind daher zwar einer Abänderung fähig nicht nur, daß sie dem Papste wiederum entzogen, sondern auch und um so mehr etwa nur dahin beschränket

schränket werden können, daß er sie nicht durch Nuntien ausübe §. 81. — In jeder dieser Rücksichten aber ist es allemal Kirchensache §. 82. — Die Abänderung gehöret also an sich vor die Kirche §. 83. — Und da es um die Abänderung einer von der allgemeinen Kirche theils eingeführten theils gutgeheisenen Verfassung zu thun ist, so gehöret es vor die gesammte Kirche, nicht vor einzelne Bischöffe §. 84. —

Diese können also auch nicht eigenmächtig inzwischen den Papst aus seinem Besitze setzen, weil sie gegen ihn und die gesammte Kirche sich in wahrer Subordination befinden §. 85. — Selbst die gesammten Bischöffe der Nation können es nicht, weil auch diese sich nicht als unabhängig gegen die gesammte Kirche ansehen können §. 86. — Auch daß das Recht selbst, wie doch nicht ist, gegen den Papst offenbar seyn solle, würde sie nicht dazu berechtigen §. 87.

Endlich ist auch der Einwurf des Verfassers der Erörterung, daß die Erzbischöffe, weil die Sache Concordatsache sei, nur als Compaciscenten und Repräsentanten der Nation gegen den Papst zu betrachten, und in diesem Betrachte unabhängig gegen ihn seien, ganz ungegründet, weil sie nach der Geschichte selbst bei Errichtung der Concordaten blos als Bischöffe und nicht als Repräsentanten der Nation wirkten §. 88. — Eben so unerheblich ist es, daß der Kaiser sich für die

Erz-

Erzbischöffe erkläret habe, und dieser gleichwohl als unabhängig an keinen Besitzstand des Papstes gebunden seyn könne. §. 89.

Fünfter Satz: In Ansehung einzelner deutschen Staaten kann jedoch eine solche Abänderung von dem Landesherrn aus landesfürstlicher Macht vorgenommen werden.

Wenn gleich die Sache Kirchensache ist, so kann sie doch auch Staatssache werden und seyn, und in dieser Rücksicht können deutsche Landesherren für sich eine Abänderung treffen, und einen Nuntius abschaffen, oder ihm die Fakultäten einstellen, so wie es das Wohl des Staates oder ihrer Kirche erfordert §. 90. — Sie handeln hier gegen den Papst, wie unabhängige Mächte gegen einander, und sind auch an einen etwaigen Besitzstand nicht gebunden §. 91. — Daß sie gegen deutsche Bischöffe nicht also verfahren können, hat seinen Grund darin, weil sie in Ansehung dieser nicht als unabhängige Mächte betrachtet werden können §. 92. — welches in Ansehung auswärtiger Mächte, also auch gegen den Papst, hinwegfällt. §. 93. — Auch die Schutzverwandtschaft, in welcher der Papst gegen das Reich steht, macht hiergegen nichts, da sie die beiderseitige Unabhängigkeit nicht aufhebt, nur wirket sie, daß der oberste Schutzherr nicht dabei umgangen werden dürfe §. 94.

Sechster

Sechster Satz: Für ganz Deutschland, und wenn es mittels eines Reichsgesetzes geschehen solle, müßte eine solche Abänderung nothwendig von dem Kaiser mit Einwilligung des gesammten Reichs vorgenommen werden, dazu ist aber die gutwillige Einstimmung des ganzen katholischen Reichstheils insbesondere erforderlich.

Da die Sache nun an Reichstag gebracht ist, um durch ein Reichsgesetz bewerkstelliget zu werden, so fraget sich billig, was hierunter nach der deutschen Reichsverfassung Rechtens sei? §. 95.

Wenn Deutschland der Religion halber noch ungetrennet wäre, §. 96. — oder wenn die Katholiken unter sich eins wären, und nur verlangten, daß jenes, was sie vornehmen wollten, auch durch ein Reichsgesetz desto mehrere Kraft erhielte, §. 97. — so wäre kein Zweifel, daß alles auf die gewöhnliche Art zugehen, und die Stimmenmehrheit den Ausschlag geben müßte. — Dieß ist aber der Fall nicht, und allem Ansehen nach müßte die Mehrheit der Stimmen durch den Zufall protestantischer Stimmen erwirket werden §. 98.

Da die Sache an sich Kirchensache, und blos Kirchensache der Katholiken ist, auch, in so ferne sie Staatssache seyn kann, die Protestanten ohnehin nicht mitbetrift: so gehöret sie an sich vor die Katholiken allein; und darneben läßt sich auch abseiten der Protestanten vermög ihres Religions-

systems

systems unmöglich die erforderliche gänzliche Unparteilichkeit bei der Sache unterstellen. Es ist also der Natur und Eigenschaft der Sache schon zuwider, daß sie durch eine Stimmenmehrheit am Reichstage gegen den Willen der katholischen Fürsten und Reichsstände sollte entschieden werden §. 99. — und eben so ist es dem westphälischen Frieden zuwider, nach welchem in allen Religionssachen §. 100. — oder wo die Stände nicht als vnum corpus angesehen werden können, keine Stimmenmehrheit, sondern nur gütliche Uebereinkunft entscheidet §. 101.

Dargegen läßt sich §. 102. weder aus dem, daß die Protestanten ehemals mit den Katholiken gegen die röm'schen Eingriffe Beschwerden führten §. 103. noch aus dem, was bei den Reichstagsverhandlungen über eine beständige Wahlkapitulation bei Gelegenheit des vierzehnten Artickels vorgekommen ist §§. 104. 105. — noch aus dem von den protestantischen Reichstagsgesandtschaften wegen Aufhebung des Aschaffenburger Concordats im Jahre 1703 an den Kaiser gemachten Antrage §. 106. — noch aus den Worten der Wahlkapitulation Art. XIV. §. 2. und 3. §§. 107-110. — am wenigsten aus dem, daß die Sache nun einmal ans Reich gebracht sei §. 111. — ein rechtlicher Grund herleiten.

Schlußbemerkung: Ob es rathsam sei, die Sache durch ein Reichsgesetz bestimmen zu lassen? §. 112.

Einleitung.

Einleitung.

§. 1.

Im Julius des verwichenen Jahrs legte ich in einer kleinen Schrift a) meine Gedanken über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland dem Publikum vor. Ich suchte darin diejenigen Staatsrechtsfragen in ganz kurzen Sätzen zu erörtern, welche in diese wichtige Streitsache nach ihrer damaligen Lage einschlugen.

Ich behauptete:

a) Die wirklich bestehenden Reichsgesätze seien der Aufnahme eines beständigen Nuntius mit Fakultäten, wenn nur bei der Ausübung dieser in den gehörigen Schranken geblieben werde, nicht entgegen. Insbesondere könne hierwider weder die Wahlkapitulation, noch das Kaiserliche Antwort- und Aufforderungsschreiben an die deutschen Erz-

a) Unparteiische Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland. Mannheim bei Schwan und Götz, 1788.

Erzbischöffe und Bischöffe vom 12. October 1785 angezogen werden: Und die bisherige Observanz in Deutschland bestätige dieses.

b) Doch sei dem ungeachtet ein deutscher Landesfürst kraft der ihm zustehenden allgemeinen Regierungsgewalt berechtiget, zum Besten seines Staates oder auch der besondern Kirchen in seinem Staate, einen Nuntius, der bißher in seinem Staate aufgenommen war, fortzuschaffen, oder ihm die Ausübung seiner Fakultäten einzustellen, und zwar, weil er hier als Landesfürst handele, und als Landesfürst auch gegen den röm'schen Bischoff wie eine unabhängige Macht gegen die andere verfahren könne, aus eigener Macht, ohne erst über einen vorgeblichen oder etwa auch wirklichen Besitzstand des Papstes mit ihm rechten zu müssen. Das nämliche, fügte ich bei, könne auch ein deutscher Bischoff und auf die nämliche Art in Ansehung seiner weltlichen Lande, weil er in Ansehung dieser die nämliche Landesfürstliche Gewalt hat.

c) In Ansehung anderer Herren Lande aber, in welche sich die Kirchsprengel der deutschen Fürstbischöffe erstrecken, hielt ich dafür, daß sie blos als Bischöffe zu betrachten kämen, und daß sie also hier, wenigstens nicht aus eigener Macht, und mit Hintansetzung eines vorgeblichen oder wirklichen Besitzstandes abseiten des Papstes ohne Mitwirkung des Landesfürsten verfahren könnten, weil sie als Bischöffe gegen den Papst in der Unabhängigkeit sich nicht befänden, in welcher sich der

Fürst,

Fürst, als Fürst, gegen ihn befindet, und weil im Gegentheile in jener Eigenschaft sie in wahrer Subordination gegen den Papst und die gesammte Kirche stünden, wodurch sie nach den ersten Begriffen einer jeden Staatsverfassung gehindert würden, sich selbst Recht zu nehmen.

d) Dagegen hielt ich weiter dafür: weil die Aufnahme eines beständigen Nuntius mit Fakultäten den biß jezt bestehenden Reichsgesetzen nicht entgegen sei, und vielmehr die bißherige Observanz dafür sei, so könnte auch ein deutscher Landesfürst noch jezt einen neuen Nuntius mit Fakultäten für seine Lande aufnehmen, wenn er es dem Wohl seines Staates oder auch der besondern Kirchen in seinem Staate angemessen finde, zumal, wenn der neue Nuntius in dem Lande eines solchen Fürsten nur jene Fakultäten ausüben solle, welche in demselben Lande biß jezt anderwärts angestellte Nuntien ausgeübet haben. Und weil dieses der Fall von Kurpfalz nach der von dem Kurfürsten selbst gegebenen und öffentlich bekannt gewordenen Versicherung war, so wendete ich zum Schlusse die bißherigen Säze auf den kurpfälz'schen Fall an, und behauptete, daß sich dieser Anstellung eines neuen Nuntius keine gegründete rechtliche Einwendung entgegen stellen lasse.

§. 2.

Da diese Schrift zufälliger Weise zur nämlichen Zeit zu Regensburg erschien, als die Sache selbst durch das Kaiserliche Hofdekret an den Reichstag

verbracht ward; so veranlaßte dieses mehrere Gegenschriften von ungleichem Gehalt. Die wichtigsten und wirklich aller Aufmerksamkeit eines jeden deutschen Staatsrechtsgelehrten würdigen Widerlegungen sind jene, die der kurmainz'sche Herr Hofrath Roth statt eines Winterprogramms unter dem Titel herausgegeben hat: Frage: Ist ein deutscher Landesherr berechtigt, einen ständigen päpstlichen Nuntius mit geistlichen Fakultäten, auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe in seine Reichslande aufzunehmen? wider die neulich erschienenen unparteiischen Gedanken u. s. f., beantwortet von J. R. R. b), dann die ganz kürzlich erschienene Erörterung der köllnischen Nuntiaturstreitigkeit = = = sammt einer Prüfung der unparteiischen Gedanken über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland.

§. 3.

Der Hr. Hofr. Roth schränket sich auf die von ihm aufgestellte Frage lediglich ein. Die Gründe, aus welchen er sie verneinet, ziehen sich auf folgende drei Hauptgründe zusammen:

I. Nach der deutschen Reichsverfassung stehe dem deutschen Landesfürsten in seinem Staate die weltliche, und dem deutschen Bischoffe in seinem Kirchsprengel die geistliche Regierungsgewalt zu. Beide seien gegen einander unabhängig, und keiner dürfe in des andern Gewalt aus eigener Macht über-

b) Mit Zensurfreiheit, Mainz 1788.

übergreifen. So habe der Landesfürst in blos weltlichen Sachen alleine, und der Bischoff in blos kirchlichen Sachen ebenfalls alleine zu verfügen: alles hingegen, was nicht grade allein die Wohlfahrt des Staates, oder allein die Wohlfahrt der Kirche, sondern das Wohl von beiden zugleich betreffe, könne nicht anders, als durch gemeinsame Zusammensicht des Landesfürsten und des Bischoffs, nicht anderst, als mittels wechselseitiger gütlichen Uebereinkunft unter denselben verfüget werden. Der Landesfürst sei zwar darneben noch besonders der Schutzherr seiner Kirche, aber auch nur Schutzherr, nicht Regent derselben. Die Aufnahme eines Nuntius mit geistlichen Fakultäten aber sei schon an sich eine Sache, die nicht das weltliche Wohl des Staates, sondern das Wohl der Kirche betreffe, die also nicht vor die weltliche, sondern vor die geistliche Regierungsgewalt gehöre. Zum wenigsten betreffe sie nicht allein das Wohl des Staates, sondern zugleich und vorzüglich das Wohl der Kirche, gehöre also auch wenigstens vor den Landesfürsten und den Bischoff zugleich, ohne daß jener wider den Willen dieses einseitig etwas verfügen könne, um so weniger, als er Kraft seines Schutzamtes die Rechte des Bischoffs auch gegen röm'sche Eingriffe zu schützen verbunden sei.

II. Nach dem allgemeinen Staas- und Völkerrechte müsse ein mit geistlichen Fakultäten versehener Nuntius vor dem Eintritte in ein Reich zuerst alle seine Instructionen und Vollmachten dem Regenten des Reichs vorlegen, und dessen Bewilli-

gung und Begenehmigung so, wie auch der einzelnen dabei interessirten Bischöffe und Erzbischöffe abwarten: folglich könne auch der Eintritt eines solchen Nuntius in das deutsche Reich ohne Vorwissen und Erlaubnis des Kaisers uud Reichs nicht geschehen, also hange die Sache abermalen nicht von der eigenmächtigen Verfügung des Landesfürsten ab.

III. Sei die Ausübung der Fakultäten der deutschen katholischen Kirchenverfassung, mithin der deutschen Reichsgrundverfassung, weil jene von dieser einen ergänzenden Theil ausmache, entgegen.

Nach derselben sei der Bischoff in seinem Kirchsprengel Alleinregent. Ihm allein stehe die Gewalt zu, Gesetze zu geben, darin zu dispensiren, die kirchliche Polizei anzuordnen, überhaupt *alles*, was in die geistliche Regierungsgewalt einschlage. Niemanden, auch dem Papste nicht, stehe ein Mitregierungsrecht zu. Was insbesondere die richterliche Gewalt angehe, es betreffe nun actus iurisdictionis volutariæ aut contentiosæ, so sei der ordentliche Richter erster Instanz der Bischoff, in der zweiten Instanz sei es der Erzbischoff, in der dritten sei zwar der Papst oberster Richter, doch daß er die Sache nicht nach Rom ziehen könne, sondern sie in Deutschland durch die von deutschen Bischöffen und Erzbischöffen vorgeschlagenen Nationalrichter entscheiden und darin verfügen lassen müsse. Allem diesem seien die Fakultäten der Nuntien entgegen, der Papst eigne sich dadurch

ein

ein wahres Mitregierungsrecht in den deutschen Kirchen zu, behaupte eine concurrente Gerichtsbarkeit mit den deutschen Bischöffen, und wolle Deutsche durch Fremde, durch seine Nuntien, richten lassen.

Von allen Seiten her sei also eine solche Aufnahme eines päpstlichen Nuntius mit Fakultäten wider Willen der Bischöffe der ganzen Reichsgrundverfassung entgegen.

§. 4.

Der Verfasser der Erörterung ist in Ansehung jener von Hrn. Hofr. Roth aus meiner Schrift zur Widerlegung ausgehobenen Frage mit desselben Beantwortung völlig gegen mich einverstanden, rüget aber dabei noch insbesondere, daß ich dem Publikum als zuverlässig richtig hätte aufschwatzen wollen, die Anstellung solcher Nuntien sei nicht wider die Reichsgesetze, da doch a) das Fürstenconcordat ausdrüklich diejenigen Rechte dem Papste untersage, die er nachhin durch die erst später eingeführten beständigen Nuntien in Deutschland ausüben zu lassen, gegen die beständigen Verwahrungen der Nation sich herausgenommen habe; da b) in der Wahlkapitulation der Kaiser verpflichtet werde, die Beschwerden gegen die Konkordaten abzuschaffen, da unter diese Beschwerden in allen Wahlkapitulationen die Mannigfaltigung und Erhöhung der Offizien am röm'schen Hofe ausdrüklich gezählet werde, und da noch um so viel mehr die Mannifaltigung röm'scher Gerichts-

höfe auf deutschem Boden, mithin die päpstlichen Nuntiaturen in Deutschland dahin gehören müßten.

Ausserdem ist er mit meinen Gedanken über die zweite Frage: ob nämlich ein deutscher Landesfürst aus eigener Landesfürstlicher Macht die in seinen Staaten bißher befindlich gewesenen Nuntien entweder ganz abschaffen, oder doch ihnen die Ausübung der Fakultäten einstellen könne, weil ich sie bejaht habe, ganz zufrieden. Er erweißt sogar meinen Gründen die Ehre, zu sagen, daß sie einleuchtend, und nach meinem Sistem ganz vortreflich dargestellt seien, und rücket sie, weil sie aus einer für Kurpfalz geschriebenen Staatsschrift hergenommen seien, wörtlich ein. Dagegen aber, behauptet er, könne auch ein deutscher Bischoff das nämliche, nicht nur für seine Lande, sondern auch für seinen ganzen Kirchsprengel, ohne daß ihn seine sonstige Subordination gegen den Papst und die Kirche daran hindern möge, und er bemühet sich, dieses insbesondere auf den Fall des Erzbischoffs von Kölln in Ansehung der Jülich- und Berg'schen Lande anzuwenden.

§. 5.

Der Verfasser dieser Erörterung unterstellet übrigens, wie der Hr. Hofrath Roth, als eine an sich ausgemachte Sache, daß der Gegenstand des gegenwärtigen Streites wirklich eine vor das gesammte Reich gehörige Sache sei: Und wem kann es unbekannt seyn, daß abseiten der erzbischöflichen Schriftsteller überhaupt hierbei vorzüglich auf

die

die Mitwirkung des protestantischen Reichstheils gezählet werde!

§. 6.

Wenn die Sache an sich wichtig war, so ist sie jezt von ungemein gröserer Wichtigkeit. Wäre sie völlig vom Reichshofrathe entschieden worden, so wäre das höchstens nur Recht unter den Theilen gewesen, die im Streite allda befangen waren. Andern Fürsten und andern Bischöffen wäre vorbehalten geblieben, wenigstens zu andern Zeiten, das dennoch zu thun, wozu sie sich berechtiget zu seyn glaubten, ohne daß ihnen der Entscheid des Reichshofraths hätte Ziel und Maas geben können. Nun aber solle durch ein allgemein verbindliches Reichsgesetz allen Fürsten und Bischöffen Ziel und Maas gegeben, ihnen für die Zukunft eine Gewalt benommen werden, die so lange Zeit die Ersten unter ihnen, die Erzherzoge von Oesterreich, die Herzoge von Burgund, und selbst ein Erzbischoff ohne Jemands Widerspruch ausgeübet haben. Darneben ist dieses seit der Religionstrennung im Reiche der erste Fall, daß eine so tief in die Kirchenverfassung des einen Religionstheils einschlagende Sache von beiden Religionstheilen zugleich gesetzlich bestimmet werden solle.

§. 7.

Dieß ist die Veranlassung zur gegenwärtigen nähern Ausführung und Fortsetzung meiner unparteilichen Gedanken über diese berühmte Streit-

sache.

sache. Das Resultat davon solle der Beweiß folgender Sätze seyn.

Erster Satz: Obgleich die Anstellung eines päpstlichen Nuntius mit Fakultäten an sich und auch zuerst eine Kirchensache ist; so hindert doch dieses für sich einen deutschen Landesfürsten nicht, einen solchen Nuntius in seine Lande, auch wider Willen der Bischöffe seines Landes, aufzunehmen.

Zweiter Satz: Ein also von einem deutschen Landesfürsten aufgenommener Nuntius bedarf keines Wegs erst die Erlaubniß des Kaisers und Reichs um in Deutschland eintreten zu können.

Dritter Satz: Die Ausübung der päpstlichen Fakultäten in Deutschland, durch einen Nuntius, wenn dabei nur in den gehörigen Schranken geblieben wird, ist der deutschen katholischen Kirchenverfassung nicht entgegen, sondern vielmehr darin gegründet.

Vierter Satz: Die allenfallsige Abänderung dieser bißherigen Kirchenverfassung, wodurch dem Papste die Ausübung seiner bißherigen Rechte in Deutschland eingestellet werden sollte, gehöret zuerst vor die Kirche, und zwar vor die gesammte Kirche, nicht vor die deutschen Bischöffe einzeln oder insgesammt allein.

Fünfter Satz: In Ansehung einzelner deutschen Staaten kann sie jedoch auch von dem Landesherrn

desherrn aus Landesfürstlicher Macht vorgenommen werden.

Sechster Satz: Für ganz Deutschland aber, und wenn es mittels eines Reichsgesetzes geschehen sollte, müßte sie nothwendig von dem Kaiser mit Einwilligung des gesammten Reichs vorgenommen werden, dazu ist jedoch die gutwillige Einstimmung des ganzen katholischen Reichstheils insbesondere erforderlich.

Ich schreibe, wie vorhin, also auch jezt blos als ein Privatmann, aus Absicht so wenig für Kurpfalz und den Papst, als für Kurkölln oder einen andern Erzbischoff. Man muß also auch meinen Gründen keinen andern Werth c) beilegen, als den eine Schrift von dieser Art selbst haben kann.

c) Sieh die Erörterung der köllnischen Nuntiaturstreitigkeit §. 41. S. 54.

Erster Satz

Obgleich die Anstellung eines päpstlichen Nuntius mit Fakultäten an sich und auch zuerst eine Kirchensache ist; so hindert doch dieses für sich einen deutschen Landesfürsten nicht einen solchen Nuntius in seine Lande, auch wider Willen der Bischöffe seines Landes, aufzunehmen.

---

§. 8.

Zuerst, sagt Herr Roth, solle die Aufnahme eines Nuntius mit geistlichen Fakultäten vom Landesfürsten nicht eigenmächtig und wider Willen der Bischöffe des Landes geschehen können, weil solche nicht den Staat, sondern die Kirche, zum wenigsten nicht jenen allein, sondern beide zugleich, und diese zuerst betreffe; und weil in Sachen, die den Staat und die Kirche zugleich betreffen, die weltliche Macht nicht allein verfügen könne, sondern die geistliche Macht mitwirken müsse, und überhaupt darin nicht anderst als durch gütliche Uebereinkunft beider gegen einander unabhängigen Mächte was entschieden werden könne.

§. 9.

Daß die Aufnahme eines Nuntius mit Fakultäten zugleich die Kirche des Landes, worin sie gesche-

geschehen solle, und ihre Vorsteher mit betreffe, hat keinen Anstand. Wäre dieses nicht; so könnte die Frage gar nicht seyn, ob der Staat den Widerspruch der Kirchenvorsteher etwa achten müsse?

Alles kömmt also auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Satzes an: Ob die weltliche Macht in Sachen, die den Staat, aber auch zugleich die Kirche, und diese wohl gar zuerst betreffen, nicht aus eigener Macht, und selbst wider Willen der Kirchenvorsteher, verfügen könne? oder ob nothwendig gütliche Uebereinkunft zwischen Staat und Kirche hier entscheiden müsse?

Jedermann weiß, daß das lezte von sehr angesehenen und billigen katholischen Rechtslehrern, besonders von geistlichen behauptet werde, und daß eine beliebte Zeitschrift gleich bei ihrer Entstehung es in ihren Plan aufgenommen habe, diesen Satz allgemein gäng- und giebig zu machen. Das macht ihn aber darum noch nicht reichsgrundverfassungsmäßig.

§. 10.

Vordersamst gebe ich zu bedenken, wenn es so richtig wäre, daß nach der Reichsgrundverfassung in Sachen, die den Staat und die Kirche zugleich betreffen, nur beide Mächte zugleich verfügen könnten: Wie hätte der erste deutsche Hof so viele vortreffliche Verfügungen in Kirchensachen zum Theile selbst wider den ausdrücklichen Willen einzelner Kirchenvorsteher, dagegen aber mit lautem Beifalle des bei weitem ansehnlichsten und größten

Theils

Theils Deutschlands erlassen und in Vollziehung setzen können, als zu unsern Zeiten von dem Erzherzoge zu Oesterreich und Könige in Böhmen geschehen ist? Oder ist gerade nur ihm, und nur jenen Grosen und Gelehrten Deutschlands, die sein Unternehmen mit dem vollkommensten Beifalle, und mit dem wärmsten Wunsche eines durchaus glücklichen Erfolges segneten, die deutsche Reichsgrundverfassung unbekannt?

§. 11.

Selbst die deutschen Erzbischöffe, wenn sie so durchdrungen von dem Satze wären, als ihre Schriftsteller die ganze übrige Welt dessen überzeugen möchten, wenn sie wirklich selbst glaubten, daß in einer Sache, welche zugleich, und gar zuerst, die Kirche betrifft, die weltliche Macht nicht allein verfügen könne, hätten sie eben die in Frage befangene Nuntiatursache an den Reichshofrath, an ein blos weltliches Gericht des Reichs verbringen können? Hätten sie, nachdem die Sache Anfangs nach ihrem Wunsche allda angenommen war, und ihren Vertretern in der Folge wahrscheinlich nicht ein eben so erwünschter Ausgang daselbst ahndete, dieselbe vor die höchste Gewalt des Reichs, die doch gewiß auch weltlich ist, zur gesetzlichen Bestimmung bringen können?

Man wird sagen: Am Reichstage sei zugleich der deutsche Episkopat mit versammelt, und also werde die Sache doch im Grunde von der weltlichen und geistlichen Macht zugleich allda geschlichtet.

Nebst

Nebst dem aber, daß dieses wenigstens gar nicht auf den Reichshofrath passet, so sind auch die Oesterreich'schen, Böhm'schen, und andere reichsmittelbare deutsche Bischöffe, die doch gewiß auch zum deutschen Episkopate gehören, und einen sehr ansehnlichen Theil desselben ausmachen, hier nicht mit versammelt; und die deutschen Bischöffe, die bei dieser Versammlung sind, stellen hier nicht etwa ein deutsches Nationalkoncilium, sondern deutsche Reichsstände vor, selbst ihr Gewicht, das sie da haben, ist durch die weltlichen Stimmen um sehr vieles überwogen, und an dem Ausschlage der Sache, den die Stimme ihres weltlichen Kaisers giebt, haben sie so wenig, als ein anderer Reichsstand, Antheil. Man muß sich also nur selbst täuschen wollen, wenn man glaubt, ein solches Benehmen lasse sich mit jenem Grundsatze räumen.

Aber das ist der Sieg der Wahrheit, daß man ihr oft, ohne es zu wollen, anhängen muß, und gerne anhängt, wenn mans nur nicht gerade selbst bemerket.

§. 12.

Dieses vorausgesetzt; gehe man zur Berichtigung des Grundsatzes selbst über! Um dabei verläßig zu verfahren, muß man vordersamst vestsetzen, was nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes hierüber Rechtens sei? und dem dann beifügen, was desfalls das deutsche Staatsrecht etwa besonders bestimme?

§. 13.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes hat der Landesfürst das Recht alle äußerliche Handlungen der Bürger des Staates, in so fern sie auf das Wohl des Staates Bezug haben, zum gemeinensamen Endzwecke der Staatsgesellschaft, zum Besten des Staates einzurichten, und desfalls Verfügungen zu treffen, wie er sie demselben am angemessensten findet. Er verfährt dabei aus eigener Macht, ohne sich an das, was etwa vorhin geschehen, oder nicht geschehen war, oder aber auch an einen etwaigen wirklichen Besitzstand zu binden. Er giebt niemanden Rechenschaft darüber, nur sich und Gott.

§. 14.

Das nämliche Recht und auf die nämliche Art hat der Landesherr über einzelne bürgerliche Gesellschaften in dem Staate.

Diese geniesen nicht nur eben so, wie der einzelne Bürger, den Schutz des Landesfürsten; sondern sie bestehen auch aus Bürgern des Staates, die sich durchaus in keine besondere Verbindungen einlassen konnten, die sie in irgend einer Sache, welche Bezug auf den Staat hat, der Verfügung des Staates entziehen sollten.

Dergleichen einzelne Gesellschaften haben zwar das Recht das Innere ihrer Gesellschaft nach dem gewählten gemeinsamen Zwecke, wie sie es am besten finden, einzurichten, ohne daß sich der Staat in dieser Rücksicht hineinmischen könnte; so wie jeder

einzelne

einzelne Bürger sein häusliches Wesen nach seiner eigenen Willkühr einrichten kann, ohne daß der Staat, so lange es blos Privatsache des Bürgers bleibt, ihm hierin Ziel und Maaß setzen könne. So bald aber und in so ferne die Sache einer solchen Gesellschaft Bezug auf das Wohl des Staats gewinnt, ist sie eben so, wie alle Handlungen des einzelnen Bürgers, wenn sie gleich dessen Privatwohl mitbetreffen, der Anordnung des Staates unterworfen.

§. 15.

Was von bürgerlichen besondern Gesellschaften gilt, gilt auch von einzelnen kirchlichen Gesellschaften, di: in dem Staate sich befinden.

Denke man sich zuerst den Fall, daß wir in Betreff des Religionswesens im Stande der blosen Natur lebten. Es ist kein Zweifel, daß wir nichts desto weniger kirchliche Gesellschaften haben würden, die sich zum Endzwecke genommen hätten, die sittlichen Grundlehren der Natur zu erforschen, den Minderfähigen sie faßlich zu machen, die Guten in deren Befolgung zu stärken, die Bösen eines Bessern zu überzeugen, und sie dazu zu bewegen, und so den gemeinsamen Urheber und Schöpfer der Natur gemeinschaftlich zu ehren. Wahrscheinlich würden sich sogar an manchen Orten kirchliche Gesellschaften nach und nach völlig so gemacht haben, wie man sie in der weiten Welt hie und da wirklich antrifft.

Auch von solchen gottesdienstlichen Gesellschaften läßt sich nicht zweifeln, daß sie gegen den

Staat völlig im nämlichen Verhältnisse, wie jede andere besondere Gesellschaft, wie jeder einzelne Bürger stehen müßten.

Es würde ihnen unbenommen seyn, ihre Verfassung, ihr häusliches, wenn man so sagen will, ihre gesellschaftliche Handlungen nach ihrem Gutbefinden, wie es ihr gemeinsamer Endzweck erfordern möchte, einzurichten. In so weit aber eines oder das andere auf das Wohl des Staates irgend einen Bezug haben möchte, müßten sie, wie jeder einzelne Bürger, wie eine jede andere besondere Gesellschaft den Anordnungen des Staates unterworfen seyn. Denn auch diese gottesdienstliche Gesellschaften würden aus Bürgern des Staates bestehen, die an und für sich schon nach allen möglichen Verhältnissen, so auf das Wohl des Staates einen Einfluß haben können, dem Staate vorhinein unterworfen waren, und auch sie würden durch ihre Aufnahme und Duldung im Staate den allgemeinen Schutz des Staates, wie jeder Bürger, wie jede andere besondere Gesellschaft im Staate, zu geniesen haben.

§. 16.

Gottes ewigen Rathschlüssen war es zwar gemäß, uns auch hierin nicht in dem Stande der blosen Natur zu belassen, sondern uns eine Offenbarung zu geben, wodurch in vielen Staaten nach und nach gottesdienstliche Gesellschaften von der Art entstanden, wie wir sie heute zu Tage an unserer allgemeinen Kirche haben.

Sollte

Sollte es aber wohl einem gegründeten Zweifel unterworfen seyn können, daß auch diese unsere gottesdienstliche Gesellschaften, wie wir sie nun im Stande der Offenbarung haben, eben so im nämlichen Verhältnisse gegen den Staat stehen, eben so in allem, was Bezug auf den Staat haben mag, demselben unterworfen seyn müssen, als sie im Stande der Natur hätten seyn müssen?

Auch unsere gottesdienstliche Gesellschaften, unsere Kirchen sind Gesellschaften, die aus Bürgern und Unterthanen des Staates zusammengeflossen sind, aus Bürgern und Unterthanen, die schon für ihre ganze Personen, und mit all dem übrigen nach allen möglichen Verhältnissen, die nur immer auf den Staat einen Bezug haben konnten, dem Staate verhaftet waren, ehe dieser jene Gesellschaften aufgenommen hatte, aus Bürgern und Unterthanen also, die diesen neuen Gesellschaften, in die sie getreten sind, kein weiteres Recht gegen den Staat geben konnten, als sie selbst hatten, und die durch den Eintritt in diese Gesellschaften sich ihres eigenen Verbandes gegen den Staat auf keine Weise und auf keinen Fall eigenmächtig losmachen konnten. Auch diese unsere gottesdienstliche Gesellschaften geniesen Kraft ihrer Aufnahme in den Staat, wie jeder Bürger, wie jede andere Gesellschaft im Staate, und zwar in der vollkommensten Maaße, oft in wahrem Uebermaaße, den Schutz des Staates. Auch sie müssen also aus eben denselben Gründen dem Staate eben so unterworfen seyn. Es wäre

dann, daß entweder ihr göttlicher Stifter, als HErr aller Staaten, sie ausdrücklich hievon ausgenommen hätte, oder daß doch wenigstens, die Natur der Einrichtung, die er ihnen gegeben hat, eine solche Ausnahme nothwendig mit sich führete.

§. 17.

Von einer ausdrücklichen Ausnahme enthalten die heiligen Bücher unserer Kirche nichts, nicht eine Spur davon. Im Gegentheile stoßen darin überall die deutlichsten Betheurungen und die nachdrücklichsten Befehle auf: daß sein Reich nicht irdisch, nicht von dieser Welt sei; daß er nicht gekommen sei, um die Rechte der Staaten zu zerstöhren; daß man dem Kaiser und dem Staate, selbst die heiligste Person des göttlichen Stifters nicht einmal ausgenommen, geben solle, was ihm gebühret, daß die Gläubigen ihren Herren in allem unterthänig und gehorsam seyn sollen.

§. 18.

Die Einrichtung, die er ihnen gegeben hat, führet eben so wenig eine solche Ausnahme mit sich.

Eben jene so manchfaltige und so deutliche Betheurungen, daß er nicht gekommen sei, um die Rechte der Staaten zu zerstöhren, eben jene nachdrücklichen Befehle, daß dem Kaiser und dem Staate gegeben werden solle, was ihm gebühret, daß die Gläubigen ihren Herren unterthänig und gehorsam seyn sollen, geben schon zum Voraus

den

den klärsten Beweis, daß er ganz entfernt gewesen sei, ihnen eine Einrichtung von der Art zu geben, die sie hievon ausnehmen sollte, die die Rechte der Staaten auf jede Gesellschaft im Staate untergraben sollte.

§. 19.

Geht man aber auch dieser Einrichtung selbst etwas näher auf den Grund: so zeiget sich daran nichts weniger, als was eine solche Ausnahme mit sich führen könnte.

Vor allem muß man hier vestsetzen, was diese Einrichtung vor jenen gottesdienstlichen Gesellschaften nach dem Stande der Natur besonders hat, und was sie mit ihnen gemein hat.

Besonders hat sie vor denselben, daß unsere kirchliche Gesellschaft Grundwahrheiten zu glauben und vorzutragen hat, die das Licht der Vernunft ihr nicht entdecken konnte, die Gott selbst durch den Weg der Offenbarung ihr mitgetheilet hat; daß sie Geheimnisse zu verwalten und auszuspenden hat, die eine übernatürliche Kraft wirken; daß Gott selbst ihre Grundverfassung im Wesentlichen bestimmt hat.

Gemein hat sie mit derselben, daß sie die Grundwahrheiten der natürlichen Religion mit vorzutragen hat d), daß sowohl an der Grundverfassung, die ihr Gott gegeben hat e), als an der

d) *Princ. juris publ. Eccl. Cath. C. XVII.* §. 1.

e) Daselbst *C. XVIII.* §. 6. **

der besondern Art des Gottesdienstes, so er ihr vorgeschrieben hat *f*), noch unendlich vieles unbestimmt geblieben ist, und daß die nähere und weitere Bestimmung davon ihrer eigenen Anordnung überlassen worden ist.

§. 20.

Was nun die Einrichtung dieser unserer kirchlichen Gesellschaft vor denen im Stande der Natur besonders hat, in Ansehung dessen ist es zwar an dem, daß, so viel das Wesentliche daran betrift, dieselbe einer Verfügung des Staats nicht unterworfen sei: Aber nicht, als ob von der Unterwirfigkeit gegen den Staat etwas, so in dem Staate auf denselben einen Bezug haben kann, ausgenommen seyn könnte, sondern weil Gott, als der eigene Urheber dieser Einrichtung, der das Innere aller Staaten, ehe sie waren, durchschauet hatte, dabei schon gesorget hat, daß daraus auf die Staaten nichts anders als Gutes entspringen könne, und weil er darneben seiner Kirche die Gewalt, auch nur das mindeste daran zu ändern, nicht hinterlassen, somit dadurch die Staaten gegen die menschliche Gebrechlichkeit der Glieder der Kirche hinlänglich gesichert hat.

Was dahingegen die ganze übrige Einrichtung dieser kirchlichen Gesellschaft betrift: da in Ansehung derselben diese vor jenen im Stande der Natur nichts zum Voraus hat; da dieselbe eben so der Gesellschaft selbst und ihren blos menschlichen,

allen

f) Daselbst *C. I.* §. 20.

allen menschlichen Schwachheiten und Gebrechen eben so unterworfenen Anordnungen g) überlassen worden ist: so kann nicht ein Schein eines Grundes übrig bleiben, warum unsere Kirche desfalls mehr, als jene im Stande der Natur von der allgemeinen Unterwirfigkeit gegenden Staat in allem, was auf desselben Wohl einen Bezug haben mag, ausgenommen seyn könnte. Die Natur ihrer von Gott ihr gegebenen Einrichtung nimmt sie davon so wenig aus, als wenig sie eine ausdrückliche Ausnahme für sich hat h).

§. 21.

Das Recht, das aus dieser Unterwirfigkeit der Kirche gegen den Staat in allen Sachen, die den Staat betreffen, dem Landesfürsten erwächst, gehöret zu dem Inbegriffe der wesentlichen Hoheitsrechte. Er übet solches also ganz aus eigener Macht aus, auch wo er es nöthig findet, wider den Willen der Kirchenvorsteher.

Diese

g) Dergleichen Anordnungen der Kirche, wenn sie gleich kraft der ihren Vorstehern von Gott verliehenen Gewalt geschehen, siud darum keine göttliche, sondern blos menschliche Anordnungen, wie solches von den Befehlen der Aposteln der Auctor. Princ. jur. publ. Eccl. Cath. C. I. §. 22. sehr gut bemerket.

h) *Jo. Franc. Rieffel Diss. Princeps Catholicus ecclesiastici Regiminis quod ad disciplinæ causas particeps. Gœttingæ* 1775. §. 12 - 23.

Diese können aus der Ursache, weil der Gegenstand zugleich die Kirche betrift, so wenig sich der Landesfürstlichen Anordnung entziehen, als wenig der einzelne Bürger oder eine jede andere Gesellschaft im Staate es thun könnten, weil der Gegenstand einer Landesfürstlichen Anordnung nicht nur das Wohl des Staates, sondern auch das Privatwohl des einzelnen Bürgers, das besondere Wohl dieser oder jener Gesellschaft im Staate zugleich mitbetrift.

Alles was die Kirche, wo in einzelnen Fällen etwa die Vorsteher glauben, daß die Sache Gottes darunter leide, thun kann, ist, daß die Vorsteher der Kirche dem Landesfürsten geziemende Vorstellung machen, dabei aber schuldigen Gehorsam leisten, und am Ende, wenn der Landesfürst sich durch sie nicht überzeugen läßt, die Sache Gott anheim stellen. Ein schönes Beispiel hierüber gab Papst Gregor der Grose, als ihm der Kaiser Moriz sein Gesetz zur Verkündigung zuschickte, wodurch den Kriegesleuten untersaget wurde, Mönche zu werden. Die Sache betraf offenbar Staat und Kirche zugleich, den Staat, weil ihm daran gelegen seyn mußte, daß unter dem Vorwand oder auch in der Absicht eines heiligern Lebens seine Unterthanen dem Kriegsdienste nicht entzogen würden, und die Kirche, weil das damalen so heilige Mönchsinstitut so viele Kandidaten verlieren sollte. Der grose Papst war zwar in der irrigen Meinung, die Sache Gottes und die

Freiheit

Freiheit der Kirche leide dadurch, und deßwegen glaubte er, das Gesetz sei an sich ungerecht. Aber ganz entfernt war er zu sagen, der Kaiser könnte so was, weil es zugleich die Kirche betreffe, nicht für sich thun, sondern hätte sich erst mit ihm und den übrigen Kirchenvorstehern gütlich darüber benehmen müssen. Im Gegentheil leistete er zuvorderst dem Kaiser auch gegen seine irrige Ueberzeugung Gehorsam, und erlaubte sich nur, auch beizufügen, was er von der Sache hielte. „Gregorius Magnus, (sagt Dupin *i*) cum accepisset a Mauritio Imperatore mandatum de promulganda quadam lege, qua vetitum erat militibus in monasterio monasticam vitam profiteri, eam, licet injustam esse existimaret, et Ecclesiæ libertati contrariam, Imperatoris tamen mandato parens promulgavit, etiam antequam sententiam suam Imperatori significaret. *Ego quidem*, inquit Lib. 2. Ep. 62. *jussioni subjectus* per diversas terrarum partes transmitti feci, et quia lex ipsa omnipotenti Deo minime concordat, ecce per suggestionis meæ paginam serenenissimis Dominis nunciavi; utrobique ergo, quod debui, exolvi, qui et *Imperatori obedientiam praebui, et pro Deo, quod sensi, minime tacui.*

§. 22.

i) *De antiqua Ecclesiæ Disciplina Diss. Hist. Maguntiaci* 1788. *p.* 381.

§. 22.

Nebst dem aber, daß alle Kirchensachen überhaupt, in so weit sie Bezug auf den Staat haben können, der Anordnung und Verfügung des Landesfürsten unterworfen sind, so ist auch der Landesfürst zugleich noch besonderer Schutzherr seiner Kirche, nicht etwa aus einem blosen und willkührlichen Auftrage, den er von seiner Kirche dazu erhalten hätte, sondern als Landesfürst kraft seines Regentenamts, weil das wahre Wohl der Kirche mit dem Wohl des Staates zu genau verbunden ist, als daß nicht von jenem dieses gar oft, grosentheils auch wohl unzertrennlich, abhienge. Kraft dieses Rechtes kann er gar leicht in den Fall kommen, auch wohl unmittelbar zum Besten der Kirche selbst Landesfürstliche Verfügungen zu treffen, besonders wo es die Kirchenvorsteher ihrer Seits an der Erfüllung ihrer Pflicht ermangeln lassen, und in dieser Rüksicht geht ihn allerdings auch das Wohl der Kirche an.

§. 23.

Da dieses Schutzrecht des Landesfürsten über die Kirche ebenfalls ein Abfluß der Landesfürstlichen Macht ist k): so gehöret es ebenfalls zum Inbegriffe der Landesfürstlichen Hoheitsrechte. Er verfährt also bei dessen Ausübung, wo er es nöthig und gut findet, eben so aus eigener Macht l).

§. 24.

k) S. den vorhergehenden §.

l) S. oben §. 21.

§. 24.

Ich bin ganz entfernt, zu behaupten, daß darum der Landesfürst wohl thun würde, den unmittelbaren Vorsteher der Kirche, den Bischof, jedesmal geradezu zu umgehen; im Gegentheil würde ich es in allen nur immer thunlichen Fällen für rathsam finden, selbst da, wo seine Verfügung zuerst und vorzüglich das Wohl des Staates betrift, daß er sich mit dem Vorsteher der Kirche vorher darüber benehme, wäre es auch nur, um das Aergerniß, welches seine Unterthanen durch einen ungütigen Kirchenvorsteher zu nehmen veranlaßt werden möchten, zu verhüten. Wo aber dieser entweder zum Voraus gegen alles, was vom Landesfürsten kömmt, eingenommen ist, oder wo er auf ungegründeten Einsprüchen durchaus beharrt, oder wo die Sache selbst an sich so geeignet ist, daß der ganze wahre m) Endzweck der Verfügung, ohne ihn vielleicht eben dadurch desto gewisser zu verfehlen, sich nicht vor der Hand mittheilen lasse: in diesen Fällen behaupte ich, daß der Landesfürst seine Landesfürstliche Macht alleine und ohne weiters wirken zu lassen befugt sei.

Und da er hier als Landesfürst handelt, so hat er darüber, ob dieser oder jener Fall hier wirklich vorhanden sei, Niemanden Rechenschaft zu geben.

§. 25.

m) Und einen unwahren anzugeben, müßte doch wenigstens ganz unter der geheiligten Würde des Landesfürsten seyn!

§. 25.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts ist es also meines Dafürhaltens unrichtig, daß in Sachen, die den Staat und die Kirche zugleich betreffen, nothwendig die weltliche und geistliche Macht zugleich verfügen müßten, sondern der Landesfürst kann, wo es das Wohl des Staates, oder auch das Wohl seiner Kirche erfordert, aus eigener Macht und allein verfügen.

§. 26.

Das deutsche Staatsrecht bestimmt hierin in Ansehung deutscher katholischen Landesfürsten nichts besonders, als was es in Ansehung der Landeshoheitsrechte überhaupt bestimmt.

Diese besondern Bestimmungen der Landeshoheitsrechte überhaupt bestehen darin:

a) Daß die Landeshoheit dem Kaiser und Reiche untergeordnet ist, daß also der Landesfürst bei der Ausübung seiner Landeshoheit nicht ganz unabhängig ist, und wo über Mißbrauch derselben geklaget wird, oder, wo auch dieser von selbst sich äusserte, er dem Kaiser darüber zu Recht stehen muß:

b) Daß insbesondere durch Landesfürstliche neue Verfügungen selbst die Unterthanen des Landesfürsten, noch vielmehr dessen Nachbarn, nicht sogleich und thätlicher Weise aus dem Besitze ihrer etwa dagegen hergebrachten Rechte gesetzt werden dürfen, sondern daß, wo diese etwa einen wahren

ten rechtlichen Besitz dagegen behaupten wollen, der Landesfürst ihnen darüber zu Recht stehen muß, und also nicht sogleich eigenmächtiger und thätlicher Weise sie daraus verdrängen kann.

§. 27.

So gesetzlich und reichsgrundverfassungsmäßig diese besondern Bestimmungen der Landeshoheitsrechte überhaupt sind, so gesetzlich und reichsgrundverfassungsmäßig ist es, daß bei der wirklichen Anwendung derselben auf einzelne Fälle, wo von Unterthanen, oder sonsten, Klage dargegen desfalls erhoben werden will, sehr viele Bescheidenheit eintreten müsse.

Zuerst geht es nicht an, daß unter dem Vorwande eines Mißbrauches der Landeshoheit der Landesfürst sogleich zur umständlichen Rechtfertigung seiner Landesherrlichen Verfügung gezogen, und ihm dieselbe wohl gar von den Reichsgerichten alsogleich eingestellet werden wollte. Die deutschen Landesfürsten würden dadurch, nachdem sie ihre Landeshoheit so mühsam und theuer errungen haben, im Grunde nichts, als wiederum Staatsbeamte des Kaisers, oder vielmehr, nach der nunmehrigen Gerichtsverfassung, der Reichsgerichte seyn. Es ist genug, daß wahre Staatsursachen zu der getroffenen Landesherrlichen Verfügung vorhanden seyn können, daß der Landesfürst davon, daß sie vorhanden sind, nach den ihm am besten bekannten Umständen und Bedürfnissen seines Landes sich überzeugt hält, und

daß

daß für ihn nach den ersten Grundsätzen einer jeden Staatsverfassung die Vermuthung streite. Nur da, wo der wirkliche Mißbrauch vor Augen liegt, oder, wie nach allen Rechten vonnöthen ist, von dem klagenden Theile erweißlich gemacht werden kann, kann erst eine obristrichterliche Entscheidung gegen ihn Platz greifen. Dazu ist aber nicht hinreichend, daß etwa nun seit einiger Zeit ein oder der andere angesehene Landesfürst, oder auch mehrere zusammen, anders, als bißher zu handeln, und andere Staatsmaximen anzunehmen anfangen, und daß diese Maximen von den Gelehrten (oft nur eben darum, weil sie neu sind, und mit eben so vielem Vorurtheile, als vorhin das Gegentheil) allgemein gängig gemacht werden wollen. Setze man zum Beispiel den Fall: Ein Landesfürst habe die Todesstrafe in seinem Lande aufgehoben, und die Folter aus seinen peinlichen Gerichtsstuben verbannet. Der Fürst mag weise und wohlthätig gehandelt haben! Joseph und sein Bruder thaten es, und die Schriftsteller streueten ihnen so dicken Weyhrauch, daß es nun fast allgemeines Vorurtheil werden wollte: Todesstrafe und Folter sei nach dem Naturrechte durchaus die offenbarste Ungerechtigkeit. Kaum durfte sich wer unterstehen, jene oder diese, wäre es auch unter den billigsten Einschränkungen, zu vertheidigen. Setze man nun: Ein deutscher Landesfürst, der diese Maximen auch angenommen, und jene Beispiele befolget hätte, fände sich jetzt eines andern überzeugt, führte Todesstrafe

und

und Folter wieder ein; der erste Verbrecher, der nun in den Fall der neuen Verordnung käme, ließe durch seinen Vertheidiger über Mißbrauch der Landeshoheit bei einem Reichsgerichte klagen, oder die vermeinten geistlichen oder weltlichen Repräsentanten des Volkes in einem solchen Lande ließen sich einfallen, alsogleich und ohne den Fall abzuwarten, eine deßfallsige Klage oder Anzeige dahin zu bringen: Könnte der deutsche Landesfürst gehalten seyn, erst den Reichshofräthen oder Kammergerichtsbeisitzern eine gelehrte Staatsschrift vorzulegen, daß wenigstens für sein Land diese Verfügung nothwendig sei? oder könnte der klagende Theil sich blos damit behelfen, daß nun die Ungerechtigkeit der Todesstrafe und der Folter so gut als allgemein anerkannt sei, daß andere Landesfürsten sie deswegen auch abgeschafft hätten, daß sich auch keine wahre Staatsursache zur Wiedereinführung dieser ungerechten Strafe, nnd dieses so unmenschlichen als unhinreichenden Mittels, die Wahrheit zu erforschen, denken lasse? Gewiß, selbst der Erzherzog von Oestreich, und mit ihm alle Reichsfürsten, wäre auch jener den Reichsgerichten so unterworfen, und diese alle so klein, wie der kleinste unter ihnen allen, würden sagen: das Reichsgericht habe ihnen in ihre Landesfürstliche Macht nicht einzugreifen; das Beispiel anderer, oder, was sie selbst vorhin thaten, könne ihnen kein Ziel und Maaß geben, ihnen die Hände nicht binden: genug sei es für sie, daß kein Reichsgesetz ihnen entgegen sei, daß

das Beste ihres Landes, welches ihnen allein am besten bekannt seyn müsse, ihrer Einsicht nach dieses erfordere, daß die Reichsgerichte nur Richter, nicht Gesetzgeber, so wenig für einzelne Staaten, als für das ganze Reich, seien.

§. 28.

Dann darf aber auch die zweite Bestimmung nicht so mißverstanden oder mißdeutet werden, als ob der Landesfürst, weil er seine Unterthanen, oder seine deutsche Nachbarn durch neuerliche Verfügungen nicht aus ihrem Besitzstande eigenmächtig setzen darf, darum auch nichts verfügen könne, was vorhin nicht war, oder etwa anders war. Wäre dieses, so könnte wirklich keine betrübtere Staatsverfassung, als die der einzelnen deutschen Staaten, gedacht werden. Auch die besten neuen Verfügungen sollen eben darum, weil sie neu sind, was neues einführen, oder was altes abschaffen, das vorhin nicht war, oder anders war. Kein Fall läßt sich denken, wo nicht wenigstens ein Theil der Unterthanen an der Neuerung was ihm mißbeliebiges findet, und nicht selten haben gerade die besten Verfügungen das unverdiente Loos, daß sie von dem größten Haufen mißbilliget werden. Wenn darüber der Landesherr jedesmal den Reichsgerichten zu Rede stehen müßte, sobald es Unterthanen, oder andern einfiele, ihn darum zu belangen; wäre nicht die ganze Gesetzgebungsgewalt deutscher Landesfürsten in den Händen der Reichsgerichte?

Allein

Allein dadurch, daß blos was neues eingeführet, oder was altes abgeschaffet werden solle, wird auch der Besitzstand noch nicht gestöhrt. Daß Unterthanen oder Benachbarte durch eine Landesherrliche Verfügung aus ihrem Besitzstande gesetzt werden sollen, dazu ist nicht genug, daß vorhin noch keine Landesherrliche Verfügung, oder wohl eine ganz andere über einen Gegenstand vorhanden gewesen sei. Wenn zum Beispiel bis jetzt die Einfuhr fremder wohl entbehrlicher nur zum übertriebenen Luxus dienender Waaren in einem Lande nicht verboten, oder auch wohl ausdrücklich erlaubet war; wenn bis jezt in einem Lande keiner, der sich nicht zu der Religion des Landes bekennte, darin als Bürger aufgenommen, oder zu Landesdiensten angestellet werden durfte; wenn bis jetzt, ausser der herrschenden Religion, keine andere im Reich geduldete Religionspartei einen öffentlichen Gottesdienst im Lande hatte; nun aber der Landesfürst zum Besten des Staats sich bewogen findet, die Einfuhr solcher fremden Waaren zu verbieten, oder zu erschweren, auch andere Religionsverwandte zum Bürgerrechte, auch selbst zu Begleitung Landesfürstlicher Dienste fähig zu erklären, ihnen den bisher nicht gehabten Gottesdienst auf eine den Rechten seiner eigenen Religionsgenossenen unnachtheilige Art zu gestatten: So können die Unterthanen, oder der Theil der Unterthanen, welche der Religion des Landes anhängen, auf keine Weise einen Besitzstand gegen diese neuen Verfügun-

fügungen des Landesfürsten vorgeben; weil dem Landesfürsten immerhin Kraft seiner landesfürstlichen Macht frei stand, nach seinem eigenen besten Erachten dergleichen Verfügungen zu treffen oder nicht. Zu Begründung eines wahren und rechtlichen Besitzstandes dargegen, welcher allein hier in Rücksicht genommen werden kann, würde vonnöthen seyn, daß man sich vorhin schon einer solchen Verfügung widersetzet, und der Landesfürst, ohne daß sich nun die damaligen Umstände geändert hätten, nachgegeben hätte. Kurz alles muß hier eintreten, was zu Begründung eines rechtlichen Besitzstandes gegen blos willkührliche Handlungen, gegen actus meræ facultatis, den bekannten Rechten nach erfordert wird.

§. 29.

Ganz das nämliche, was die besondere deutsche Staatsverfassung in Ansehung der Landeshoheitsrechte überhaupt bestimmet, muß auch da, wo die Landeshoheit in Kirchensachen ausgeübet werden solle, seine Anwendung finden. Der deutsche Landesfürst darf sich also hierbei keines wirklichen und wahren Mißbrauchs n) schuldig machen, darf insbesondre seine Unterthanen, oder die Bischöffe seines Landes, wenn sie sich gegen seine neuerliche Verfügung in einem wahren rechtlichen Besitzstande o) befinden, eigenmächtiger und thätlicher Weise ihres Besitzes nicht entsetzen, ohne sich

n) S. oben §. 27.

o) S. den vorstehenden §.

sich eben dadurch dem Kaiser, als obersten Richter des Reiches, verantwortlich zu machen. Ausserdem vermag er aber all dasjenige auf die nämliche Art, was und wie es nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes p) ein Landesfürst zu thun vermag. Es ist daher keineswegs an dem, daß nach der deutschen Reichsverfassung ein deutscher Landesfürst in Sachen, die zugleich die Kirche betreffen, für sich allein nichts, sondern nur unter gütlicher Einwilligung seiner Bischöffe, verfügen könne.

§. 30.

Sei es also, wie es wirklich ist, daß die Aufnahme eines päpstlichen Nuntius mit Fakultäten, zugleich und auch wohl zuerst die Kirche betreffe, und eben daher wahre Kirchensache sei: so hindert dieses doch an und für sich den deutschen Landesfürsten nicht, einen solchen Nuntius aus eigener Landesfürstlichen Macht, auch wider Willen seiner Bischöffe, in seine Staaten aufzunehmen. Daß die Bischöffe sich mit keinem Besitzstande gegen eine solche Aufnahme behelfen können, habe ich in den unparteiischen Gedanken q) dargethan; daß er auch Staatsursachen, die entweder unmittelbar in dem Wohl des Staats, oder auch in dem Wohl

p) Oben §. 13 - 25.

q) §§. 25. 26. vergleiche man damit oben §. 28.

Wohl seiner besondern Kirchen, gegründet seyn mögen, dazu haben könne, habe ich daselbst r) bemerket. Das erste kann dargethaner Maaßen keinem Zweifel unterworfen seyn. Das letzte muß dem eigenen Ermessen des Landesfürsten heimgestellet bleiben, und niemand kann fordern, daß er seine Ursachen nothwendig erst seinen Bischöfen zu ihrer Prüfung und Begenehmigung untergeben solle s).

r) §. 24.

s) Oben §. 23 - 27.

Zweiter

Zweiter Satz

Ein also von einem deutschen Landesfürsten aufgenommener Nuntius bedarf keineswegs erst die Erlaubniß des Kaisers und Reichs, um in Deutschland eintreten zu können.

§. 31.

Der zweite Hauptgrund des Hrn. Hofraths Roth ist: Daß ein jeder päpstliche Nuntius mit Fakultäten nach dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte, nach den wirklichen Beispielen anderer Staaten, als Frankreichs, Spaniens, Portugalls, der Niederlande, der Republiken Venedig und Genua, vor dem Eintritte in ein Reich zuvor alle seine Instruktionen und Vollmachten dem Regenten des Reichs vorlegen, und dessen Bewilligung und Begenehmigung, so wie der einzelnen darbei interessirten Bischöffe und Erzbischöffe, abwarten müsse, daß mithin auch der Eintritt eines solchen päpstlichen Nuntius in das deutsche Reich ohne Vorwissen und Erlaubniß des gesamten Reichs, nicht geschehen könne. Ist dieses alles richtig, so ergiebt sich alsdann der natürliche Schluß von selbsten, daß es vor einzelne deutsche Landesfürsten nicht gehören könne, für sich allein, wider Willen der Bischöffe, und ohne vorherige Bewilligung des Kaisers und Reichs, solche Nuntien in ihre deutsche Staaten aufzunehmen.

§. 32.

Daß nach dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte, und nach dem wirklichen Herkommen andrer Reiche (wozu jedoch die Oestreich'schen Niederlande, als ein wirklicher Theil des deutschen Reichs, nicht gehören) ein päpstlicher Nuntius vorher dem Regenten des Reiches bekannt gemacht, ihm desselben Fakultäten vorgeleget, und seine Einwilligung vor dem wirklichen Eintrit des Nuntius in den Staat abgewartet werden müsse, hat in soweit seine gute Richtigkeit, und es rechtfertiget sich dadurch, daß kein Fremder, weltlich oder geistlich, mit öffentlichem Ansehen, und gar mit öffentlicher Gewalt, in ein Reich den Eintritt verlangen könne: Er habe dann dem Fürsten seine Beglaubigung vorgeleget, und, wenn er zugleich öffentliche Gewalt in dessen Staaten ausüben solle, mittelst Vorlegung seines Gewaltsbriefes, oder sonsten, Sicherheit geleistet, daß die ihm ertheilte Gewalt nicht den Rechten des Reiches und der Unterthanen entgegen sei, oder daß er sie doch wenigstens nur in der Maaße ausüben wolle, wie es den Rechten und der Verfassung des Reiches unbeschadet geschehen kann. Das beste und nachahmungswürdigste Muster hiervon hat man an Frankreich. Febronius bezeuget davon t): Antequam in Galliam admittantur, indigent permissione Regis, Bulla legationis Parlamento Parisiensi exhibetur, in qua siquid invenia-

t) *De statu Ecclesiae* C. 2. §. 10. n. 4.

veniatur libertatibus ecclesiae adversum, illud modificatur; sic verificatae, approbatae et modificatae facultates Nuntii registrantur in omnibus regiis Curiis, ad quarum districtus eaedem facultates extenduntur, denique jurat Nuntius, se non aliter, quam ita, et quamdiu Regi placitum fuerit, his approbatis facultatibus usurum.

§. 33.

Daß aber auch die besondere Einwilligung der Bischöffe und Erzbischöffe, in deren Kirchsprengeln die Nuntien ihre Gewalt ausüben sollen, vorher erfordert würde, habe ich noch nirgends gefunden. Im Gegentheile begnügten sie sich bißher noch allenthalben eines Theils mit der Ehre des Gehorsams und Respekts, den sie bei ihrer Anstellung dem Papste und seinen Nuntien geschworen haben, andern Theils aber mit der Vorsorge, die der Staat selbst, dem es auch eigentlich zukömmt, ihrentwegen zu treffen pflegt.

Der Verfasser der kurzen Prüfung sagt zwar v) von den Erzherzogen von Oestreich und Herzogen von Burgund: „Als sie Nuntien zuerst in ihre „Staaten aufnahmen, ist solches sicherlich nicht ohne

v) Kurze Prüfung der unpartheiischen Gedanken – – über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland. S. 41.

„ohne Vorwissen und Zufriedenheit ihrer Erz- „und Bischöffe geschehen.“ Aber eben dieser Schriftsteller, der es mir x) so arg mißdeutet, daß ich blos meine Gedanken, ohne sie mit gelehrten Allegaten auszuschmücken, dem Publikum vorgeleget habe, bleibt über ein so wichtiges Factum ohne weiters den Beweis schuldig, begnüget sich darmit, blos zu sagen, daß es sicherlich also geschehen sei, ohne nur wenigstens jemanden andern anzuführen, der es vor ihm gesagt, zu geschweigen, bewiesen hätte. Man darf ihm also blos mit dem Verfasser der Beantwortung des Kölln'schen Promemoria y) den Beweis darüber, als

x) Am a. O. S. 13. saget er: „Doch wäre es gut ge„wesen, wofern man den Leser nicht blenden, „sondern überzeugen wollte, ihm wenigstens die „einschlagenden Stellen der Hauptschriften, wo „der Beweis oder die Widerlegung der beiderseiti„gen Grundsätze anzutreffen, kurz nahmhaft zu „machen, um sich daraus weiter belehren zu können.“ Ich schrieb nicht für Leser, die sich leicht blenden ließen; und hätte ich die Absicht zu blenden haben können: Sind nicht bei solchen Lesern recht häufige Allegaten das gewöhnlichste und schicklichste Mittel dazu? Ich begnügte mich, meine Gedanken in der möglichsten Kürze mit Gründen zu unterstützen, und ihre Prüfung dem sachverständigen Leser zu überlassen.

y) Beantwortung des *Promemoria* in Betreff der Nuntiaturen nach dem Alterthum, Konkordaten, Kaiserliche Wahlkapitulation, und Herkommen. Mannheim, mit akademischen Schriften. S. 18.

als über eine Thatsache, wovon die Geschichte schweigt, abfordern, und inzwischen kann man sicher seyn, daß er ihn nie liefern werde.

§. 34.

Will man aber aus dem, was nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts gefordert werden kann, und was in andern Staaten wirklich gefordert wird, folgern, daß also auch kein solcher Nuntius in das deutsche Reich eintreten könne ohne Vorwissen und Erlaubniß des Kaisers und des gesammten Reichs: so muß man, um den gänzlichen Ungrund dieser Folgerung darzustellen, zween Fälle unterscheiden.

Entweder will der Papst einen beständigen Nuntius mit Fakultäten für das ganze Reich schikken, oder aber nur für die Staaten eines einzelnen deutschen Landesfürsten: Prüfe man dann, was in jedem Fall Gesetze, oder bei deren Ermangelung das Herkommen bestimmen; und die ganze Folge muß als nichtig zerfallen.

§. 35.

In dem ersten Falle, wenn der Papst einen beständigen Nuntius an die Reichsversammlung schicken wollte, der von dem Orte der Reichsversammlung aus in das ganze Reich seine Fakultäten ausüben sollte, könnte nicht wohl ein Anstand seyn, daß er sich auf die nämliche Art, wie die

dortigen

dortigen gewöhnlichen Gesandten einer jeden andern auswärtigen Macht, bei der Reichsversammlung legitimiren müßte. Auch in Ansehung seiner Fakultäten, die er von da aus ausüben wollte, würde es wenigstens der kürzeste Weg seyn, nebst dem Kaiser auch jenen allda versammelten Ständen, in deren Lande die Ausübung seiner Gewalt sich erstrecken könnte, den Inhalt seiner Fakultäten vorzulegen. Bißher ließ sich aber der Papst nicht einfallen, einen solchen Nuntius dahin abzuschicken, und wahrscheinlich wird er sichs auch in der Folge nicht einfallen lassen.

§. 36.

Als beständige Nuntien des Papstes waren bißher im Reiche keine, als die zu Wien, zu Kölln und zu Brüssel. Die zu Kölln und zu Brüssel waren für besondere Gegenden, jener für die Gegenden am Rheinstrohme, dieser für die Oestreich'schen Niederlande, der zu Wien aber nebst den übrigen Erbstaaten des Kaisers zugleich für das ganze Reich angestellet. Man kann sich dessen, was insbesondere den Nuntius zu Wien betrifft, aus desselben bei Moser z) befindlichen Titulatur überzeugen. Sie lautet: „N. N. Dei et Apostolicæ Sedis gratia Archiepiscopus N. S. S. D. N. divina providentia Papæ N. Prælatus domesticus et Assistens, ejusdemque atque Sedis

z) Mos... Teutsches Staatsrecht IV. Th. 2. B. 43. K. §. 9.

Sedis Apostolicæ apud sacram Cæsaream Majestatem N. in Imperatorem electum, nec non per *Germaniam*, Hungariam, Bohemiam, Croatiam, Austriam, Carinthiam, Carniolam, Tirolim, Goritiam, *universumque Romani Imperii districtum* cum facultate Legati de Latere Nuntius."

§. 37.

Keiner dieser zugleich für ganz Deutschland angestellter beständiger Nuntien zu Wien (von den übrigen kann hier ohnehin die Rede nicht seyn) hat bißher dem gesammten Reiche sein Beglaubigungsschreiben oder seinen Gewaltsbrief vorgeleget; von keinem ist auch nur eine Nachricht wegen seiner Anstellung an das Reich gelanget; und die Reichsgesetze schrieben deßhalb auch biß jetzt nichts besonders vor. Was ist also bei der Annahme eines solchen beständigen Nuntius für das ganze Reich wirklich Rechtens?

Da die Reichsgesetze hierüber nichts bestimmen; so darf man noch nicht ohne weiters das für wirkliches Recht auch in Deutschland annehmen, was nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes Rechtens seyn könnte, und in andern Reichen wirklich ist, sondern es kömmt vordersamst auf das Reichsherkommen an. Dieses ist eben bemerkter Maaßen dem ganz entgegen, daß die Bekanntmachung des neuen Nuntius und die Vorlegung seiner Fakultäten dem gesammten Reiche

geschehen,

geschehen, und von diesem die Erlaubniß zum Eintritt in das deutsche Reich demselben ertheilet werden müßte. Selbst die Reichstagsverfassung war eine lange Zeit her, als die beständigen Nuntien schon aufgekommen waren, nicht so beschaffen, daß ihre Aufnahme eine Sache des Reichstages wohl hätte seyn können. Und vielleicht dauert es so gar lange nicht, daß die Verfassung des Reichstags wiederum die nämliche wird. Erst seit dem Jahre 1663 geschah es nach und nach, daß der gegenwärtige Reichstag fortwähret, und vielleicht, wenigstens hat man es vor noch wenigen Jahren stark befürchtet, höret er auch endlich einmal wiederum auf. Hätte in jenen vordern Zeiten, oder sollte in den etwa künftigen Zeiten ein Reichstag darum versammelt werden müssen, um sich von einem päpstlichen Nuntius seine Vollmachten vorlegen zu lassen, und um ihm den Eintritt ins Reich zu gestatten? Lag darin nicht vielleicht ein besonderer Nebengrund, oder wenigstens eine Veranlassung, daß man die Sache um so mehr von jeher dem obersten Schutzvogte der deutschen Kirche, und dem gesetzmäßigen Bewahrer der deutschen Reichsgesetze überließ, das Nöthige hierunter selbst zu besorgen?

§. 38.

Nach dem Reichsherkommen hat er sich auch biß hieher allein damit abgegeben. Wie es aber dabei eigentlich von Seiten der Kaiser beobachtet

worden

worden sei? solches läßt sich nicht besser, als aus den Zeugnissen der Kaiser selbst abnehmen.

Von den ältern Zeiten darf man nur das Schreiben Leopolds vom 28. April 1690. einsehen, welches er damals wegen eines ohne sein Vorwissen nach Wien ernannten neuen Nuntius an den Kardinal de Medices nach Rom erlassen hat [a]. Darin heißt es: „Sane priora exempla diligenter investigantibus occurret, dissimulasse quidem aliquando Romanorum Imperatorem, ex super abundanti quodam erga summum Pontificem observantiæ studio aliave ratione ejusmodi nominationem Nuntii absque prævia approbatione publicatam, saepe tamen etiam eandem non admisisse, &, tametsi alia exempla deessent, sufficeret quotidiana erga alias coronas & inferiores Principes praxis et evidentissima ratio, in exemplum videlicet abire non debere, ut vel invito vel contradicente Imperatore magis, quam aliis coronis & Principibus minoribus, non dicemus legati, sed Nuntii, *jurisdictionem quandam exercentes*, obtrudantur, Nosque illis publico vilipendio postponamur."

Wegen der nachgefolgten und besonders neuern Zeiten kann man sich am besten aus Josephs Hofdekret vom 9. Augusts 1788 ersehen. Darin heißt es: „Nun hätten zwar Ihre Höchsten Vorfahren „am

a) Moser Teutsches Staasrecht IV. Th. II. B. 43. K. §. 6.

„am Reiche, auch Sie selbst, den päpstlichen Nun„tien überhaupt, sonderlich jenen von Kölln, auf „gebührende vorgängige Anzeige ihrer Ernennung, „den Eintritt in das deutsche Reich jedesmal zu „erlauben keinen Anstand genommen; da aber „hiebei von eigenen geistlichen Fakultäten dieser „Nuntien, oder förmlichen Nuntiaturgerichten nie „eine Frage gewesen, so hätten die jeweilig regie„renden Kaiser bei allen Gelegenheiten, wo Ih„nen von ungebührlichen Eingriffen dieser Nun„tien eine Anzeige geschehen, solche allemal „ernstlich abzuschaffen sich vorzüglich angelegen „seyn, auch dem päpstlichen Hofe selbst mehr„mal ausdrücklich erklären lassen, überhaupt „alle, bißher blos willkührlich geduldete, die or„dentliche geist- und weltliche Gerichtsbarkeit „stöhrende Nuntien von dem deutschen Reiche „in Zukunft gänzlich abzuhalten."

Man sieht daraus: daß, wie ich oben angeführet habe, nicht einmal die Ernennung eines Nuntius für's ganze deutsche Reich, dem gesammten Reiche jemals vorher bekannt gemacht worden sei; daß nur die Kaiser darauf bestanden haben, daß ihnen diese vorherige Bekanntmachung geschehen müsse, ohngeachtet sich jezuweilen die Päpste des Unfugs sogar herausnahmen, auch hierin die Kaiser selbst geringer als die Regenten anderer Staaten halten zu wollen; daß die Kaiser sich nie die Fakultäten insbesondere zu ihrer Prüfung und Begenehmigung haben vorlegen lassen, ohngeachtet sie wohl wußten, und also auch

in

in der That selbst es zuließen, daß sie zugleich Jurisdiktion auszuüben hätten, und mit den jedermann bekannten Fakultäten eines Legati a latere versehen seien; daß sie aber stets darauf wachten, daß dieselben bei deren Ausübung keine Eingriffe in die weltliche oder geistliche Gewalt sich erlaubeten, und daß sie, wo dieselben solches thaten, es ihnen mit allem Ernste einstellten. Man sieht aber auch daraus, daß die Kaiser für sich schon dafür sorgten, daß alles in seiner Ordnung hergehe; daß sie alles beobachteten, was ihnen als Bewahrern der Reichsgesetze, und als Schutzherren der deutschen Kirche, obliegen konnte.

Selbst in dem Falle also, wo von einem beständigen Nuntius für's ganze Reich die Rede ist, läßt sich nicht behaupten, daß derselbe vorher die Bewilligung und Erlaubniß des gesammten Reichs haben müsse. Bei Ermangelung aller besonderer Gesetze hierüber bestimmt das Reichsherkommen das grade Gegentheil.

§. 39.

Wo aber gar von dem Falle die Rede ist, daß der Papst einen Nuntius nicht für das ganze Reich, sondern nur in und für die Staaten eines einzelnen deutschen Landesfürsten, die noch dazu mehr als beträchtlich genug sind, den Nuntius bei der Ausübung seiner Fakultäten allein zu beschäftigen, abschicket, muß da der Schluß, den der Hr. Hofrath Roth aus den Grundsätzen des allgemeinen

Staats- und Völkerrechtes, und aus den Beispielen anderer Reiche, zieht, nicht um so unrichtiger seyn? Nach eben jenen Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes, nach den Beispielen eben jener andern Reiche muß auch ein jeder anderer Gesandte einer fremden Macht bei dem Eintritte in das Reich, wohin er gesandt wird, sein Beglaubigungsschreiben oder seine Vollmacht dem Regenten des Reichs vorlegen, und nur mit seiner Bewilligung kann er in den Staat eintreten. Wer wollte daraus schließen, daß, wenn zum Beispiele Frankreich einen Gesandten an den Kurpfälz'schen Hof schicket, dieser, weil er darum in das deutsche Reich sich begeben muß, die Erlaubniß hierzu erst von dem gesammten Reiche, welches nicht einmal unter dem Regenten Deutschlands verstanden werden kann, haben müsse?

Da aber dieses überdieß nicht einmal in Ansehung eines solchen Nuntius, welcher sogar zugleich für das ganze Reich aufgestellet wird, eben ausgeführter Maaßen erforderlich ist: so kann es offenbar um so weniger erforderlich seyn, wo ein solcher nur in den Staaten eines einzelnen deutschen Landesfürsten angestellet werden solle.

§. 40.

Ob aber nicht wenigstens die besondere Bewilligung des Kaisers dazu erforderlich sei? sollte eine sich nothwendig darstellende Frage zu seyn scheinen, die schlechterdings nicht verneint werden möchte,

nachdem

nachdem Joseph selbst in seinem angezogenen Hofdekrete saget, daß er und seine Vorfahren nicht nur den päpstlichen Nuntien überhaupt, sondern auch insonderheit jenen von Kölln auf gebührende vorgängige Anzeige ihrer Ernennung den Eintritt in das deutsche Reich jedesmal zu erlauben keinen Anstand genommen habe.

So wenigem Zweifel, wo Josephs Wort im Mittel liegt, es unterworfen seyn kann, daß jedesmal die Ernennung eines neuen Nuntius zu Kölln dem Kaiser vorher angezeiget, und darauf von ihm der Eintritt in das deutsche Reich demselben gestattet worden sei: so wenig glaube ich jedoch, daß sich daraus auf die Bejahung der Frage ein gegründeter Schluß ziehen lasse. Im Gegentheile halte ich dafür, daß nichts desto weniger in dem befragten Falle es blos die Sache des deutschen Landesfürsten sei, dem Nuntius den Eintritt in sein Land, und so in das deutsche Reich, zu gestatten.

§. 41.

Die Reichsgesetze bestimmen auch hier nichts besonders. Das Reichsherkommen aber ist wenigstens dem Landesfürsten nicht entgegen.

Daß der Nuntius zu Wien vorher dem Kaiserlichen Hofe bekannt gemacht werden, und von ihm die Erlaubniß zu kommen erhalten mußte;

hatte seinen besondern Grund darin, weil er zuerst und vorzüglich für die Kaiserlichen Erbstaaten angestellet war, auch in denselben seinen Sitz zu nehmen hatte, und weil er darneben zugleich für ganz Deutschland mitangestellet war. Daß wegen des Nuntius zu Brüssel ein gleiches beobachtet werden mußte, hatte seinen besondern Grund ebenfalls darin, daß seit der Zeit, als die deutsche östreich'sche Linie im Jahre 1700. in den Besitz der Niederlande gekommen war, die ganze Zeit über, den kleinen Zwischenraum der Regierung Karls VII. ausgenommen, die Herzoge von Burgund zugleich Kaiser waren, und also nicht sowohl in dieser als in jener Eigenschaft demselben den Eintritt in die Niederlande gestatten mußten. Daß sie dieses auch nur in der Eigenschaft als Landesfürsten thaten, ergiebt sich insbesondere daraus; weil in den vorigen Zeiten, als die Spanisch-Oestreich'sche Linie im Besitze der Niederlande war, der Nuntius sich nicht bei dem Kaiser, sondern allein bei dem Könige von Spanien und dessen obersten Gerichtshofe in den Niederlanden melden mußte, ohngeachtet dieselbige Zeit über die Niederlande ganz in dem nämlichen Verbande mit dem deutschen Reiche standen, in welchem sie biß jetzt stehen. Das Beispiel wegen des Nuntius zu Kölln aber kann deswegen kein besonders Reichsherkommen begründen, weil es erstens nicht bekannt ist, daß die Reichsstadt Kölln von dem, was bei der jedesmaligen Anstellung eines dortigen Nuntius am Kaiserlichen Hofe ge-

schah,

schaft, auch wirkliche Wissenschaft gehabt habe b); weil zweitens der Kaiser in Ansehung der Landeshoheitsrechte deutscher Reichsstädte bekanntlich eine viel ausgedehntere Gewalt ausübet, als er sich in Ansehung anderer deutschen Reichsstände beizulegen nur gedenken sollte; und weil drittens, was auch je ein Landesfürst bei der Ausübung seiner Landeshoheitsrechte dem Kaiserlichen Hofe etwa nachgiebt, solches andern, besonders den ersten und angesehensten, Landesfürsten, nie zum Nachtheile gereichen kann; weil endlich viertens dieses besondere Herkommen zu Kölln durch jenes zu Brüssel in der Maaße entkräftet seyn würde, daß daraus

b) Noch im Jahre 1785. glaubten sogar die Mainzer Monatsschriftsteller von geistlichen Sachen, und verwunderten sich darüber, daß bißher blos nach Gutbefinden des Papstes, Nuntien nach Kölln abgeordnet worden seien, und daß diesen von der deutschen Nation der Eingang so blatterdings gestattet werde. S. M. Monatsschrift I. Jahrgangs II. B. S. 847. Wäre es Wunder, wenn der Magistrat zu Kölln auch geglaubet hätte, daß die deutschen Kaiser, die doch bißher die deutsche Nation allein hierin vertreten haben, es eben so blatterdings hätten geschehen lassen, daß der Papst seinen neuen Nuntius nur ihm, dem Magistrate, bekannt machte? Daß dieses letzte geschehen, dessen kann man sich aus den päpstlichen Breven an den Magistrat, welche der Erörterung der Köllnischen Nuntiaturstreitigkeit S. 107. ꝛc. beigedruckt sind, verlässigen.

daraus nie auf ein Reichsherkommen, als welches wenigstens überall, wo der Fall dazu da ist, sich gleich seyn müßte, geschlossen werden könnte.

§. 42.

Wo also wenigstens das Reichsherkommen so wenig als ausdrückliche Reichsgesetze, dem Landesfürsten entgegen ist: so folget, daß kraft der ihm in seinem Lande allein c) zustehenden allgemeinen Regierungsgewalt es ihm allein zukomme, den päpstlichen Nuntien den Eintritt in sein Land zu gestatten, ohne daß diese oder der Landesfürst erst noch die besondere Erlaubniß des Kaisers dazu vonnöthen haben könnten.

Kraft dieser allgemeinen Regierungsgewalt steht dem Landesfürsten zu, wie andere Gesandten also auch päpstliche in sein Land aufzunehmen. Und da dem Papste ausser allem Zweifel gewisse Rechte, die theils in der seinem Primat anklebenden Gewalt theils in der bißherigen Kirchenverfassung ihren Grund haben, in den deutschen Kirchsprengeln auszuüben zusteht, so kann der Landesfürst, zumal da er in seinem Lande Kraft seiner Landeshoheit Schutzherr des Papstes sowohl als des Bischoffes ist, ihm auch die Ausübung der deßfalls hergebrachten Rechte gestatten: Nur darf er ihm dabei nichts zugeben, was sonst wider die Reichsgesetze oder die Verträge der deutschen Kirchen, oder sonst wider die Reichsgrundverfassung

c) S. Hrn. Roths Widerlegung §. XI. rc. S. 19.

verfassung anstieße. Dieses würde ein Mißbrauch der Landeshoheit seyn, und dann erst, wann er sich diesen Mißbrauch erlaubete, würde er dadurch das Kaiserliche, aber auch nur oberstrichterliche, Amt eintreten machen.

§. 43.

Ein solcher Mißbrauch aber ist es darum nicht, wenn er nicht gerade vor oder bei dem Eintritte des Nuntius in sein Land sich dessen Fakultäten besonders vorlegen, und diejenigen, welche er entweder anstößig findet, oder welche einem Theile der Bischöffe wegen eines von ihnen nur erst neuerlich und einseitig angenommenen Systems anstößig scheinen wollen, ausstreichen läßt. Es ist genug, wenn er sich überhaupt vorbehält, daß er keine Gewalt ausüben solle, die den Reichsgesetzen, der Reichsgrundverfassung, und den hergebrachten Rechten der Bischöffe entgegen wäre; und wenn er alsdann auf die Beobachtung dessen vest hält. So wenig kann ihm ein solches Benehmen, weil es seit kurzem einigen Bischöffen nicht hinreichend genug scheint, als Mißbrauch seiner Landesfürstlichen Macht ausgeleget werden, als wenig nun ins dritte Jahrhundert den Erzherzogen von Oesterreich und den Kaisern aus diesem Hause es von irgend jemanden als Mißbrauch ihrer landesfürstlichen oder gar ihrer Kaiserlichen Gewalt ausgelegt worden ist, oder werden konnte, daß sie sich nach den vollwichtigsten Zeugnissen

Leopolds und Josephs mit demselbigen und mit noch wenigerm begnügten, denn der Vorbehalt, daß die Nuntien sich bei Ausübung ihrer Gewalt der Reichsverfassung gemäß halten sollten, geschah von ihnen nicht einmal ausdrücklich, sondern nur stillschweigend.

§. 44.

Man beruft sich zwar sonsten auch noch, um darzuthun, daß die Annahme eines päpstlichen Nuntius ins Reich und die Prüfung seiner Fakultäten vor das gesammte Reich gehöre, auf den Vorgang vom Jahre 1501, wo der damalen ins Reich gesandte Nuntius über die Ausübung seiner Fakultäten mit dem Reichsregimente zu Nürnberg vorher handeln, und sich solche modifiziren lassen mußte. Hr. Hofr. Roth erwähnt dieses Falles nicht; es geschieht aber solches von dem Verfasser des neuesten Salzburger Promemoria, wo es heißt [d]): „Daß unter der glorwürdigen Re„gierung Kais. Maximilian I. der päpstliche Legat „Raymund — — in Trient Halt machen, und „seine Reise erst auf Bewilligung des Kaisers „und der Reichsstände fortsetzen durfte; daß seine „Vollmachten durchgangen, und ihm aufgetragen „wurde, sich in Deutschland so zu betragen, wie „es die Verfassung derselben erfordere, daß er „versprechen mußte, sich seines Gewalts und Be-

„fehls

d) S. VIII. Sieh auch Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen I. Jahrg. II. B. S. 846. f.

„fehls in keinem Artickel ohne Rath, Wissen und „Erlaubniß des Regiments zu gebrauchen, dar„über legt der Abschied des Reichsregiments zu „Nürnberg vom Jahre 1501. §. 12. seq. das „redende Zeugniß ab, und die sogenannten „articuli tractati et conclusi inter reveren„dissimum Dominum Legatum, ac Senatum „et conventum imperii führen die Beweise in „sich, daß ein Legat in Deutschland nichts ver„möge, als was ihm die deutsche Nation — nicht „ein einzelner deutscher Reichsstand, erlaubet."

§. 45.

Allein der Fall war so besonder, daß sich meines Dafürhaltens schlechterdings nicht auf alle Nuntien überhaupt, die in das Reich gesendet werden, am wenigsten aber einen, der nur in die Lande eines einzelnen deutschen Fürsten gesendet wird, ein Schluß daraus ziehen läßt.

Dieser Nuntius war für das ganze Reich abgeordnet. Der Zweck seiner Sendung war eine allgemeine Besteurung der Unterthanen des ganzen Reiches, die Einsammlung einer Türkensteuer, und das Mittel dazu die Ausübung seiner Fakultäten gegen baares Geld, Ablaßkrämerei, Dispensationen, Absolutionen, und was nach dem unglückseligen Mißbrauche der damaligen Zeiten zum Heiligenkram noch mehr gehörete. Es war also so gut, als wenn er in alle einzelne Lande besonders abgeschicket wäre, um die Unterthanen allda

zu besteuren. Natürlicher Weise konnte dieses nicht einmal vor den Kaiser allein gehören; da ihm niemals, am wenigsten aber dem Papste, ein allgemeines Besteurungsrecht über die mittelbaren Reichsunterthanen zustand. Nichts natürlicher war also auch, als daß die Sache wenigstens vor den beym Reichsregimente zu Nürnberg versammelten Reichsständen verhandelt würde; daß diese die nöthige Vorkehr trafen, daß in ihren und ihrer Mitstände Landen keine dem röm'schen Hofe damalen so angewohnte Ausschweifungen dabei begangen werden möchten, daß das Geld von dem Nuntius nicht ausser Reich verbracht, und blos in den röm'schen Beutel geschoben, sondern in Deutschland biß zum wirklichen Falle aufbewahret, und alsdann gehörig verwendet würde; endlich daß sie dafür sorgten, damit nicht dieser Nuntius, um eine desto reichere Erndte zu machen, seine Gewalt auch wohl wider die Reichssatzungen, und wider die Rechte der deutschen Fürsten und Bischöffe allzuweit und zu willkührlich ausdehnen möchte. Wie vortrefflich sie dieses gethan haben, und wie wahr alles hier angeführte sei, läßt sich mit einem leichten Ueberblicke aus den damaligen articulis tractatis et conventis ersehen, welche ich zu mehrerer Bequemlichkeit nebst der betreffenden Stelle aus dem Regimentsabschiede unter den Beilagen I. und II. anfüge.

Wer kann aber bei dieser Bewandsame der Sache den Schluß gerecht finden? Im Jahre 1501, als ein päpstlicher Nuntius mittels Ausübung seiner

ner Fakultäten zu Behuf eines Türkenkrieges ganz Deutschland besteuern sollte, nahmen sämmtliche bei dem Reichsregimente zu Nürnberg versammelte Stände sich der Sache an, halfen die Art der Ausübung seiner Fakultäten, die das Mittel zu dieser Besteurung seyn sollten, bestimmen, sorgten, daß die Gelder nicht ausser Deutschland verschleppet, sondern gehörig verwahret, und zu seiner Zeit richtig verwendet würden, daß der Nuntius sich dabei keine Reichsgesezwidrige Uebergriffe erlaubte: also wenn nun der Papst einen Nuntius nicht für ganz Deutschland, sondern an einen einzelnen Hof, nicht um dessen Unterthanen zu besteuren, welches doch auch allein die Sache dieses Landesfürsten und seiner Unterthanen seyn würde, sondern blos um die Geschäfte des Papstes allda zu besorgen, und während der Zeit nur solche Rechte, die nach den Reichsgesetzen und nach der Kirchenverfassung ihm wirklich zustehen, daselbst ausüben solle, abschicken will, und der Landesfürst deß zufrieden ist, so kann er das doch nicht, sondern muß die Einwilligung des Kaisers und noch darüber des gesammten Reichs dazu haben? Jener Fall ist von diesem zu verschieden, als daß sich von dem einen auf den andern folgern lassen könnte.

§. 46.

Ja nicht einmal das läßt sich daraus gegen jenes, was ich oben e) behauptet habe, schliessen,

daß

e) §. 38.

daß also wenigstens beständige Nuntien für das ganze Reich nicht anderst als von dem gesammten Reiche die Erlaubnis ins Reich zu kommen erhalten könnten.

Das Reichsregiment zu Nürnberg, wie es Maximilian ein Jahr vorher 1500. errichtet hatte, stellte keine Reichstagsversammlung, sondern den Kaiser vor. „Auf dem Anno 1500. zu Augsburg „gehaltenen Reichstag sagt Senkenberg *f*), kam „endlich das vorhin schon in Vorschlag gebrachte „Reichsregiment zur Wirklichkeit. Es war dieses „kein Reichsgericht, sondern bestund blos darin, „daß es die von dem Kammergerichte gesprochene „Urtheile zur Execution bringen söllte. Es war „auch kein Reichsrath, weil es blos von dem „Kaiser dependirte, ohngeachtet die Churfürsten „und Stände die Beisitzer davon präsentirten.„ Auch die befragte Versammlung der Stände bei diesem Reichsregimente vom Jahr 1501. war kein Reichstag. Eben derselbe sagt davon *g*): „Im „Jahre 1501. wurde zu Nürnberg das Reichsregiment in Gegenwart vieler Stände des Reichs „gehalten, und sowohl wegen Verlegung des „Cammergerichts, und des ausgeschriebenen Jubiläi (nämlich zu obbesagtem Behuf der Türkensteuer) „als auch anderer wichtiger Reichsgeschäfte

f) Einleitung in die Geschichte der teutschen Reichsabschiede S. 24. §. 10. Sie ist der neuesten und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede vorangedrukt.

g) Am a. O.

„ schäfte gehandelt. Daß diese Zusammenkunft „ aber kein ordentlicher Reichstag gewesen sey, „ erhellet sowohl aus derselben äusserlicher Form, „ als auch aus dem Eingange und der Unterschrift „ des daselbst errichteten Abschieds b). „

Von dem was bei diesem Reichsregimente geschah, läßt sich also auf die Reichstagsversammlung nicht schliessen. Ueberdieß tritt auch hier die völlige Verschiedenheit der Fälle ein. Darneben hat der Kaiser das Reichsherkommen für die ganze nachgefolgte Zeit für sich, und selbst in diesem Falle ist die Aufnahme des Legats zuerst vom Kaiser geschehen, und die Stände haben darauf erwogen, daß ihm darüber Eingang in dem heiligen Reich nicht zu sperren sei i).

Um so gewisser also muß der Satz bestehen, daß ein von einem deutschen Landesfürsten für seine Lande aufgenommener Nuntius nicht erst von dem Kaiser und dem gesammten Reiche die Erlaubniß dazu haben müsse, um in Deutschland kommen zu dürfen.

b) In sehr uneigentlichem Verstande wird daher diese Versammlung im Regimentsabschiede selbst Reichstag genannt.

i) S. Beilage *I.* §. 12.

Dritter

Dritter Satz

Die Ausübung der Fakultäten in Deutschland durch einen Nuntius, wenn dabei nur in den gehörigen Schranken geblieben wird, ist der deutschen katholischen Kirchenverfassung nicht entgegen, sondern vielmehr darin gegründet.

§. 47.

Der dritte und in der ganzen Sache aller Aufmerksamkeit würdige Hauptgrund des Hrn. Hofraths ist: Die Fakultäten des Nuntius legten dem Papste ein wirkliches Mitregierungsrecht in den Kirchsprengeln der Bischöffe bei, in welchen diese doch selbst nach dem göttlichen Rechte, und nach der ganzen deutschen Kirchenverfassung Alleinregenten k) seien

k) Sollten hier nicht ganz die nämlichen Stellen der heil. Schrift, welche Hr. Roth S. 26. gegen den Papst anführet, auch auf die Bischöffe anwendbar seyn? Scitis quia Principes gentium *dominantur* — non ita erit inter vos. — Pascite, qui in vobis est, gregem dei, *providentes* non coacte sed spontaneo *secundum deum*, neque *turpis lucri* gratia, sed voluntarie, neque ut *dominantes* in cleris, sed forma facti gregis ex animo. Das ist Hirtengewalt, väterliche und brüderliche Gewalt, die die Schrift unsern Kirchenvorstehern beileget, und das gilt die Bischöffe sowohl als den Papst.

seien. Insbesondere räumeten sie ihm eine mitrichterliche Gewalt in zweiter Instanz gegen die Kirchenverfassungsmäsige Rechte der Erzbischöffe ein, und selbst seine oberstrichterliche Gewalt in dritter Instanz dehneten sie dahin aus, daß er dieselbe in Deutschland unmittelbar und durch Nichtdeutsche ausüben könne, anstatt daß er sie nach der allgemeinen katholischen Kirchenverfassung, selbst wie sie in den Verträgen der Nation besonders angenommen und bestätiget sei, durch die vorgeschlagenen Nationalrichter ausüben sollte: und da die deutsche katholische Kirchenverfassung mit zu der deutschen Reichsgrundverfassung, die nicht von einzelnen Fürsten, sondern nur vom ganzen Reiche geändert werden könne, gehöre, so sei eine solche Anmassung des Papstes und desselben Begünstigung abseiten eines einzelnen Fürsten dieser und jener zugleich entgegen, mithin auf keine Weise zu rechtfertigen.

§. 48.

Wenn der Hr. Hofr. Roth die Stärke seines Grundes am Ende darin setzet, daß die deutsche katholische Kirchenverfassung überhaupt mit zur deutschen Reichsgrundverfassung gehöre, und also gegen jene so wenig als gegen diese von deutschen Fürsten eigenmächtig und ohne Mitwirkung des ganzen Reichs was unternommen werden könne: so stellet er meines Erachtens solchen grade von seiner schwächsten Seite dar. So richtig der Schluß-

saß seyn würde, so offenbar unrichtig ist der Vordersatz, wenigstens in der Allgemeinheit, in welcher er von Hrn. R. angenommen wird, und in unterzogenem Falle, wenn ein Beweis daraus gezogen werden solle, angenommen werden müßte.

Wenn von dem Wesentlichen der katholischen Kirchenverfassung die Rede seyn könnte; so liesse sich's vielleicht behaupten. Denn die Aufnahme oder Duldung einer Kirche in dem Staate unterstellet immerhin als die erste Bedingniß der Aufnahme, daß die Kirche das Wesentliche ihrer Verfassung behalte, welche sie hatte, da sie aufgenommen oder geduldet wurde: und in dieser Rüksicht mag die Kirchenverfassung in einem Staate ganz wohl zur Grundverfassung des Staates selbst gezählet werden; in dieser Rüksicht ist es dann auch ganz natürlich, daß daran so wenig als an der Grundverfassung des Staates selbst ohne den Staat, mithin in Deutschland ohne das gesammte Reich nichts geändert werden könne. So wie daher die Protestanten im Reiche an dem Wesentlichen ihrer Verfassung, wie sie sie zur Zeit der ihrer Religion halber getroffenen Friedensschlüsse dem Reiche darlegten, und darauf die Duldung und Aufnahme ihrer Religion im Reiche erhielten, ohne Bewilligung des gesammten Reiches nichts ändern könnten, ohne sich dadurch wohl gar, in so weit es von den Kräften der Katholiken abhängen würde, jener Duldung verlustig zu machen: so liesse sich vielleicht auch sagen, daß die Katholiken an dem Wesentlichen ihrer Verfassung,

wie

wie sie zur Zeit der nämlichen Friedensschlüsse war, wenigstens ohne Mitbewilligung der Protestanten nichts ändern könnten. Aber die katholischen deutschen Kirchen haben wie alle andere katholische Kirchen nach ihrem Grundsistem dieses eigen, daß sich an dem Wesentlichen ihrer Verfassung, weil diese von Gott selbst bestimmt ist, nichts ändern lasse [1]), und eben darum kann auch hievon bei den Katholiken keine Rede seyn.

Das Zufällige der Kirchenverfassung kann aber in keinem Betrachte zur Reichsgrundverfassung gezählet werden. Wäre dieses: so hätte nie ein Bischoff oder Fürst gegen alle Geschichte daran was neues einführen, oder was altes abändern können. Die protestantischen Fürsten hätten die Verfassung ihrer Kirchen so unausgebildet lassen müssen, als sie zur Zeit ihrer Aufnahme im Reiche noch war, und natürlicher Weise seyn mußte; hätten sie sich anderst nicht gefallen lassen wollen, das gesammte Reich darum anzugehen, welches noch nie einem einzigen eingefallen ist, noch einfallen durfte. Oder sollte nun zu unsern Tagen der katholische Religionstheil sich das gefallen lassen müssen, was der protestantische Religionstheil, ohne beinahe alle durch die Religionsverträge erhaltene Vortheile aufzugeben, sich nicht gefallen lassen kann, nie gefallen lassen wird? Wo würde am Ende die Rechtsgleichheit für die Katholiken bleiben, die sie so schwer daran kamen den Protestanten zu bewilligen?

§. 49.

1) S. oben §. 19.

§. 49.

Doch es ist nicht vonnöthen, sich hierüber des mehrern einzulassen: denn in Bezug auf den in Frage befangenen Streitgegenstand sind beide Theile darin einverstanden, daß dem Nuntius nicht eingeräumet werden könne, oder solle, was entweder der katholischen deutschen Kirchenverfassung auch nur für sich alleine genommen, oder gar der Reichsgrundverfassung entgegen wäre. Kurpfalz erklärte es mehrmalen so ausdrüklich als feierlich, und jeder Unbefangene wird es gerne einräumen. Es kömmt also alles darauf an, daß die Nuntien bei der Ausübung ihrer Fakultäten in den Schranken bleiben, welche ihnen die deutsche Kirchenverfassung und die deutsche Reichsverfassung auszeichnen. Und eben dieses unterstellte ich in meinen Gedanken m) ausdrüklich, da ich in Betreff der ersten Frage den Schluß zog: „ich sollte also denken, daß man als zuverlässig richtig annehmen „könne und müsse, daß den Nuntien und der „Ausübung ihrer Fakultäten, wenn sie hiebei „in den gehörigen Schranken bleiben, bis jezt „kein Reichsgesetz entgegen sei n).

§. 50.

m) §. 10. S. 23.

n) Der Verfasser der Erörterung hat es für gut gefunden, diese meine ausdrükliche Unterstellung zu verschweigen, da er S. 9. saget: „und dennoch „dem Publikum als zuverlässig richtig vorschwatzen „wollen, die Anstellung solcher Nuntien sei nicht „wider die Reichsgesetze, scheint vielmehr Hohn „als Widerlegung zu verdienen.„

§. 50.

Aber eben der ganze Inhalt der Fakultäten, sagen die erzbischöflichen Schriftsteller und mit ihnen Hr. Roth, ist dieser ganzen Verfassung entgegen; und es ist also eine sich selbst widersprechende Aeusserung, wenn man die Ausübung jener zugeben, und doch behaupten will, daß dabei gegen die Kirchen- und Reichsverfassung nicht gehandelt werden solle.

Wirklich ist es nicht zu läugnen, daß es jedem guten Deutschen der auffallendste und unangenehmste Kontrast seyn muß, wenn er den Inhalt dieser Fakultäten o) mit den Grundsätzen des der Unsterblichkeit würdigsten deutschen Kirchenvaters unserer Zeiten, die er in seinem Buche de statu ecclesiæ vorzüglich über Deutschland so wohlthätig verbreitet hat, in Vergleichung stellet.

§. 51.

Nach jenem erhält der Nuntius für den Bezirk seiner Sendung den Gewalt: Alle Kirchen von den Patriarchalkirchen bis zu den gemeinen Pfarrkirchen, alle Klöster und Ordenskonvente, Kapitel, Universitäten und Kollegien, seien sie auch exemt oder nichtexemt, so oft er es für gut befindet, zu visitiren, und die sich ergebenden Gebrechen zu verbessern — Gesetze und Herkommen abzuändern, neue

o) Unter N. III. sind sie ihres ganzen Inhalts beigedrukt

neue Gesetze zu erlassen, oder schon erlassene zu verkünden und zu bestätigen — Misbräuche abzuschaffen — Gegen Mönche und Nichtmönche, wenn sie eines Verbrechens verdächtig, desgleichen gegen Ungehorsame, Fälscher, Wucherer, Entführer, Mordbrenner, und die solche begünstigen, Untersuchungen anzustellen und sie zu bestrafen — alle Sachen, die auf was immer für eine Art vor den geistlichen Gerichtsstand gehören, vor sich verhandeln zu lassen, und dieselben zu entscheiden, nur daß die Sache keine Kirchenpfründe betreffe, und nicht noch erst vor die erste Instanz gehöre — geringere Kirchenpfründen, die dem Papste durch die Papstmonate nicht vorbehalten sind, zu verleihen — in verschiedenen Ehehindernissen, besonders die aus der Gevatterschaft entstehen, und in entferntern Graden der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft zu dispensiren — zu Veräusserung der Kirchengüter, und zu Begebung derselben zur Erbleihe bis zur dritten Generation die erforderliche Einwilligung zu ertheilen — Eide nachzulassen, um klagen zu können — Todtschläger, Meineidige, Ehebrecher, Blutschänder u. s. w. zu absolviren und zu dispensiren — gegen heimliche und unbekannte Verbrecher auch unter Bedrohung der Kirchenstrafen, Gebots- und Ermahnungs-Briefe zu erlassen — Ablässe zu ertheilen — an Orten, die mit dem Interdicte beleget sind, unter gewissen Beschränkungen Messe halten zu lassen — im Abstinenzgebote zu dispensiren — die mindern und die höhern Weihen, auch ausser den gewöhn-

wöhnlichen Zeiten und ohne Beobachtung der verordneten Zwischenzeiten, zu ertheilen — von der Simonie zu absolviren — zu Einsegnung und Einweihung der Kirchen, der Kirchhöfe, Altäre, Glokken, Kelchen, Kelchschüsseln nnd Kelchtücher u. s. w. Gewalt zu geben — und zu Behuf alles dessen von Kirchenstrafen loszuzählen, andern an seiner Statt die nämliche Gewalt zu ertheilen, Assistenten, Kommissarien und Exekutoren zu bestellen, auch die Hilfe des weltlichen Arms dazu anzurufen.

§. 52.

Wer kann es verkennen, wie sehr beinahe alles dieses von jenen geläuterten Grundsätzen absteche, welche sich in Hontheims Buche mit so guten Gründen unterstützet allenthalben darstellen? Anstatt daß der unmittelbare Vorsteher einer jeden Kirche, wo nicht allein, doch zuerst, darauf wachen und halten solle, daß die heiligen Regeln der Kirche in seinem Kirchsprengel gehalten werden; anstatt, daß er die deßfalls nöthigen Untersuchungen zuerst anstellen, und den sich ergebenden Gebrechen abhelfen, anstatt, daß er, wo es nöthig ist, zum Besten seiner Kirche neue Regeln seinen Glaubensbrüdern vorschreiben, und alte abändern, alle vor den geistlichen Gerichtsstand gehörige Sachen vor sich verhandeln lassen, und entscheiden, in einzelnen Fällen, wo es nothwendig oder billig ist, gegen die Strenge der besondern sowohl als auch selbst der allgemeinen Kirchenregeln eine vä-

terliche und brüderliche Nachsicht gestatten, für Beibehaltung der Kirchengüter seines Sprengels selbst sorgen, seine Priester und mindere Geistlichkeit selbst weihen, seine Kirchen und Kirchengeräthschaften selbst einsegnen, selbst mittels der ihm eben sowohl von Gott unmittelbar als dem Papste anvertrauten Schlüsselgewalt Ablässe ertheilen, von Sünden aller Gattungen und von Kirchenstrafen selbst lossprechen, und zu all dessen Behuf die nöthigen und zweckdienlichen Mittel selbst einschlagen sollte: anstatt dessen solle alles das ein besonderer Gewaltträger des obersten Kirchenvorstehers thun, als ob die einzelnen Kirchen, die dadurch betroffen werden, keinen eigenen Vorsteher hätten, der das eben so gut, wie der Papst thun könnte, der es nicht selten, weil ihm der besondere Zustand seiner Kirche am besten bekannt seyn muß, viel besser thun könnte, und der zu allem diesem eben so, wie der Papst, unmittelbar von Gott Gewalt hätte?

§. 53.

Ja mit unter stößt man sogar auf Punkte in jenen Fakultäten, die den Verträgen der deutschen katholischen Kirchen mit dem röm'schen Stuhle entweder schlechterdings, oder doch in der Allgemeinheit, in welcher sie ertheilet werden, offenbar entgegen sind; als: daß der Nuntius geringere, dem Papste nicht vorbehaltene Pfründen verleihen solle, daß er alle vor den geistlichen

Gerichts-

Gerichtsstand gehörige Händel mit der alleinigen Ausnahme jener, die nur erst in der ersten Instanz anhängig gemacht werden sollen, an sich ziehen und entscheiden solle.

§. 54.

Allein das Bild der Kirche, wie es Febronius entwarf, ist nur das Urbild, nur höchstens das Bild derselben, wie es seyn sollte, nicht, wie es ist, wie es die längste Zeit hindurch, während dem die Kirche steht, biß noch zu unsern Zeiten war!

Aber! eben darum, wird man sogleich einwenden: wenn Hontheims Bild der Kirche das Urbild ist, warum will man dieses nicht alsobald lieber herstellen, als das durch Unbild der Zeiten, Unwissenheit, Betrügereien und menschliche Ränke verunstaltete Bild auch nur einen Augenblik länger beibehalten?

Wenn hiervon dermalen, wo es blos auf Beurtheilung dessen, was über den befragten Gegenstand nach der bißherigen und dermaligen Verfassung Rechtens sei, ankömmt, die Frage seyn könnte: so würde ich, selbst dann, wann meine Stimme der Sache den entscheidenden Ausschlag geben könnte, nach meinem ganzen Herzenswunsche der erste seyn, der sagte: Es werde wenigstens in der deutschen Kirche das Urbild der Kirche hergestellet! Hontheims Lehren würde ich zur Grundlage nehmen, nur daß ich in einem und andern Stücke, der dem grosen Manne schuldigen Achtung ganz unab-

brüchig, von ihm abweichen, dann aber auch noch zur gänzlichen Herstellung des Urbilds einen und andern Zug hinzuziehen würde, welche zu ziehen im Plane des grosen Mannes nicht lag.

§. 55.

Ich würde in dieser letzten Rücksicht p) nicht nur die Bischöffe gegen den Papst in ihre ehemaligen Rechte, so viel es sich immer zum Besten der ganzen Kirche thun läßt, wiederum einzuweisen bedacht seyn; sondern es würde mir auch eine eben so dringende Angelegenheit seyn, auch die sogenannte niedere Geistlichkeit, so viel es möglich, in ihre ursprüngliche Rechte wieder einzusetzen. Die Rechte des ganzen Priesterstandes besonders jener unter ihnen, die der Seelsorge pflegen, sind eben sowohl unmittelbar von Gott, und daher wenigstens im nämlichen Grade unveräußerlich und unverjährbar, als die Rechte der Obervorsteher einzelner Kirchsprengel und des obersten Vorstehers der ganzen Kirche: Und haben sich nicht in der Folge diese beinahe ihre ganze Gewalt so zugeeignet, sie so von dem Kirchenvorsteheramte fast gänzlich ausgeschlossen, daß dieselben

nun

p) Gewiß nicht, um die Sache zu verzögern, sondern um gleich ein Ganzes zu machen. Behilft man sich mit Stuckarbeiten; so wird gewöhnlich das übrige vergessen, und am Ende bringt diese Vergessenheit nach und nach im Ganzen, nur an einer andern Seite, eine oft ärgere Ungestalt hervor.

nun kaum was anders als ihre blose Gewaltträger sind? Sehr treffend wird in einer schönen Abhandlung angeführt: „Es kontrastirt sehr, „daß zu der Zeit, wo so vieles wider Rom aus „dem Zeitalter der Verfassung der ersten acht „Jahrhunderte deklamirt wird, an den Einfluß, „den die alte Geistlichkeit in eben jenen über alles „gepriesenen Zeiten in das Kirchenregiment der „Bischöffe hatte, nicht gedacht wird.“ q).

§. 56.

Darneben müßte allerdings auch unter den Oberkirchenvorstehern, unter den Bischöffen und Erzbischöffen selbst, so viel möglich, das alte Verhältniß wieder-

q) Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten. S. 17. in der Anmerkung. Der gelehrte Verfasser setzet bei: „Vielleicht „erleben wir noch die Zeit, daß Deputirte der „ehemaligen Presbyterien auf irgendwo einem „Kongresse erscheinen.“ Dieß braucht es eben nicht, und vielleicht würde es eben so zweckwidrig seyn, als der Kongreß der Erzbischöffe wirklich war. Es bedarf nur deutscher Priester, die sich nicht blos zu Verfechtern der bischöfflichen und erzbischöfflichen Ansprüche gebrauchen lassen, die sich ihre eigenen Rechte, von denen sie verdrungen worden sind, eben so heilig, wie fremde Rechte seyn lassen, sie standhaft vertheidigen, und dann jenen, in deren Händen und Gewalt es ist, Gelegenheit geben, sie wieder in dieselben einsetzen zu machen.

wiederum eingeführet werden. Ohnehin darf man den Gedanken nicht schöpfen, daß dasjenige, was dem Papste nun abgenommen werden will, den Erzbischöffen etwa beigeleget werden solle. Man würde bald so viele Päpste und päpstliche Kurien als Erzbischöffe zählen, und die Verwirrung, auch die Verunstaltung des Bildes der Kirche würde nach und nach nur um so gröser werden; und am Ende würde es so viele Jahrhunderte, als ehehin, nicht bedürfen, daß die Bischöffe bei einer schicklichen Gelegenheit wiederum froh seyn würden, sich dem Joche des entfernten Papstes zum zweytenmal unterwerfen zu können. Selbst in dem Urbilde der Kirche, wie sie von Gott selbst gebildet war, liegt nichts von Erzbischöffen und erzbischöfflichen Rechten, es war nur ein Erster unter den von Christus angestellten Bischöffen, dieß war Peter, in dessen Rechte die röm'schen Bischöffe nachhin eingetreten sind. Das übrige ist Menschenwerk, Anordnung der Kirche selbst. Wenn man bedenket, daß die Erzbischöffe nach dieser Anordnung der Kirche ursprünglich nichts anders waren, als die ersten unter den Bischöffen der Provinz, daß ihnen in dieser Eigenschaft nichts besonders zustand als der Vorsitz in den Provinzialsynoden, und die Direktion derselben, daß, was in diesen Provinzialsynoden geschah, nicht von dem ersten Provinzbischoffe allein, sondern von sämmtlichen versammelten Bischöffen, die also gegen den Erzbischoff bei weitem das Uebergewicht hatten, geschah, daß viel-

leicht

leicht größtentheils eben dadurch die so heilsam verordneten Provinzialsynoden ins Stecken gerathen mußten, weil es den erzbischöfflichen Kurien, nach dem Beispiele der röm'schen Kurie lieber seyn mußte, gewisse Rechte, die eigentlich mit dem Erzbischoffe zugleich sämmtlichen Komprovinzialen zustehen, allein auszuüben, als daß auf der Provinzialsynode die Komprovinzialen solche mit ausüben sollten: In wem wird alsdann der Wunsch nicht rege werden, daß wenigstens der Staat die Bischöffe und Erzbischöffe zwänge, die verordneten Provinzialversammlungen von Zeit zu Zeit zu halten, und allda dem Bischoffe, wie dem Erzbischoffe, jedem seine Rechte wiederum heimwiese. Auch für Deutschland wäre die Sache so unausführbar nicht als man sich wohl vorstellen mag. Kennen nur einmal die Bischöffe einer Provinz ihr und ihrer Kirchen Interesse, entschliessen sie sich nur einmal selbst den klaren Kirchenvorschriften ihrer Seits ein Genügen zu leisten: nicht nur die einschlagenden Landesfürsten, sondern auch und vorzüglich der oberste Schutzherr der deutschen Kirche, und selbst die Höchsten Reichsgerichte, haben dann Mittel und Gewalt genug, den Erzbischoff, der sich dessen weigern wollte, zur Miterfüllung seiner kanonischen Schuldigkeit zu vermögen.

§. 57.

Dann würde ich aber auch den weitern eben so rechtlichen und eben so billigen Bedacht dahin

nehmen

nehmen, daß zur nämlichen Zeit auch die Kirche überhaupt nach dem Verhältnisse, in welchem sie nach ihrer Urverfassung gegen den Staat stand, in ihr Urbild zurückgebracht werde. Wie mancher Zug könnte das Bild unserer jetzigen katholischen Christenheit wieder verherrlichen, wenn Priester und Oberpriester wiederum ganz in die vollkommenste Unterwirfigkeit gegen den Staat zurückgesetzet würden, in welcher sie nach dem Willen Christi seyn sollten, und in den ersten Zeiten auch unter den Christlichen Kaisern waren? Wenn vielfältige Exemtionen von der weltlichen Gewalt, die meistens nur durch nachgiebige, nachläßige, abergläubige, oder von den Priestern selbst irre geführte Regenten ertheilet worden sind, wiederum aufgehoben, und die eben auch unverjährbaren Rechte des Staates denselben zurückgegeben würden? Wenn eine Menge blos bürgerlicher Streithändel, die sie allein deßwegen, weil sie entweder geistliche Personen betreffen, oder zugleich, wie doch an sich alle Rechtshändel in der Welt sind, Gewissenssache seien, an sich zu bringen gewußt haben, wiederum dahin, wohin sie gehören, zurückgewiesen würden? Wenn selbst so manches, nachhin zwecklos gewordene, so oft mit Undank verlohnte, und so oft zum Nachtheile des Staates gereichende Privilegium aufgehoben würde? Kurz, wenn die Kirche gegen den Staat ganz wiederum das würde, was sie nach ihrer ersten Verfassung war, und nach dem Willen ihres Stifters billig immer hätte bleiben sollen?

Man

Man wird sagen: Dieß sei wenigstens auf Deutschland und auf deutsche Landesfürsten nicht anwendbar; die deutschen Kirchen hätten ihre deßfallsige Rechte nicht von den deutschen Landesfürsten sondern so, wie diese selbst die ihrigen, von den ehemaligen Kaisern erhalten. Allein die Kaiser hätten ihnen diese Rechte nie abtreten können, wenn sie nicht damalen Kraft ihres Kaiserlichen Amts zugleich die eigentliche Landesfürstliche Gewalt über ganz Deutschland auszuüben gehabt hätten. Sie waren damals Landesfürsten im eigentlichsten Verstande von ganz Deutschland und allen dazu gehörigen einzelnen Ländern. Sie haben es also damals in der nämlichen Eigenschaft gethan, in welche nachhin die deutschen Landesherren in Ansehung ihrer Lande durch Erwerbung der Landeshoheit einrückten, und in dieser Eigenschaft müssen also diese das nämliche können, was die jetzigen Kaiser noch können würden, wenn sie noch biß jezt in Ansehung der nunmehrigen einzelnen Reichslande ihre ehemalige Eigenschaft besäßen.

Ich will eben nicht sagen, daß die deutschen Kirchenvorsteher wiederum ganz in ihre erste Eigenschaft, in das blose Kirchenvorsteheramt zurückgesetzet, ihnen die geschenkten beträchtlichen Länder und Leute wiederum abgenommen werden sollten. Das würde zu tief in die politische Reichsgrundverfassung einschlagen, als daß es, was auch Moser und Schnaubert dafür sagten, thunlich oder auch nur erwünschlich wäre. Aber ausser

dem

dem in wie vielen andern der erstberührten Stücke könnten sie ohne irgend eine Abänderung an der Reichsgrundverfassung auf ihre ehemaligen Rechte zum Besten der Staaten, in welche sich ihre Sprengel erstrecken, und zum Besten der Kirche zurückgesetzet werden? Und hat man nicht deßfalls in ein und anderm Stücke schon verschiedene erhabene Beispiele von Oesterreich und Baiern vor sich?

Doch, wie ich bemerket habe, kann dermalen von der Wiederherstellung des ersten Bildes der Kirche nach seiner Urschönheit die Frage nicht seyn, nicht von ihrer Verfassung, wie sie seyn sollte, sondern wie sie ist.

§. 58.

So lange die bißherige Kirchenverfassung noch nicht auf eine rechtliche Art abgeändert, und die ehemalige wieder eingeführet ist: Muß man das, was der Papst in Deutschland und mit ihm ein deutscher Fürst unternimmt, auch blos nach der bißherigen wirklichen Verfassung beurtheilen.

Wie ich oben angeführet habe, ist nur das Wesentliche der katholischen Kirchenverfassung von dem Stifter der Kirche selbst, und das zwar eben darum unabänderlich, bestimmet, alles übrige aber der Bestimmung der Kirche selbst überlassen worden. Was die Kirche deßfalls jemals wirklich bestimmet und vestgesetzet hat, waren nur menschliche Anordnungen, wie sie Zeit und Umstände

erfor-

erforderten oder veranlaßten, die, wie alle menschliche Anordnungen nach Zeit und Umständen einer eben so menschlichen Abänderung unterworfen blieben.

So erwarb der Papst zu einer fast gänzlichen Umänderung der ältern zufälligen Verfassung der Kirche nach und nach Rechte, die nichts weniger als in seinem ursprünglichen obersten Vorsteheramte gegründet waren — Rechte, die er nachhin als Metropolit, und als Patriarch, wie so viele andere Metropoliten und Patriarchen über die zu seiner Metropolis, und unter sein Patriarchat gehörigen Kirchen erwarb, wurden nach der Hand auf alle Kirchen des Occidents und manche Kirchen im Oriente ausgedehnt. — Er ward nach und nach, wogegen sich vordere Päpste so ausdrücklich verwahret hatten, allgemeiner Bischoff im eigentlichsten Verstande, im Grunde Mitbischoff, und erster Bischoff in jedem einzelnen Kirchsprengel.

Auf diese Art geschah es, daß nebst den dem Papste ursprünglich zustehenden Primatsrechten, nicht nur sämmtliche sogenannte Causæ Maiores, sondern über dieß die Lossprechungsgewalt von gewissen Sünden und den darauf verhängten Kirchenstrafen, die Ausspendung des kirchlichen sogenannten Gnadenschatzes mittelst der Ablässe, das Recht in allgemeinen, besonders wichtigen, Kirchengesetzen zu dispensiren, und in Ansehung aller vor die geistlichen Gerichte auf was irgend für eine Art gehörigen Sachen die oberste und letzte Instanz ihm allein vorbehalten wurden.

§. 59.

§. 59.

Die deutschen Bischöffe und Erzbischöffe haben nicht nur dieses alles so geschehen lassen; sondern sie haben auch ihrer Seits in den allgemeinen Kirchenversammlungen, die solches nach und nach Kirchenverfassungsmäsig machten, dazu mitgewirket, und dann, nachdem dieses also geschehen war, fuhren sie biß auf unsere Zeiten fort, diese Verfassung zu erhalten. —

Um von Ketzerei loszusprechen, um verbotene Bücher, in der Absicht sie zu widerlegen, lesen zu dürfen — um in verschiedenen minder bedeutenden Ehehindernissen, in der Irregularität, in einfachen Gelübden, in andern vorbehaltenen Fällen dispensiren zu können — um durch gemeine Priester die Kirchenparamenten und andere zur Messe nöthigen Geräthschaften einsegnen, und durch selbe entheiligte Kirchen herstellen zu lassen — um die heiligen Weihen ausser den bestimmten Zeiten und ohne Einhaltung der verordneten Zwischenzeiten zu ertheilen, um ein Jahr vor dem zum Priesterthum erforderlichen Alter wegen Mangel der Geistlichen nachzulassen — um das H. Oel nur mit Beiziehung fünf Priester zu machen — um zweimal im Tage Messe zu lesen, die heilige Wegzehrung ohne Licht zu den Kranken zu tragen — um weltliche Kleider im Falle der Noth anzulegen, um im Noth- oder Verhinderungsfalle anstatt der priesterlichen Tagzeiten den Rosenkranz oder was anders zu beten, um im Abstinenzgebote, besonders

ders zur vierzigtägigen Fastenzeit zu dispensiren — um alles dieses selbst zu können, und durch andere Priester verrichten lassen zu dürfen, liessen sich die deutschen Bischöffe und Erzbischöffe bis jezt den Gewalt und die Erlaubniß dazu, und zwar damit ja das Recht des Papstes um so gewisser aufrecht erhalten würde, von fünf zu fünf Jahren mittelst der sogenannten Fakultäten r) vom Papste ertheilen: Noch der vorlezte Vorfahrer des ersten deutschen Bischoffs, als er der Kurfürstinn zu Pfalz die innere Einrichtung des Karthäuserklosters bei Mainz zeigen wollte, hielt sich nicht berechtiget, in den Klausurgesetzen eines ihm untergebenen Klosters selbst zu dispensiren, sondern ließ die besondere Erlaubnis dazu sich erst von Rom ertheilen s): Wurde biß jezt für einzelne deutsche Pfarrkirchen oder sonst ein besonderer Ablaß verlangt, so suchten die deutschen Bischöffe solchen bei dem Papste nach, und ich selbst war mehr als einmal in dem Falle, sogar nur einen vierzigtägiger oder um die Wahl etwas längern Ablaß von meinem Bischoffe mitzuverdienen, wobei ich aber allemal bei der in Gegenwart des Bischoffs geschehenen Verkündung des Ablasses mit anhören mußte, daß er Kraft einer päpstlichen Verleihung zu gewinnen sei: daß der Papst bis jezt fast durchgängig

r) Sie sind unter *Nr. IV.* und *V.* beigedrukt.

s) Sieh die Abhandlung: über das unjustifizirliche Schreiben des Erzbischofs Pacca, S. 106.

gängig seine oberstrichterliche Gewalt sogar in Rom selbst ausübe, daß selbst die deutschen Bischöffe und Erzbischöffe solches ohne Widerspruch haben geschehen lassen, ist allgemein bekannt: eben so bekannt ist es, daß der erste deutsche Bischoff bei Aufhebung der drei Klöster zu Mainz, ohngeachtet diese Stiftungen nur in eine andere milde Stiftung verwandelt wurden, den Papst dabei zu umgehen nicht für thunlich fand.

Haben aber dadurch die deutschen Bischöffe diese Rechte des Papstes nicht biß zu unsern Zeiten anerkannt? Haben sie nicht anerkannt, daß sie dem Papste nach der bißherigen Verfassung zustanden? Und wenn dieses ist: worin solle der besondere Grund liegen, daß er sie nicht auch durch seine Nuntien, die doch wenigstens nicht mehr Römer sind, als er es ist, in Deutschland ausüben lassen könne?

§. 60.

Man sagt: eben diese erst später eingeführte Kirchenverfassung sei durch röm'sche Anmassungen, Ränke, Unwissenheit und Unbild der Zeiten, selbst durch Betrügereien eingeführet worden. Grosen Theils ist das wahr gesagt. Allein diese historische Wahrheit, weil sie nur erst seit kurzem etwas allgemeiner anerkannt wird, ändert darum noch nicht die wirkliche Verfassung der Kirche. Vielleicht ist kein politischer Staat in der Welt, dessen wirkliche Verfassung nicht aus einer oder der andern dieser

Ursachen ihre nächste Veranlassung gewonnen hätte. Wer wollte aber daraus behaupten, daß deswegen jeder einzelne Stand im Staate nicht einsweilen an die wirkliche Verfassung gebunden wäre, biß die ehenige auf eine rechtmäsige Art etwa wiederum eingeführet seyn würde?

§. 61.

Was bei dieser bißherigen Verfassung der Kirche in der vorwirfigen Streitigkeit besonders anstößig gehalten wird, ist das Dispensationsrecht in Ehesachen, und die Entscheidung der Rechtshändel, so der Papst seinen Nuntien aufträgt. Wenn man aber in Ansehung der lezten gewisse Modifikationen eintreten läßt, so glaube ich, daß eben diese beide Punkte der Fakultäten die unanstößigsten seyn müssen. Ich will also davon hier noch ins besondere handeln.

§. 62.

So bald die Kirche in wichtigen Fällen, ausserdem darf sie's nicht, allgemeine Kirchengesetze zu erlassen nöthig findet; so ist es auch nöthig, für deren allgemeine Beobachtung zu sorgen. Diese Sorge, da sie sich über alle Kirchen erstrecken mußte, konnte, da wir, Gott Lob! keine fortwährende allgemeine Kirchenversammlung haben, Niemanden aus einem natürlichern, Niemanden mit mehrerm Grunde aufgetragen seyn, oder auf-

getragen werden, als dem, der nach der wesentlichen Verfassung der Kirche der oberste Vorsteher aller Kirchen, und dadurch an sich schon Kraft seiner ursprünglichen Primatsrechte der erste und oberste Bewahrer der allgemeinen Kirchengesetze ist.

Bei allen Gesetzen, wenn sie anderst vernünftig sind (und die Kirchengesetze müssen von Rechts wegen unter allen die vernünftigsten seyn) muß überdieß der Bedacht darauf genommen werden, daß so wenig, als nur immer möglich ist, einzelne Fälle vorkommen können, wo Noth oder die höchste Billigkeit erforderte, davon abzuweichen. Ist dafür bei Erlassung des Gesetzes gesorget; so muß auch dafür gesorget werden, daß so wenig, als nur immer nothwendig oder äusserst billig ist, darin dispensirt werde.

So wie in jener Eigenschaft eines Grundverfassungsmäßigen Bewahrers der allgemeinen Kirchengesetze schon Grund genug lag, daß der Papst bei Ertheilung der Dispensationen gegen solche Gesetze wenigstens nicht ganz umgangen werden durfte; so mußte hierin noch ein besonderer, gewiß nicht verwerflicher, Grund liegen, warum die Kirche die Ausübung dieses, ihr eigentlich zustehenden, Dispensationsrechtes eher einem einzigen, dem obersten Vorsteher der gesammten Kirche, als jedem Obervorsteher aller einzelnen Kirchen, Anfangs überließ, und nachhin ihm ausdrüklich bestätigte: wäre es auch nur, um dadurch zu verhindern,

hindern, daß die Dispensationen nicht zu gemein würden, und die Gesetze dadurch desto ehender wiederum in allgemeinen Abgang kämen.

Ein vortreflicher Schriftsteller sagt hierüber t): „Man stelle sich vor, daß allgemeine Satzungen „über das Ceremonienwesen, und den Ritum fest„gesetzet wurden, wie dann wirklich dergleichen „festgesetzet sind. So wenig diese Sachen zum „Wesentlichen der katholischen Religion gehören: „so gewiß gehören sie doch zur äusserlichen Ord„nung und zum Wohlstande derselben. Es ist „löblich und rührend, wenn die Gläubigen auch „in dergleichen Dingen überall zu Hause sind, „wenn sie überall — eben dasselbe und auf eben „dieselbe Weise antreffen. Damit nun dieses zu „allen Zeiten und an allen Orten geschehen möge, „so hat man in festgesetzten Punkten dem Papste „die Verwahrung dieser Sachen, und das Recht „darin zu dispensiren oder zu ändern aufgetra„gen. Wäre dieses Recht den tausend und „tausend einzelnen Bischöffen überlassen, so „würde sich vieles unmerklich ändern und die „katholischen Völker würden zuletzt sich einander „gar nicht erkennen, um nichts von ernsthaftern „Folgen zu sagen. Wahrhaft kluge Bischöffe wer„den sich in Disciplinsachen das Recht, sich ihrer „ursprünglichen Gewalt zu bedienen, allemal um „so

t) Briefe eines Baiern a) über die Gewalt der Bischöffe u. s. f.

„so weniger wünschen, jemehr daran gelegen ist, „daß die vorhandenen allgemeinen Satzungen „streng und pünktlich gehalten werden. Wäre „zum Beispiele das Recht im Coelibat, des„sen gesetzliche Einführung ich einsweilen für „löblich annehmen will, zu dispensiren jedem „einzelnen Bischoff überlassen: Was würden „mächtige Patrozinanzen, das Gewicht be„sonderer Verdienste, das Geld, und wenn „ich anderst diesen Grund zu dispensiren anführen „darf, das Mitleiden gegen namlose, schreck„liche Leiden eines von der Liebe ergriffe„nen Coelibateurs nicht thun? Das Gesetz „würde bald leiden und aufhören." Der deutsche Bischoff, der in weltlichen und geistlichen Händeln allerlei Art an Erfahrung gewiß wenige seines Gleichen hat, bestätigte dieses um die nämliche Zeit in seinem bekannten Antwortschreiben, da er sagte v): „Die Dispensationen betreffend, „so von den Bischöffen in den Abstinenz- und Fa„stengeboten, Ehehindernissen, höhern Weyhen „und Ordensgelübden ertheilet werden soll„ten — — — so würde in Ansehung des Absti„nenz und Fastengebots hierdurch die Einigkeit „in einer wichtigen Disciplinarsache ganz zerrüt„tet werden." — — — Dem er dann in Ansehung der übrigen dieser Dispensationen noch besonders beisetzet: „daß er dem Geiste der Kirchen„satzungen gar nicht angemessen halte, wenn der„gleichen Dispensationen, wovon verschiedene

nur

v) S. 4. 5.

„nur in höchst seltenen Fällen zeither ertheilet „worden, gar zu sehr erleichtert, und also auch „zu gemein werden sollten." Und in Ansehung der Pfründenmehrheit sagt er w): „Daß aber „diese Dispensation (in dem wahren Falle des Cap. de multa) „dem Bischoffe hinführo über„lassen werde, halte ich um so weniger für die „Kirchenzucht und für die Ausrottung des hier „offenbar eingeschlichenen Mißbrauchs für räth„lich, als gewisser ich überzeugt bin, daß hier„durch nur noch mehrere solche Dispensationen, „welche der Bischoff seinen Anverwandten, und, „aus vielfältigen Rücksichten auf seine Kapitula„ren, gewisse Familien, sichere Verbindungen, „anzuhoffende andere Vortheile und so weiter, „nicht sowohl abschlagen kann oder wird, Thür „und Thor geöffnet werde."

§. 63.

Mit den Ehegesetzen und dem Rechte in den durch dieselben eingeführten Ehehindernissen zu dispensiren insbesondere hat es folgende Beschaffenheit.

Das Recht dergleichen Ehegesetze zu machen und mittels derselben Ehehindernisse zu setzen war ursprünglich das Recht nicht des Papstes, nicht der Bischöffe, ursprünglich war es das Recht des Landesfürsten. Die Ehe war immerhin, und ist

w) S. 8.

ist es noch, ein bürgerlicher Kontrakt. Von dem Landesfürsten hieng es also ab zu bestimmen, unter welchen Umständen dieser Kontrakt auf eine giltige Art sollte geschlossen werden können oder nicht. Daß dieser ehedem blos bürgerliche Kontrakt im neuen Bunde zu einem Sakramente erhoben wurde, änderte die Natur der Sache nicht, sondern das Sakrament unterstellte vielmehr nothwendig zuvorderst einen giltigen Kontrakt. Das Recht des Landesfürsten Hindernisse vestzusetzen, unter welchen der Ehekontrakt auf eine giltige Weise nicht sollte geschlossen werden können, konnte also auch nicht durch die dazugekommene Eigenschaft eines Sakraments, da diese an sich schon die Giltigkeit des Kontrakts voraussetzte, aufgehoben werden x). Die Landesfürsten übten daher auch in den ersten und reinern Zeiten der Kirche dieses Recht aus. Eine nothwendige Folge davon war, daß auch sie allein als die Gesetzgeber in vorgekommenen einzelnen Fällen in den nur von ihnen gesetzten Ehehindernissen dispensiren konnten.

In der Folge wußten es die Kirchenvorsteher und besonders der erste unter ihnen auf die nämliche Art, wie so manches andere landesfürstliche Recht, an sich zu bringen, und gar den Landesfürsten davon auszuschliessen. Die Dispensationen wurden gleichwohl von den Kirchenvorstehern eine lange Zeit, besonders so lange die Kirche selbst die Ehehindernisse noch nicht so sehr vermehret

x) Vergleich hiemit oben §. 17. f. f.

ret hatte, nur äußerst selten und nur in äußerst wichtigen Fällen ertheilet; und dieses letzte veranlaßte auch, daß einzelne Kirchenvorsteher sich gewöhnlich mit dem obersten Vorsteher benahmen: Biß endlich diesem es gelang, das ganze Recht sich alleine zuzueignen. Dadurch, daß die einmal eingeführten Ehehindernisse nun als allgemeine Gesetze der Kirche angesehen wurden, und daß manche neuere auch erst von den Päpsten eingeführet waren, ward es ihm natürlicher Weise erleichtert. Selbst durch allgemeine Kirchenversammlungen ward ihm dieses Recht ausdrücklich bestättiget, und in der jüngsten allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient wurde zwar den einzelnen Kirchenvorstehern in gewissen entfernten Graden der Verwandtschaft und der Schwägerschaft zu dispensiren nachgelassen, doch nur so, daß sie dieses nur als päpstliche Delegaten sollten thun können, und dadurch ward also die Gewalt des Papstes an sich abermal bestätiget; so wie in nähern Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ihm für alle Fälle allein das Recht der Ausübung vorbehalten wurde. Die deutschen Bischöffe selbst haben ihrer Seits dazu mitgewirket.

So blieb die Kirchenverfassung biß jetzt. Nur der einzige Joseph der zweite unternahm es zu unsern Zeiten als Landesfürst zu seinen Landesfürstlichen Rechten, wenn gleich mit vieler Mäßigung, zurück zu greifen. In andern deutschen Staaten blieb es bei der Verfassung, wie sie durch die

jüngste Kirchenversammlung bestätiget, und zum Theile wiederum neu eingeführet war.

§. 64.

Wenn aber nach dieser bißher auch in Deutschland wirklich bestandenen, und noch nicht von der Behörde abgeänderten Kirchenverfassung dem Papste biß jetzt vorbehalten war, in den wichtigsten Fällen sein einmal erworbenes Dispensationsrecht selbst auszuüben; wenn in den andern Fällen in welchen den Bischöffen die Ausübung dieses Rechtes heimgewiesen ist, dieselben ausdrücklich als päpstliche Gewaltträger, als delegati apostolici, erscheinen, wenn sie sich sogar diese Gewalt bißher noch ausdrücklich von fünf zu fünf Jahren ertheilen ließen: Wer kann mit Grund behaupten, daß es der deutschen wirklichen Kirchenverfassung entgegen sey, wenn der Papst besonders in jenen ersten Fällen sein Recht durch seinen Gesandten, den er eben in einem deutschen Staate hat, ausüben will, wenn nur der Gesandte dabei eben so verfährt, wie der Papst selbst verfahren müßte? Ja selbst in den andern Fällen läßt sich nicht wohl absehen, warum nicht der Papst die Ausübung seines Rechtes seinem in einem Staate befindlichen Nuntius eben so wohl übertragen könne? Die Ursache, warum man in diesen Fällen die päpstliche Gewalt den Bischöffen delegirte, war, weil man einsah, daß diese Hindernisse im Allgemeinen etwas zu sehr ausgedehnt worden seien, und

also

also da man sie noch nicht ganz aufheben wollte, wenigstens die Dispensation dadurch, daß sie im Lande oder doch im Kirchsprengel selbst erhalten werden könnte, erleichtern zu müssen glaubte. Diese nämliche Erleichterung tritt aber da, und noch in einem höhern Grade, ein, wo der Nuntius, dem der Papst die nämliche Gewalt überträgt, im Lande selbst sich befindt, und die Unterthanen nicht also erst genöthiget sind, ausser Lande zu ihrem Bischoffe zu gehen. Das Aeußerste würde seyn, daß etwa der Papst nur für solche Fälle die Gewalt zu dispensiren einem Nuntius ertheilen könnte, in welchem ihm selbst die eigene Ausübung seines Dispensationsrechts ausdrücklich vorbehalten ist. Allein da er überhaupt den Besitzstand für sich hat, da die deutschen Bischöffe in Kirchensachen gegen ihn und die Kirche keineswegs unabhängig sind, mithin auch ihn seines Besitzes eigenmächtig zu entsetzen nicht befugt seyn können, so ist auch zu einer deßfallsigen Einschränkung abseiten eines deutschen Landesfürsten wenigstens keine Nothwendigkeit vorhanden, so lange jener nicht auf eine rechtmäßige Art gegen seinen Besitzstand in engere Schranken zurückgewiesen seyn wird.

§. 65.

Mit den geistlichen Rechtshändeln und mit der deßfallsigen Gerichtsverfassung in Deutschland hat es die Beschaffenheit:

Nachdem

Nachdem die ganze Gerichtsverfassung durch die röm'sche Kurie durcheinander geworfen, der Papst fast in allen weltlichen und geistlichen Sachen zum Oberrichter, in diesen gewöhnlicher Weise zum Mitrichter, gar oft aber auch mittelst der sogenannten Appellationen per saltum zum alleinigen Richter gemacht war: Wollte man endlich dem Unwesen abhelfen. Nebst dem, daß die weltlichen Händel ihm ganz abgenommen wurden, wurde auch in Ansehung der geistlichen Händel eine ganz genaue Bestimmung getroffen, und dadurch die Gränzen der Gerichtbarkeit in Ansehung der einzelnen Kirchen sehr wohl und weißlich vestgesetzet. Es geschah theils und Anfangs in der Kirchenversammlung zu Basel, theils und noch genauer in der nachgefolgten zu Trient. Es wird am Sichersten seyn, aus beiden Kirchenversammlungen das, was sie bestimmt haben, zu erzählen, und zu Bewährung dieser Erzählung sollen die Schlüsse derselben unter den Beilagen wörtlich folgen.

§. 66.

In der Basler Versammlung ward erstes in dem Schlusse der zwanzigsten Sitzung, so anfängt: ut lites citius terminentur y) vestgesetzet: daß über eine und dieselbe Beschwerde, oder über einen und denselben Zwischenbescheid, der nicht im Grunde schon den Endscheid mit sich bringt, eine zweite

Abberu-

y) Beilage VI.

Abberufung nicht statt haben, und daß der, welcher vor dem Endurtel muthwilliger Weise oder auch ohne Grund appelliret, dem Appellaten nicht nur in die Kösten, Schaden und Interesse, sondern annebst noch in eine bestimmte Strafe eben demselben zu entrichten fällig ertheilet werden solle.

Und im lezten Schlusse der ein und dreisigsten Sitzung: Ecclesiasticæ solicitudinis studium *) ward weiters geordnet: in den Gegenden, welche über vier Tagreisen von der röm'schen Kurie entfernt sind, sollen alle und jede Sachen (die in jure ausdrüklich benamsten causae majores — die Wahlen der Domkirchen — und die Klosterhändel, weil solche unmittelbar vor den Papst gehören, ausgenommen) vor dem ordentlichen Richter des Orts verhandelt und entschieden werden — Wenn wer bei seinem Richter sein Recht nicht erhalten kann, solle er an den unmittelbaren Oberrichter durch die Abberufung sich wenden — Die Abberufung solle nie mit Umgehung des unmittelbaren Oberrichters an einen höhern, auch an den Papst nicht, gehen, noch in irgend einer Instanz vor dem Endurtel appellirt werden können, die Beschwerde sei dann so beschaffen, daß sie hiernächst in dem Endurtel nicht mehr gehoben werden könnte — Wenn aber jemand von einem Richter, der dem Papste unmittelbar unterworfen ist, appelliret, so solle der Papst dannoch in der Gegend, wo der Handel entstanden ist, selbst durch einen Kommissarius

*) Beilage VII.

sarius denselben verhandeln und entscheiden lassen; es wäre dann, daß auch in den benachbarten Gegenden der beschwerte Theil keine Gerechtigkeit erhalten könnte, oder deßfalls gegründete Besorgnis vorhanden, und eins oder das andere gehörig bescheiniget wäre, in welchem Falle der Papst die Sache bei seiner Kurie billig behalten könnte.

Nach den Schlüssen dieser Kirchenversammlung also, welche bekanntlich mit zu den deutschen Konkordaten gezählet werden, war die Ausübung der richterlichen Gewalt in deutschen Kirchen, so viel das deßfallsige Verhältnis zwischen Papst und Bischöffen betrift, dahin bestimmt:

In der ersten Instanz sollen der Regel nach die Sachen an den Bischoff, von diesem nur an den unmittelbaren Oberrichter, und von diesem erst an den Papst nach Rom gehen.

Nur sind erstens hievon ganz ausgenommen diejenigen Sachen, welche unmittelbar vor den Papst gehören: „exceptis causis *maioribus* in iure ex„presse enumeratis, et *electionum ecclesiarum* „*cathedralium*, et *monasteriorum*, quas im„mediata subiectio ad sedem apostolicam de„volvit.„

Und dann ist zweitens, in Ansehung der übrigen Händel, welche nur durch Abberufung nach Rom gehen können, besonders verordnet; daß sie nicht zu Rom, sondern in Deutschland an Ort und Stelle selbst durch Kommissarien erörtert und abgethan werden sollen, es wäre dann, daß der Beschwerte anderst, als durch blosen Eid, summa-

risch

risch darzuthun im Stande wäre, daß er da keine Gerechtigkeit erhalten könne, oder deßfalls gegründete Besorgnis obwalte.

§. 67.

Dieß Letzte, nämlich, daß der Papst die durch Abberufung an ihn kommende Händel in der Gegend, wo der Streit entstanden, also deutsche Streithändel in Deutschland abthun solle, ward in der Folge theils durch den Papst Bonifaz den Achten, theils durch den Kirchenrath zu Trient, weiter und näher bestimmt.

Jener nämlich, nachdem er schon vorhin diesertwegen ein und anderes bestimmt hatte, verordnete in seiner Konstitution *Statutum in 6to de rescriptis:* daß dergleichen Sachen weder vom Papste noch von seinen Legaten künftighin Niemanden zur Entscheidung aufgetragen werden sollen, sie seien dann mit einer geistlichen Würde versehen, oder Kanoniken in einer Domkirche „ne nullis „nisi dignitate praeditis, aut Personatum ob- „tinentibus, seu ecclesiarum cathedralium „canonicis causae - - committantur.„

Und der Kirchenrath zu Trient zu dessen Schlüssen die deutsche Kirche mitgewirket hat, verordnete a): Es sollten künftig in den Provinzial- und Diözesansynoden einige Personen, welche nebst den von Bonifaz dem Achten in seiner erst angezogenen Konstitution vorgeschriebenen Eigenschaften auch die

a) *Seff. XXV. C. X. de reform.* Siehe Beilage *VIII.*

die dazu erforderliche Geschiklichkeit hätten, ernannt werden, damit nicht nur den Bischöffen, sondern auch ihnen künftighin diejenigen Sachen zur Erörterung aufgetragen werden könnten, welche zum geistlichen Gerichtsstande gehören, und in den Gegenden, wo sie entstanden sind, abgethan werden sollen: wenn einer von diesen also ernannten Personen inzwischen mit Tode abgehen sollte, so solle der Bischoff mit Rath seines Kapitels an dessen Stelle einen andern biß zur nächsten Provinzial- oder Diözesansynode ernennen, so, daß in jeder Diözes beständig wenigstens vier oder auch mehrere solcher Männer seien, denen dergleichen Sachen von einem jeden Legaten oder Nuntien oder auch von dem Papste selbst aufgetragen werden können. Wäre diese Ernennung geschehen, und, wie die Bischöffe alsbalden zu thun hätten, dem Papste bekannt gemacht: so solle der Auftrag, wenn er andern als einem unter den dazu benennten geschehen wäre, als erschlichen angesehen werden.

§. 68.

Papst Benedikt der Vierzehnte erweiterte diese Verordnung in seiner Bulle Quamvis paternae vigilantiae *b*) nicht nach der Absicht seiner Kurie, sondern nach der Absicht der Nationen, welche jene vordere Verordnungen veranlaßt hatten, noch mehr auf eine Art, die sich ganz aus dem

Geiste

b) Sieh Concord. Nat. Germ. int. Tom. I. pag. 349. wo sie ihres ganzen Inhalts abgedrukt ist.

Geiste der trient'schen Verordnung rechfertiget. Da die Provinzialsynoden, und besonders in Deutschland auch die Diözesansynoden nicht wiederum in Gang zu bringen waren; da deßwegen auch die Ernennung tüchtiger Personen, denen der Papst dergleichen Sachen auftragen könnte, unterblieb; da sich darab mehrmalen solle ergeben haben, daß nicht genug kundigen Personen der Auftrag ertheilet worden sei: so verlangte der Papst, daß die Bischöffe bei etwaiger fernerer Unterbleibung jener Synoden wenigstens mit Zuziehung ihrer Kapitel einsweilen verordnungsmäßig qualificirte Personen ernennen und ihre Ernennung ihm bekannt machen sollten. Die Bischöffe waren an sich schon offenbar dazu berechtiget, und, wenn man will, auch verpflichtet. Denn da der Kirchenrath zu Trient verordnet hatte, daß, wenn eine der ernannten Personen mit Tode abgienge, der Bischoff einsweilen biß zur nächsten Synode mit Rath seines Kapitels dieselben ernennen sollte; so ist bei der gänzlichen Unterbleibung dieser Synoden nichts natürlicher, als daß biß dahin, wo die Synoden wieder in Gang kämen, die Bischöffe eben das thun sollen.

§. 69.

Daß aber auch dieses biß jetzt noch nicht geschehen ist, ist eine allgemein bekannte Sache. Durch wessen Verschulden oder aus was für einer Absicht es unterblieben sei? läßt sich schwer beurthei-

 len.

len. Daß es der röm'schen Kurie nicht angenehm seyn mochte, ist leicht denkbar: Aber sie hatte doch einmal die bestimmtesten Gesetze wider sich, gegen welche sie nichts mehr hätte schützen können, und deren Vollstreckung die Päpste selbst, und vorzüglich Benedikt, noch erleichterten. Die erzbischöfflichen Kurien, von der Seite der menschlichen Schwachheit betrachtet, hätten am meisten Ursache gehabt, es nach Kräften hinterstellig zu machen, weil ihnen wenigstens von dieser Seite her nicht angenehm seyn möchte ihre Entscheidungen von Männern, die die sogenannten Suffraganeen ihrer Erzbischöffe aus ihren eigenen Kirchsprengeln ernannt hätten, oder von den Suffraganeen selbst etwa verbessert, oder doch finaliter abgeändert würden. Allein, da eine solche Menschlichkeit abseiten der erzbischöfflichen Kurien wenigstens die Bischöffe nicht würde haben behindern können, ihrer Seits zu thun, was sie thun konnten, was ihnen zu thun oblag; da überdieß die Bischöffe eben jenes zu Erfüllung ihrer Obliegenheit noch hätte reizen können, was etwa erzbischöffliche Kurien davon zurückschrecken mochte: so bleibt es wenigstens für deutsche Laien ein unauflösbares Problem. Oder sollte vielleicht auch bei den Bischöfflichen Kurien die menschliche Rücksicht eintreten können, daß bereits der Ausstich der Priester des Kirchsprengels bei der Bischöfflichen Kurie angestellet, und es also nicht wohl thunlich sei, zu Ernennung anderer, die, wie es erforderlich seyn würde, nicht aus ihrem Mittel wären,

und am Ende doch den letzten Entscheid über ihr eigenes Erkenntniß, wie über jenes der erzbischöfflichen Kurie, erlassen sollten, mittels ihres Beiraths mitzuwirken?

§. 70.

Indessen will es doch, nachdem diese so bestimmt angeordnete Kirchenverfassung ausser Acht gelassen worden ist, erforderlich seyn, anzuführen, wie es dann bei der wirklichen Ausübung bißher gehalten worden sey? Denn die wirkliche Ausübung begründet wenigstens so lange, biß die gesetzmäßige Verfassung einmal eingeführet seyn wird, eine rechtliche Observanz.

Nach der bißherigen wirklichen Ausübung (ich darf mich desfalls auf jeden des bei deutschen bischöfflichen und erzbischöfflichen Kurien gewöhnlichen Rechtsganges nur mittelmäßig kundigen Mann berufen) war in der ersten Instanz die bischöffliche Kurie Richter; in der zweiten war es ordentlicher Weise die erzbischöffliche Kurie, nur das von verschiedenen bischöfflichen Kurien (der Bischoff zu Speier nennt in seinem Antwortschreiben ausdrücklich die wirzburg'sche) die Appellationen auch wohl an den Nuntius zu Cölln, oder zu Wien giengen; in der dritten Instanz ward die Abberufung nach Rom gebracht. Waren beide Theile darmit einverstanden, und dieß war der gewöhnlichste und alltägliche Fall, so ward die Sache dort nicht nur angenommen, sondern

auch entschieden. Selbst die erzbischöfflichen Kurien wirkten dazu mit, da sie zu dem Ende entweder selbst bei sich die Verhandlungen der Theile, damit sie ja zu Rom verstanden werden könnten, in lateinischer Sprache übergeben, oder doch am Ende, wo von ihnen appellirt wurde, mit schweren aber leicht begreiflicher massen für den Arbeiter doch nicht unbilligen Kösten ins Lateinische übersetzen, und sie dann dahin mit ihren ebenfalls lateinischen Sentenzen ausfolgen ließen. Noch im Jahre 1764 sagte der erste deutsche Bischoff, der grose Mainzer Erzbischoff Emmerich Joseph, der gewiß nicht kurialistisch dachte, noch durch Jesuiten jemals in seinem Leben sich leiten ließ, in seinem am 26. Julius an den Papst erlassenen Schreiben: „Quotidie *me sciente ac volente* moguntinæ „appellationes *ad tribunalia urbis* devolvun„tur; hoc ipso tempore complures ibi pen„dent & tractantur c).

Wollte aber, nachdem die Sache durch Abberufung nach Rom gebracht war, ein oder der andere Theil dieselbe in Deutschland selbst entschieden haben, so schlug er drei deutsche Bischöffe seiner Provinz dazu vor. Mehrere solche Fälle sind

c) Einen längern Auszug dieses Schreibens findet man in der mehrmal angezogenen Beantwortung des Kölln'schen Promemoria S. 62. f. wo der Erzbischoff sogar betheuert, daß er die Beibehaltung dieses Gebrauchs für die Freiheit der deutschen Kirche durchaus nothwendig finde.

sind mir bekannt. In den mir bekannten Fällen war der Papst jederzeit willig dazu. In keinem dieser Fälle aber hat der von Rom delegirte Bischoff es angenommen: Selbst in der elenden Bruchsaler Rothenkappensache war keiner unter den vorgeschlagenen dreien deutschen Bischöffen, der es übernommen hätte, dem gekränkten Theile, sei es nun der Bischoff oder sein Prädikator, in Deutschland selbst das letzte Recht zu sprechen. Man kann sich dieses letzten aus der Mainzer Monatsschrift d) verläßigen: wo es heißt: „der Papst ernannte „auch delegirte Richter und übertrug die Final„entscheidung dieses Rechtsstreites den Herren „Fürstbischöffen zu Hildesheim und Paderborn „oder Fuld, die sich aber diese Delegation „verbeten haben." Und dieß geschah noch im Jahre 1784.

§. 71.

Nach der bißherigen deutschen katholischen Kirchenverfassung also hat der Papst allemal einen sehr grosen Antheil an der richterlichen Gewalt in den katholischen deutschen Kirchensprengeln.

Verschiedene, und gar die wichtigsten Fälle e) sind ihm allein vorbehalten; auch in der ihm ausdrücklich vorbehaltenen letzten Instanz kann er in hinlänglich bescheinigten Fällen, wo der beschwerte Theil

d) Ersten Jahrg. *IIten* Bands S. 635.

e) Oben §. 66.

Theil in Deutschland selbst sein Recht nicht erhalten könnte, oder deßfalls gegründete Besorgniß obwaltete, die durch Abberufung an ihn gekommene sonstige Sachen bei sich zu Rom behalten, und daselbst erörtern lassen *f*), und nach der Observanz *g*), auch so lange die deutschen Bischöffe auf Art und Weise, wie von dem Kirchenrathe zu Trient durch ihre eigene Mitwirkung verordnet wurde, keine deutsche Synodalrichter ernennt haben, mit allem Rechte dergleichen Sachen überhaupt allda annehmen und abthun lassen.

Was der Papst nach Rom vor seine dortigen Italiäner nach dieser Verfassung ziehen, und von ihnen erörtern lassen kann, warum sollte er es nicht vor einen Nuntius in Deutschland, wenn er gleich ein Italiäner ist, zur Erörterung verweisen können? Die deutschen Unterthanen gewinnen doch dadurch allemal, daß sie alsdann den fremden Richter in der Nähe und in ihrem eigenen Lande haben. Selbst in der Kaiserlichen Wahlkapitulation wird es viel höher angesehen, wenn Sachen, die nicht vor den Papst gehören, nach Rom gezogen werden wollen, als wenn es an eine Nuntiatur in Deutschland geschehen solle. Darin *h*) heißt es: „Gleichergestalten wollen Wir, „wenn es sich etwa begäbe, daß die causæ civi-„les von ihren ordentlichen Gerichten im Heiligen „Reich ab und ausser dasselbe ad Nuncios Apo-

„stolicos,

f) Daselbst.

g) Sieh den vorhergehenden Paragraph.

h) Art. *XIV*. §. 4.

„stolicos, und wohl gar *ad curiam Romanam* „gezogen würden, solches abschaffen.“ Wenn also nur von Sachen die Rede ist, die selbst an die röm'sche Kurie gebracht werden können, so ist es gewiß dem Geiste wo nicht dem wörtlichen Inhalte dieses Reichsgesetzes gemäß, daß solche noch vielmehr vor die röm'schen Nuntiaturen in Deutschland gebracht werden können. Ja! wann einmal die deutschen Bischöffe für die Sachen dritter Instanz wirklich die verordneten Synodalrichter ernannt haben werden: So können diese Sachen dannoch an die Nuntiaturen in Deutschland, so wie nach Rom an die dortige Kurie, in der Maaße gehen, daß der Nuntius aus den Synodalrichtern der einzelnen Kirchsprengel einem oder dem andern die Sache delegiren könne. Der Schluß des Kirchenraths zu Trient sagt es sehr ausdrücklich, wo es heißt: „Ita ut habeat quæque diœcesis quatuor saltem aut etiam plures probatas personas, ac ut supra qualificatas, quibus hujusmodi causæ *a quolibet Legato vel Nuncio* „atque etiam a sede Apostolica committantur.“

Man kann also auch nicht sagen, daß es gegen die deutsche Kirchenverfassung anstößig sei, wenn ein päpstlicher Nuntius in Deutschland Gerichtbarkeit ausüben solle. Nur muß er sich genau an die vor den Papst, und ihn als dessen Gewaltträger gehörige Sachen, und dabei allenthalben in den verfassungsmäßigen Schranken halten.

§. 72.

Nur dann, wann der Nuntius Sachen, die nicht schon unmittelbar vor den Papst gehören, in erster Instanz vor sich ziehen wollte; auch dann wann er in der zweiten Instanz, wo nicht etwa der Richter erster Instanz schon unmittelbar dem Papste unterworfen oder wenigstens doch in einzelnen Kirchsprengeln eine wirkliche, zu Recht beständige, besondere Observanz vorhanden ist, mit Umgehung des Erzbischoffs Rechtshändel annehmen, oder, wann er nachdem er in der dritten Instanz geurtheilet hat, annoch eine weitere Abberufung an die Gerichtshöfe zu Rom selbst gestatten wollte: würde er gegen die deutsche Kirchenverfassung handeln, und eben dadurch die verfassungsmäßigen Schranken übertreten, welches ihm kein Landesfürst zugeben darf.

§. 73.

Halte man nun die gewöhnlichen Fakultäten eines Nuntius gegen die bißher dargestellte wirkliche Kirchenverfassung in Deutschland; und urtheile alsdann selbst, ob diese Fakultäten so gerade hin, wie behauptet wird, der Kirchenverfassung entgegen laufen? Beinahe der ganze Inhalt der Fakultäten zieht sich auf die dem Papste zur Lossprechung vorbehaltenen Sündenfälle, und darauf verhängten Kirchenstrafen, auf den ihm zur Ausspendung heimgewiesenen Gnadenschatz, auf das ihm allein vorbehaltene Recht in allgemeinen

Kirchen-

Kirchensatzungen zu dispensiren, und auf die ihm theils unmittelbar theils in letzter Instanz i) zustehende Gerichtbarkeit in den vor die geistlichen Gerichte gehörigen Sachen zusammen: Und alles dieses ist ausgeführter Maaßen der wirklichen Kirchenverfassung in Deutschland so wenig entgegen, daß es vielmehr in derselben ganz gegründet ist.

§. 74.

Ich habe gleichwohl schon selbsten oben k) bemerket, daß eben diese Fakultäten auch Punkte enthalten, die mit dieser Verfassung und mit den Konkordaten nicht übereinstimmen. Dahin gehöret, daß der Nuntius die geringern dem Papste nicht vorbehaltenen Kirchenpfründen begeben solle; es läuft dieses geradezu gegen die Konkordaten: Es gehöret dahin, wenigstens nach der Unbestimmtheit des Ausdrucks, daß er in Sachen, die nicht noch erst in der ersten Instanz hangen, entscheiden solle, gleichsam als ob er ohne weiters die erzbischöffliche Instanz sich zueignen könnne l): Und was sich in der Ausübung dieser Fakultäten öfters zugetragen hat, gehöret dahin, daß auch von

i) Oben §. 66.

k) §. 53.

l) Ein anders ist, wann dieses in der Ausübung nur auf dem Papst unmittelbar unterworfene Kirchsprengel oder, die eine besondere Observanz für sich haben, eingeschränket wird.

von dem Nuntiaturgerichte die Sachen noch weiters nach Rom gebracht werden; auch dieses und jenes läuft, wie ich kurz vorher angemerket habe, gegen die wirkliche Verfassung m): Auch das und vielleicht noch ein und anders mag dazu gezählet werden, daß der Nuntius Macht haben solle, auch schlechten Priestern zu Ausübung solcher Handlungen, die blos vor den Bischoff gehören, Gewalt zu ertheilen. Das macht aber auch noch nicht gleich den ganzen Inhalt der Fakultäten oder den offenbar größten und ansehnlichsten Theil derselben verfassungswidrig.

§. 75.

Aber wenn es dem Papste und denen, die ihn begünstigen, nicht darum zu thun ist, Verwirrung in der deutschen Kirchenverfassung einzuführen und zuzulassen: warum ändert und modificirt man die Fakultäten nicht, und ertheilet nur jene, und läßt nur jene ertheilen, welche der Nuntius nach der Verfassung allein ausüben darf?

Vorausgesetzt, daß es oben n) ausgeführter Maaßen der Sache selbst nichts schadet, wenn nur der Nuntius angewiesen ist, sich nichts gegen die Verfassung zu erlauben: So verhält es sich damit, wie mit mehrern andern Dingen, die sich in ehehin gebräuchlichen und biß jezt hergebrachten Formularien gründen. Wer weiß nicht zum Beispiele,

m) §. 72.

n) §. 43.

spiele, daß die Komitiven der Kaiserlichen Hofpfalzgrafen Sachen enthalten, wozu die Kaiser nur in jenen alten Zeiten Gewalt ertheilen konnten, da die Landeshoheit der Reichsstände noch nicht zu ihrer Reife gediehen war, und den Kaisern in manchen Stücken selbst in den einzelnen Reichslanden ein Mitregierungsrecht zustand, die aber nun darin stehen bleiben, weil sie ehemals darin standen? Wer würde darum einen Reichsstand für berechtiget halten, einen solchen Hofpfalzgrafen sogleich auszuweisen oder nicht zu dulden, biß in seiner Komitiv nur jene Rechte ausgedrückt wären, welche er wirklich alleine ausüben darf? Oder wer würde ihm die Ausübung dieser mit Grunde versagen können, weil jene in der Komitiv mitbenannt sind? Man bedienet sich vielmehr der Bescheidenheit, daß derselbe sich mittels Vorlegung seiner Komitiv dem Landesfürsten oder seiner Regierung legitimiren muß, daß man ihm höchsten Falls die Punkte auszeichnet, deren er sich zu enthalten hat, oder, was das gewöhnlichste ist, daß man sich zu ihm von selbst versieht, daß er sich davon enthalte, und wenn er es wagen sollte zur Ungebühr um sich zu greifen, es ihm einstellet. So läßt man ihn Transumpten nehmen, gekrönte Poeten, Notarien und Doktoren machen, Wappen ertheilen, uneheliche legitimiren — — — Wollte sich einer aber beigehen lassen, Kraft des in seiner Komitiv erwähnten Gewalts Unterthanen eines Reichsstandes volljährig zu machen, desselben minderjährigen Unterthanen

Vormünder zu setzen, und wohl gar desselben Leibeigene der Leibeigenschaft zu entlassen: Kein Reichsstand könnte und würde das in seinem Lande zulassen, ohne daß dazu geradehin erfordert würde, das von alten Zeiten herstammende Formular abändern zu lassen, oder daß man darum dem Kaiserlichen Hofe aufbürden könnte, daß er solche Eingriffe in die Landesherrliche Gewalt zu billigen gedächte.

Es ist also genug für die deutsche Landesfürsten, so wie es Jahrhunderte durch für die deutschen Kaiser, für die Erzherzoge von Oestreich und Herzoge von Burgund genug war, daß ein päpstlicher Nuntius sich bei ihnen legitimiren muß, daß sie ihn nur jene Gewalt ausüben lassen, welche verfassungsmäßig ist, und daß sie verfassungswidrige Ueberschritte nicht zugeben, ohne daß sie gerade zu vonnöthen hätten ihnen besonders auszuzeichnen, was sie auszuüben hätten oder nicht?

§. 76.

Noch muß ich hier des besondern Grundes erwähnen, den der Verfasser der **Erörterung der Kölln'schen Nuntiaturstreitigkeit** anführet, um zu zeigen, daß die Anstellung eines neuen Nuntius in Deutschland eine concordatenwidrige Beschwerde sei. Er sagt o): „Nun ward schon in „der W. K. Karls V. Art. XVI. und in den dar„auf folgenden unter die Eingriffe in die Concor-

o) S. 6.

„date ausdrücklich die Mannigfaltigung und
„Erhöhung der Officien am röm'schen Hofe
„gesetzt. Wie viel mehr muß also die Mannig-
„faltigung röm'scher Gerichtshöfe auf deutschen
„Boden — und was sind die päpstlichen Nuntia-
„turen anders! — für eine solche Concordatwi-
„drige Beschwerde gehalten werden".

Wenn man aber auch zuerst einen Augenblick annimmt, daß die Anstellung eines neuen Nuntius, und die Einführung eines neuen Nuntiaturgerichts in dem Verstande als eine Mannigfaltigung und Erhöhung der röm'schen Officien angesehen werden könnte, in welchem hierwieder von der Nation ehemals Beschwerde geführet, und diese sodann in die Wahlkapitulationen aufgenommen worden ist: So ist doch dermalen wenigstens der Fall nicht, wo die Einführung des neuen Nuntiaturgerichts zu München als eine Mannigfaltigung solcher Officien nur mit dem mindesten Scheingrunde angegeben werden könnte. Biß vor kurzem waren drei Nuntien, und drei Nuntiaturgerichte in Deutschland zu Wien, zu Brüssel und zu Költn. Das Nuntiaturgericht des ersten Nuntius ist aufgehoben, der zweite ist selbst für seine Person fortgeschafft, und sein Nuntiaturgericht hörete eben dadurch auf, und das Nuntiaturgericht des dritten höret wenigstens in dem größten Theile des Bezirks seiner Sendung nämlich in den Kurmainz'schen, Kurtrier'schen, Kurköln'schen, Fürstlich Münster'schen, und Fürstlich

Worms'-

Worms'schen Landen und selbst in der untern Pfalz und in dem Herzogthum Jülich und Berg auf: Statt dessen ist nun ein neuer Nuntius nur für die Kurpfälz'schen, Herzoglich Baier'schen, und Jülich und Berg'schen Lande aufgenommen, wie kann man sagen, daß dadurch die Röm'schen Officien, und was man darmit verstehen will, die röm'schen Gerichtshöfe auf deutschen Boden vermehret worden seien, da dadurch sogar noch nicht einmal die bißherige Anzahl der Nuntiaturen und Nuntiaturgerichte in Deutschland hergestellet, viel weniger also überschritten ist?

§. 77.

Ueberdieß aber kann der angezogenen Stelle der Wahlkapitulation schlechterdings die Ausdeutung nicht gegeben werden, daß sie auf die Ausübung der päpstlichen Fakultäten, und auf die Ausübung einer Gerichtbarkeit abseiten der Nuntien in Deutschland einen Bezug haben sollte.

Es hat darmit folgende Beschaffenheit:

1) Ward dem Papste unter andern in dem Aschaffenburger Concordate vorbehalten, alle Kirchenpfründen ohne Unterschied zu vergeben, welche von seinen Officialen besessen und durch ihren Tod erlediget werden. Die Stelle des Concordats, welche dieser Officialen erwähnet, ist: „Apud sedem prædictam, vel alibi ubicunque, & „etiam per obitum cardinalium ejusdem Ec-

„clesiæ

„clesiæ Romanæ, aut officialium dictæ sedis „quamdiu ipsa officia actualiter tenebunt, „videlicet vice-cancellarii, Camerarii, sep„tem notariorum, Auditoris literarum con„tradictarum & Apostolici Palatii causarum, „auditorum, correctorum, centum & unius „scriptorum literarum Apostolicarum, & vi„ginti quatuor Pœnitentiariæ præfatæ sedis, „& viginti quinque Abbreviatorum, nec „non verorum commensalium nostrorum, & „aliorum viginti quatuor Capellanorum se„dis ejusdem, in Epitaphio descriptorum, „& etiam quorumcunque Legatorum seu „Collectorum, ac in terris Romanæ Eccle„siæ Rectorum & Thesaurariorum, deputa„torum seu missorum hactenus, vel depu„tandorum aut mittendorum im posterum, „nunc vacantia & in antea vacatura &c." da hiedurch die röm'schen Officien, von welchen der Vorbehalt gelten sollte, ausdrücklich bestimmet, bei verschiedenen sogar auch die Anzahl des Dienstpersonale, in Ansehung dessen er gelten sollte, vestgesetzet ward: so folget ganz natürlich, daß es der deutschen Kirche nicht gleichgiltig seyn konnte, wenn der röm'sche Hof entweder noch mehrere Officien errichten, und sie so manigfaltigen, oder das Dienstpersonale der schon bestandenen Officien vermehren, und sie so erhöhen, und dabei jenen Vorbehalt auf solche neue oder erhöhte Officien auch erstrecken wollte, weil

jemehr

jemehr dergleichen Officien und dabei angestellte Personen sind, desto leichter und öfter der wirkliche Fall des Vorbehalts eintreten kann. Ferner und

2) Ist bei Entrichtung der Annaten, der Konfirmations- und Palliengelder eingeführet, daß über die gewöhnlichen Taxen annoch verschiedenes für das päpstliche Dienstpersonale gezahlet werden muß. Auch hieraus folget ganz natürlich, daß diese Nebenausgaben sich um eben so viel vermehren müßten, als viel das Dienstpersonale selbst vermehret werden würde. p)

Aus beiden Gründen ward sich ehemals in den berühmten Beschwerden der deutschen Nation auch gegen die Mannigfaltigung und Erhöhung der röm'schen Officien beschweret: Und in der Wahlkapitulation heißt es deßfalls wörtlich also q): „Wollen auch — — unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben — — die Concordata — — allerdings beobachtet, und dargegen durch unförmliche Gratien-Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stift-Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien am röm'schen Hof, und Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien (welche sonsten per obitum ad curiam Romanam nicht devolvirt

„werden,

p) S. Gerstlacher *Corp. jur. germ. publ. & priv.* zweyten Band S. 101. f.

q) Art. XIV. §. 1.

„werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem „Monat sie auch ledig und vacirend würden, den „Erz- und Bischöffen — und andern Collatoren „heimfallen) wie weniger nicht per coadjutorias „Prælaturarum electivarum u. s. f. in keine „Weise gehandelt werde.“

Man sieht daraus biß zur Ueberzeugung, daß, wie die ehmalige Beschwerde der Nation gegen die Mannigfaltigung und Erhöhung der röm'schen Officien, also auch diese ganze Stelle der Wahlkapitulation ganz allein darauf gerichtet sei, daß der Papst seine Dienststellen zu Rom weder an sich, noch in Ansehung des Dienstpersonalis zum Nachtheil des Collationsrechts deutscher Bischöffe und anderer und zu Vermehrung der bei Entrichtung der Annaten u. s. f. hergebrachten Nebenausgaben vermehren solle. Wer kann aber daraus den Schluß ziehen, daß es also eine wider die Concordaten, und dem zufolge wider die Wahlkapitulation laufende Beschwerde sei, wenn ein in Deutschland neu angestellter Nuntius die dem Papste nach der bißherigen Verfassung auch in Deutschland vorbehaltene Gerichtbarkeit und andere Rechte, in so weit sie ihm wirklich vorbehalten sind, ausüben solle? Das einzige, was sich etwa daraus folgern liese, wäre, daß das dem Papste in Ansehung seines Dienstpersonalis vorbehaltene Verleihungsrecht deutscher Pfründen nicht auch auf das einem solchen Nuntius beigegebene Dienstpersonale erstrecket werden möge, so wie dasselbe ohnehin an den röm'schen Taxgel-

dern keinen Antheil hat. Das kann man aber auch dahier ganz an seinen Ort gestellet seyn lassen, da es wenigstens auf die Ausübung der Fakultäten eines Nuntius, wovon allein dermalen die Frage ist, schlechterdings keinen Bezug hat q).

r) Der Verfasser der Erörterung hat diesen Grund insbesondere zu dem Ende aufgestellet, um gegen mich zu zeigen, daß wirklich ein deutsches Reichsgesetz vorhanden sei, welches der Anstellung eines päpstlichen Nuntius mit Fakultäten entgegen sei. Durch das so eben ausgeführte aber bestätiget sich meine vorige Behauptung, daß wirklich kein Reichsgesetz derselben entgegen sei, um so mehr. Alles kömmt hiebei lediglich darauf an, ob eine solche Anstellung gegen die Concordaten sei? und ich habe hier gezeiget, daß sie es nicht sei. Uebrigens habe ich inzwischen bei einer andern Gelegenheit, wie ich glaube, dargethan, daß die Concordaten der deutschen Kirchen mit dem röm'schen Stuhle nie ein Reichsgesetz waren, noch auch durch die Kaiserlichen Wahlkapitulationen oder sonsten es jemals geworden sind. S. Unparteiische Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die etwaige Aufhebung des Aschaffenburger Concordats und über die Art und Weise, wie dabei auf allen Fall zu Werke gegangen werden müßte? Zu Beleuchtung des Schlusses der Emser Punkte Art. XXIII. §§. 15-20.

Vierter

Vierter Satz

Die allenfallsige Abänderung dieser bißherigen Kirchenverfassung, wodurch dem Papste die Ausübung seiner bißherigen Rechte in Deutschland, auch mittelst eines Nuntius, eingestellet werden sollte, gehöret zuerst vor die Kirche, und zwar vor die gesammte Kirche, nicht vor die deutschen Bischöffe einzeln oder insgesammt alleine.

---

§. 78.

Die Rechte, deren Ausübung der Papst seinen Nuntien, mittels der Fakultäten überträgt, sind Rechte, die ihm sowohl nach der bißherigen allgemeinen Kirchenverfassung, als auch unter den obigen Modifikationen nach der besondern deutschen Kir • enverfassung zustehen. Sie beziehen sich nach ihrem Hauptinhalte auf die ihm allein vorbehaltene Lossprechung von gewissen Sündenfällen und den darauf gesetzten Kirchenstrafen, auf die ihm allein überlassene Ausspendung des geistlichen Kirchenschatzes, auf die ihm vorbehaltene Dispensation in den allgemeinen Kirchengesetzen, auf die ihm theils unmittelbar und allein in gewissen und in den wichtigsten Fällen, theils zuletzt und in dritter Instanz vorbehaltene Ausübung der geist-

lichen Gerichtbarkeit. Auch daß sie der Papst durch seine Nuntien in Deutschland ausüben könne, hat in derselben allgemeinen und deutschen Kirchenverfassung seinen Grund.

§. 79.

Sie gehören alle und jede in den Umfang der eigentlichen Kirchengewalt. Denn, wenn gleich verschiedene Rechte darunter begriffen sind, welche ursprünglich selbst der Kirche nicht, und um so weniger dem Papste zustanden z. B., daß auf die Kirchenstrafen, die doch auf das bürgerliche Wesen des Sünders und Verbrechers den wesentlichsten Einfluß haben, erkennt und von denselben losgesprochen werden solle, daß in Ehehindernissen, die zuerst durch die weltliche Gewalt eingeführet sind, und sie so nahe angehen, dispensiret werden, daß in blos bürgerlichen Sachen geistlichen Personen Recht gesprochen werden solle: So ist doch all dieses einmal an die Kirche allein übertragen, und noch nicht, in soweit es an sie übertragen worden ist, von ihr zurückgenommen worden. Es gehöret also auch alles noch zu dem Umfange der eigentlichen Kirchengewalt, weil hiezu nicht nur die ursprünglichen, sondern auch die nach der Hand vom Staate erst erworbenen Rechte der Kirche gehören. Selbst bei den protestantischen Kirchen in Deutschland werden dergleichen zufällige und durch Mildthätigkeit der Fürsten ehedem an die Kirche gekommenen Rechte unter

die

die eigentliche Kirchengewalt gezählet s), und der allgemeine Gerichtsgebrauch bei den Protestanten bewähret solches; darauf allein muß es gegründet werden, wenn man abseiten des protestantischen Reichstheils behauptet, daß z. B. Ehesachen und besonders Eheverspruchssachen und dergleichen nicht an die Reichsgerichte gebracht werden können.

§. 80.

Alle jene Rechte des Papstes sind aber auch so beschaffen, daß man sehr irren würde, oder äußerst für den einen Theil eingenommen seyn müßte; wenn man sie gradezu unter diejenigen Rechte zählen wollte, welche dem Papste ursprünglich kraft des ihm von dem Stifter unserer Kirche anvertrauten obersten Hirtenamtes zustünden. Nirgendswo hat Gott selbst ihm besondere Sündenfälle, so wenig als den Bischöffen und Erzbischöffen, zur Lossprechung vorbehalten, nirgends hat er ihm allein die Ausspendung des geistlichen Kirchenschatzes, nirgends das ausschließliche Recht in allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren, nirgends

s) Dem gemäß sagt Böhmer in der Präfation zu seinen Princ. iur. canon. S. III: In jure ecclesiastico protestantium exponendo vsus sum principio: Iura *potestatis ecclesiasticæ*, quæ tum pænes ecclesiam qua talem *ab origine* sunt, tum eidem *Imperantium beneficio data*, indeque *ecclesiastica effecta sunt*, in principes & magistratus evangelicos delata esse &c.

gends hat er ihm die oberste Gerichtbarkeit in allen und jeden kirchlichen Streithändeln, oder gar in besondern dergleichen Streithändeln die unmittelbare und ausschließliche Gerichtsbarkeit vorbehalten; am wenigsten liegt es in den ursprünglichen Primatrechten des Papstes, daß weltliche Rechte, die die Kirche künftig erwerben würde, dem Papste heimgewiesen seyn sollen. Alles dieses, in so weit es geschehen ist, that vielmehr die Kirche selbst Kraft der ihr von ihrem Stifter hinterlassenen Gewalt jenes, was er nicht selbst anderst bestimmt hatte, nach Zeit und Umständen näher und weiter zu bestimmen.

In Ansehung verschiedener dieser Rechte lag zwar darin, daß der Bischoff zu Rom der oberste Bischoff ist, wirklicher besonderer Grund, um sie ihm alleine heimzuweisen, z. B. daß er allein in allgemeinen Kirchengesetzen dispensiren, allein Ablässe ertheilen sollte. Gleichwohl war es nur die Kirche, die es ihm heimgewiesen hat. In Ansehung anderer Rechte haben es Zeit und Umstände, Herrschsucht der Päpste und ihrer Kurien veranlasset, daß sie sich solche zueigneten; und die allgemeine Kirche hat ihnen mit jenen auch diese bestätiget.

§. 81.

Da ich oben schon bemerket habe, daß dasjenige, was die Kirche über jenes, so von Christus selbst bestimmet worden ist, nach der Hand ein-

eingeführet hat, blos menschliche Anordnung der Kirche sei: So folget, daß, wo Zeit und Umstände ein anders erfordern und zulassen, es allerdings auch wiederum abgeändert werden könne. Und sobald in Ansehung der päpstlichen Rechte selbst eine Abänderung statt haben kann, so kann sie noch viel leichter in der Maaße statt haben, daß er sie nicht durch beständige Nuntien ausüben lassen solle.

§. 82.

Weil aber diese Rechte selbst zur eigentlichen Kirchengewalt gehören †), und durch die bißherige Verfassung nur das deßfallsige Verhältniß zwischen dem Papste und den Bischöffen bestimmet worden war: So folget weiter, daß eine Abänderung die hierunter in Ansehung des zwischen dem Papste und den Bischöffen bestehenden Verhältnisses entweder an der Sache selbst, oder auch nur an der Art der Ausübung getreffen werden sollte, an und für sich eine Kirchensache sei.

§. 83.

Sollen also diese Rechte insgesammt oder zum Theile dem Papste wieder abgenommen, und den Bischöffen wieder zugewiesen werden, oder solle auch in der Art der Ausübung eine Aenderung getroffen,

†) §. 79.

troffen, und der Papst etwa dahin beschränkt werden, daß er diese Rechte durch keinen beständigen Nuntius ausüben lasse: So folget noch weiter, daß eine und die andere Abänderung an sich vor die Kirche gehöre.

§. 84.

Weil ferner die bißherige Verfassung von der allgemeinen Kirche theils selbst eingeführet, überhaupt aber von ihr bestätiget und begnehmiget worden, somit dadurch allgemeingesetzmäßig geworden ist: So folget endlich, daß diese Abänderung auch in jedem Falle an und für sich vor die allgemeine Kirche gehöre.

Einzelne Bischöffe können mithin für sich allein desfalls keine gesetzmäßige Abänderung treffen.

§. 85.

So lange also auch diese Abänderung auf die verfassungsmäßige Art nicht wirklich zu Stande gekommen ist; können auch einzelne Bischöffe den Papst aus dem Besitze seiner Rechte nicht eigenmächtig verdringen. Es läuft dieses grade zu gegen die Unterwirfigkeit, in welcher sie nach der Verfassung der katholischen Kirche gegen den Papst und die allgemeine Kirche stehen. Diese Unterwirfigkeit macht, daß sie sich keines Wegs gegen den Papst und die gesammte Kirche als unabhängig ansehen, mithin auch jenes sich nicht erlauben

können,

können, was sonst unabhängige Mächte gegen einander in Ansehung des Besitzstandes thun können: Sie können unter dem Vorwande der Unabhängigkeit sich nicht über den Besitz ihres Gegentheils hinaussetzen und gradezu nach dem wirklichen oder vermeinten Rechte zurückgreifen. v).

§. 86.

Selbst die gesammten Bischöffe einer ganzen Nation, mithin auch die deutschen Bischöffe zusammengenommen, hätten sie sich auch in einem förmlichen Nationalconcilium vereiniget, bleiben in dem nämlichen Verband der Unterwirfigkeit gegen den Papst und die gesammte Kirche. Auch diese also könnten sich nicht als unabhängig betrachten, sich nicht über den wahren Besitzstand des Papstes hinaussetzen, am wenigsten ihm wirkliche Rechte, die ihm nach der Kirchenverfassung bißher zustanden, eigenmächtig entziehen, und dadurch sich zum Richter des Papstes aufwerfen.

Man muß ja, wie man gerne thut, die Nation mit der Nationalkirche, die deutsche Nation mit der deutschen katholischen Kirche nicht vermengen. Die Nation als Nation betrachtet ist gegen jede andere auch geistliche Macht unabhängig, aber als Kirche betrachtet ist sie gegen die geistliche Macht

v) S. unparteiische Gedanken über die etwaige Aufhebung des Aschaffenburger Concordats §. 25. S. 51.

Macht des Papstes, und der gesammten Kirche nicht unabhängig. In jenem Falle also treten wohl die Wirkungen der Unabhängigkeit, aber nicht in diesem ein.

§. 87.

Man behilft sich zwar auch noch darmit, daß, wo das Recht selbst offenbar sei, ein dargegen obwaltender Besitz in keine Betrachtung komme, und dahin deutet man das bekannte: Petitorium absorbet possessorium.

Allein zuerst ist es hier oben ausgeführter Massen der Fall nicht, wo das wirkliche Recht, wie es in der bißherigen noch bestehenden Verfassung gegründet ist, dem Papste entgegen wäre. w).

Darneben ist es aber offenbarer Mißverstand, oder Mißdeutung, wenn man jenen Rechtssatz dahin verstanden haben will, als ob unter zween streitigen Theilen, die, wie hier Bischöffe und Papst, einen gemeinsamen Richter über sich haben, derjenige Theil, der auch das offenbarste Recht für sich hätte, mit Umgehung des Richters seinen Gentheil aus seinem Besitze eigenmächtig werfen könnte. Im Gegentheile wollen die Rechte, daß in einem solchen Falle der seines Besitzes entsetzte vordersamst in denselben wiederum eingesetzet werden müsse, ehe er sich über das Recht selbst mit seinem Gegner einzulassen nur schuldig wäre.

w) Sieh die Ausführung des vorigen dritten Satzes.

wäre. Nur dann tritt erst der Satz ein, wann die Sache wirklich vor Gericht gebracht ist, in der Maaße, daß, wo das Recht selbst offenbar ist, nicht erst auf den Besitzstand gesprochen werden muß, und das ist auch der Natur der Sache ganz angemessen, so wie das eigenmächtige Rechtnehmen aller Staatsverfassung, sey sie weltlich oder geistlich, entgegen läuft.

§. 88.

Der Verfasser der Erörterung nimmt auch hier zu den Concordaten seine Zuflucht, um zu zeigen, daß hier die Subordination gegen den Papst nicht im Weege stehe. Er saget *): „Nach der „deutschen Kirchen- und Staatsverfassung ist „die Streitigkeit über die kölln'sche Nuntiatur eine „wahre Concordatsache, indem die von den Nuntien angemaßte Gerichtbarkeit und Fakultäten den „Fürstenconcordaten entgegen sind. Hierin steht „der Erzbischoff von Kölln (also auch wenigstens eben so die übrigen Erzbischöffe) „nicht als „bloser Vorsteher seiner besondern Kirche, sondern „als Compaciscent und einer der ersten Repräsentanten der deutschen Nation gegen den Papst „nicht als ersten Bischoff, sondern als Compaciscenten. In Rücksicht dieses Grundvertrags „zwischen dem päpstlichen Stuhl, und der deutschen Nation verschwindet das Verhältniß einer „Subordination, und beide Theile sind als unab-„hängige

*) §. 61. p. 81.

„hängige Mächte nach dem Natur- und Völker-
„rechte zu beurtheilen, welches nach eigener Ge-
„ständniß des Verfassers (der unparteiischen Ge-
„danken) „die Vortheile des Besitzstandes gegen
„das Recht selbst als Wirkungen der bürgerlichen
„Verfassung gar nicht kennt."

Daß die Gerichtbarkeit der Nuntien und Ausübung ihrer Fakultäten, wenn dabei nur in den gehörigen Schranken geblieben wird, den Concordaten nicht entgegen, sondern zum Theile sogar selbst in den Baßler Schlüssen gegründet sey, habe ich oben dargethan; es ist also keine wahre, sondern nur vorgebliche, Concordatensache: der ganze weitere Schluß, wenn er auch sonst gerecht wäre, fällt also schon dadurch hinweg.

Wenn aber der Verfasser behauptet, daß in Fällen, die in die Fürstenconcordaten einschlagen, der Erzbischoff zu Kölln nicht als bloser Vorsteher seiner besondern Kirche, sondern als Compaciscent und einer der ersten Repräsentanten der deutschen Nation gegen den Papst zu betrachten komme: So ist es zwar an dem, daß er mit zu dem einen compaciscirenden Theile, welcher nur die gesammte Nation, nicht aber jeder einzelne Bischoff, ist, gehöre. Es kömmt aber darauf an, in welcher Eigenschaft er bei der Errichtung des Vertrags erschienen sei? und hier dürfte es nicht schwer fallen zu beweisen, daß er eben da nur als Vorsteher seiner Kirche, und nicht als ein Mitrepräsentant der deutschen Nation erschienen sey. Das Concordat, worauf sich bezogen wird, und allein

bezogen

bezogen werden kann, besteht in den Schlüssen der Baßler Kirchenversammlung, wie sie von der Nation angenommen, und ihr darauf von den Päpsten verwilliget worden sind. Man darf aber nur die Urkunde über die von der Nation angenommenen Schlüsse biß ganz an das Ende einsehen, um sich zu überzeugen, daß eben da der Erzbischoff zu Kölln, so wie der zu Trier, blos als Vorsteher seiner besondern Kirche, und nicht einmal, wie andere Erzbischöffe, für seine ganze Provinz erschienen sei. Es heißt darin zu Anfang des Schlusses y): „Qua quidem cedula, ſic ut „præmittitur, — — lecta — Domini Ro„manorum Regis Oratores præfati *nomine* „*ipſius domini Regis ac pro eo & tota* Alama„nia cunctisque ſuis Principibus, & ſubdi„tis eccleſiaſticis & ſæcularibus — — — „deinde Archi-Epiſcopus Moguntinenſis, „*pro ſe, eccleſia, & cunctis comprovincialibus* „*& clero ſuis*, ac — Principe — Friderico, „Marchione Brandeburgenſi — —, *cujus* „*ad hoc ſe ſpeciale habere mandatum aſſeruit*, „*Dominus Archi Epiſcopus Colonienſis* pro ſe „ac eccleſia ſua, Domini vero Archi„Epiſcopi Trevirenſis *pro ipſo ac eccleſia tre*„*virenſi, & clero ſuis*, dehinc Dominorum „Salzburgenſis & Magdeburgenſis Archi„Epiſcoporum Oratores — — *pro eisdem* „*Do-*

y) *Concord. nat. germ. int. Tom. I. p. 121. ſeq.*

„*Dominis ac Ecclesiis, Provinciis & clero* „*suis* — — — Basileensis concilii decreta „solemniter acceptarunt &c."

Der röm'sche König also erschien allein als Repräsentant der Nation, der Kurfürst zu Brandenburg durch einen eigenen Bevollmächtigten für sich, die Erzbischöffe zu Mainz, Salzburg und Magdeburg für sich und ihre besondere Kirchen, darneben stellten sie sich aber auch, wenn gleich ohne dazu gehabte Gewalt als Repräsentanten ihrer Komprovinzialen dar, die Erzbischöffe zu Kölln und Trier dahingegen erschienen nur für sich und ihre besondern Kirchen und dazu gehörige Klerisei, und nun auf einmal sollen diese nicht blos als Vorsteher ihrer besondern Kirchen, sondern als Repräsentanten der Nation dabei erscheinen.

§. 89.

Aber, sollte man sagen, eben den damaligen Repräsentanten der Nation, den Kaiser haben wenigstens die Erzbischöffe dermalen zu ihrer Seite: Da er als Kaiser gegen den Papst ausser allem Zweifel unabhängig ist, so sind also dadurch wenigstens die Erzbischöffe hinlänglich gedecket.

Allein damals gieng es ehender an, daß der Kaiser sich allein als Repräsentanten der Nation darstellte, ohngeachtet es gewiß ist, daß das Concordat seine volle Kraft in Ansehung der ganzen Nation erst durch den nach und nach erfolgten Beitritt derselben erhielt. Heute zu Tage aber ist es

ausser

ausser allem Zweifel, daß der Kaiser für sich allein so wenig Verträge der Nation aufheben und abändern, als neuerdings ohne dazu erhaltene besondere Vollmacht eingehen könne. Die Unabhängigkeit des Kaisers gegen den Papst kann also auch für die deutsche Bischöffe, als Bischöffe, nichts wirken *).

*) In dem unterzogenen Falle haben überdieß die deutschen Erzbischöffe es nicht nur mit dem Papst sondern zugleich mit einem der ersten Fürsten des Reichs zu thun, der die bißherige Verfassung beibehalten haben will. Hier kann also nur des Kaisers Oberstrichteramt, oder die gesetzgebende Gewalt im Reiche, keineswegs aber irgend eine Eigenmacht wirken, weil die Bischöffe gegen deutsche Landesfürsten Mitbürger des nämlichen deutschen Staates sind: Und dadurch zerfällt von selbst, was der Verfasser der Erörterung S. 80. behaupten will, daß die Erzbischöffe in diesem Falle wenigstens durch den allerhöchsten weltlichen Arm des Kaisers bedecket seien.

Fünfter Satz

In Ansehung einzelner deutschen Staaten kann jedoch eine solche Veränderung von dem Landesherrn aus Landesfürstlicher Macht vorgenommen werden.

---

§. 90.

Ich habe so eben gezeiget, daß die Abänderung der bißherigen Kirchenverfassung in Rücksicht auf den unterzogenen Fall eigentlich und zu erst eine Kirchensache sey, und vor die gesammte Kirchengewalt gehöre. Sie kann aber auch, wie alle Kirchensachen, Staatssache werden und seyn, entweder weil unmittelbar das Wohl eines Staates sie erfordert, oder weil das Wohl der besondern Kirche eines Staates sie auf eine so dringende Art erfordert, daß bei längerer Nachsicht das mit dem Wohl der Kirche so enge verknüpfte Wohl des Staates am Ende selbst darunter leiden könnte, oder auch, weil es etwa der Fall wäre, wo die Vorsteher der besondern Kirche eines Staates in dem besten Augenblicke, wo es geschehen müßte, das nicht thun könnten oder wollten, was das offenbare Wohl einer Kirche erforderte, mithin das Landesfürstliche Amt eines Schutzherrn eintreten müßte.

In einem jeden dieser Fälle also kann der Staat, in welchem ein oder der andere Fall wirklich eintritt, die Landesfürstliche Gewalt einschreiten lassen. So wie er oben bei Erörterung des ersten Satzes dargethaner Massen einen neuen Nuntius aufnehmen, und ihm die Ausübung der päpstlichen Rechte Kraft der vom Papste erhaltenen Fakultäten erlauben kann, wenn gleich die Annahme eines Nuntius und die Ausübung seiner Fakultäten an sich und zuerst Kirchensache ist: so kann er auch aus gleichen Ursachen und auf die nämliche Art einen bißherigen Nuntius abschaffen, oder ihm doch die Ausübung der päpstlichen Rechte untersagen, und so die bißherige Verfassung abändern, wenn gleich an und für sich und zuerst eine solche Abänderung vor die Kirchengewalt gehöret.

§. 91.

Da der Regent eines Staates, so bald er als Regent handelt, und dieß ist der Fall so oft, als er aus Staatsursachen handelt, von aller auswärtigen, auch geistlichen, Macht unabhängig ist, so verfährt er dabei, wie eine unabhängige Macht gegen die andere; ihm steht also keine Unterwirfigkeit gegen den Papst und die Kirche entgegen, um das nicht ganz aus eigner Macht thun zu können, wozu er sich Kraft seiner Landesfürstlichen Gewalt berechtiget und verpflichtet findt, um nicht sich grade zu an das Recht, ohne Rücksicht auf wirklichen oder vorgeblichen Besitz, halten zu können,

um nicht selbst das, was bißher Rechtens war, abändern zu können.

§. 92.

Wenn ich oben unter die besondern Bestimmungen des deutschen Staatsrechtes gesetzet habe, daß deutsche Landesfürsten gegen ihre deutsche Mitstände, also auch gegen ihre deutsche Bischöffe, wieder den Besitzstand dieser nicht sogleich aus eigener Macht verfahren können, so hat dieses eben darin seinen Grund, weil jene gegen diese, nicht wie eine unabhängige Macht gegen die andere, angesehen werden können, sondern beide Mitbürger des nämlichen Staates sind, mithin auch, wo wirklicher Besitzstand a) jenen entgegen seyn sollte, der reichsverfassungsmäßige Richter angegangen werden muß.

§. 93.

Diese Bestimmung des deutschen Staatsrechtes kann aber alsdann durchaus keine Anwendung finden, wenn der deutsche Landesfürst nur mit dem Bischoffe zu Rom, also mit einer auswärtigen geistlichen Macht, zu thun hat: Weil auch deutsche Landesfürsten, wenn sie mit auswärtigen Mächten zu thun haben, mit denselben in dem Bande einer gemeinsamen Abhängigkeit sich nicht befinden, sondern, wie eine unabhängige Macht gegen die andere sich verhalten b).

a) Vergleiche man hiermit oben §. 28. 29.

b) S. Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. §. 107. S. 75.

§. 94.

Der einzige Einwand, der sich meines Erachtens hiergegen denken läßt, ist, daß der röm'sche Bischoff gleichwohl deutscher Schutzverwandte ist, daß deutsche Landesfürsten auch ihn in seinen wohlhergebrachten Rechten schützen sollen, daß selbst der deutsche Kaiser hierzu von Reichs wegen verpflichtet wird.

Allein Schutzverwandtschaft macht noch nicht zum Untergebenen, hebt die wechselseitige Unabhängigkeit zwischen Schutzherrn und Schutzverwandten nicht auf.

Dieß einzige wirket die Schutzverwandtschaft, in welcher der Papst gegen das deutsche Reich steht, daß desselben oberster Schutzherr, wenn ihm hergebrachte Rechte abgenommen werden sollen, nicht dabei übergangen werden könne, daß dieser vordersamst von der Gerechtigkeit der Sache überzeuget, und dann von ihm die oberschutzherrliche Einwilligung dazu ertheilet werden müsse c). Da aber der oberste Schutzherr des Papstes sich hierüber bereits hinlänglich erkläret hat, da er nichts so sehr wünschet, als seiner Einwilligung die völligste Kraft zu geben; so macht diese Rücksicht wenigstens in dem unterzogenen Falle keine Aenderung.

c) S. Unparteiische Gedanken über die etwaige Aufhebung des Aschaffenburger Concordats §. 30. S. 60. f. f.

Sechster Satz

Für ganz Deutschland, und wenn es mittels eines Reichsgesetzes geschehen solle, müßte eine solche Abänderung nothwendig von dem Kaiser mit Einwilligung des gesammten Reichs vorgenommen werden, dazu ist aber die gutwillige Einstimmung des ganzen katholischen Reichstheils insbesondere erforderlich.

---

§. 95.

Wirklich ist die Sache, um durch ein allgemein verbindliches Reichsgesetz für die Zukunft abgeändert zu werden, vor das gesammte Reich gebracht. „Da Sie, Kaiserl. Majestät," so heißt es in dem Kaiserl. Hofdekrete vom 9. Aug. 1788, „überzeugt „seien, daß bei den so sehr verschiedenen Begrif„fen, die über das Nuntiaturwesen noch immer „im Reiche herrschen, für die Zukunft überhaupt „kein gründlichers und dauerhafters Mittel, als „ein darüber zu verfassendes allgemein verbind„liches Reichsgesetz, erdacht werden möge; — — „so fänden allerhöchstdieselbe indem Sie bei der „ganzen Sache allenthalben nichts, als die we„sentliche Ehre und das wahre Beste der deut„schen Nation reichsväterlich bezielten, gar kei„nen Anstand, diesen für das ganze Reich hoch-

„wich-

„wichtigen Gegenstand Kurfürsten, Fürsten und „Ständen — — zu reifer Erwägung vorzulegen „u. s. f."

Welcher Deutsche kann hier den erhabensten Patriotismus des ersten Deutschen verkennen? Müßte Er nicht ganz der grose Mann nicht seyn, für den ihn Europa verehret, wenn er nicht von dem Wunsche beseelet wäre, die Grundsätze, deren Ausübung er in seinen eigenen Staaten aus so wichtigen, aus so dringenden Ursachen für nöthig fand, über alle Staaten Deutschlands verbreitet, und selbst durch ein Reichsgesetz, zumal durch die ansehnlichsten Fürsten dazu aufgefordert, für immer bevestiget zu sehen? Und wer sieht nicht, daß es in diesem Augenblicke beinahe nur noch von den Ständen des Reichs abhängt, den Wunsch Ihres Kaisers zur Wirklichkeit übergehen zu machen?

Die Sache ist so ausserordentlich wichtig, und dabei der Fall so neu, daß es auch keinem Privatrechtsgelehrten verarget werden kann, wenn er selbst in dem Augenblicke, wo sich die Reichstagsversammlung vielleicht anschicket, die Sache in wirkliche Berathschlagung zu ziehen, mit der gehörigen Bescheidenheit untersuchet, was nach der deutschen Grundverfassung hierunter Rechtens sei?

§. 96.

Was irgend ein Staat nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes in Kirchensachen,

und also auch in der vorwirfigen Sache, thun und verfügen kann, das nämliche kann in Ansehung des ganzen Reichs der Kaiser mit Einwilligung der Reichsstände.

Wäre Deutschland in seiner Religion noch nicht getrennt, so könnte es schlechterdings dem mindesten Anstande nicht unterworfen seyn, daß auch nun am Reichstage auf die gewöhnliche Art durch die Stimmenmehrheit und Kaiserliche Begnehmigung alle Abänderung an der bißherigen Kirchenverfassung in Deutschland über den befragten Gegenstand getroffen werden möchte, wie man sie dem Besten der gesammten deutschen Reichslande, oder dem Besten der deutschen Kirche am angemessensten zu seyn erachten würde. Selbst einzelne Reichsstände und einzelne Bischöffe, die einer andern Meinung seyn würden, müßten sich den Schluß des gesammten Reichs gefallen lassen. Es wäre dann, daß denselben, weil ihre Landesfürstliche und selbst die Bischöffliche Gewalt gegen die bißherige Reichsverfassung nun ein für allemal so merklich beenget werden solle, Kaiser und Reich selbsten, wie in so manchen andern Fällen geschehen ist, vorbehielte, daß sie in ihren Landen fernerhin verfügen und zulassen könnten, was sie derenselben besonderm Besten oder Bedürfnisse am angemessensten hielten.

§. 97.

Setze man auch, nachdem Deutschland nun einmal der Religion halber in zween Theile getrennet ist,

ist, den Fall: Der katholische Reichstheil sei unter sich eins, die befragte Veränderung in seiner bisherigen Kirchenverfassung vorzunehmen, wünschte aber, daß das, was er vornehmen will, zu desto mehrerer Sicherheit und allgemeinern Unabänderlichkeit selbst durch ein Reichsgesetz vestgesetzet würde: Auch in diesem Falle, und in dieser Rücksicht würde ich wenigstens ohne Anstand dafür halten; daß die Sache vor das gesammte Reich gehöre, daß selbst die Mitwirkung des protestantischen Reichstheils dazu erforderlich sei. Der Grund hiezu liegt meines Erachtens darin, daß die gesetzgebende Macht des Kaisers nun einmal überhaupt an die Einwilligung der gesammten Reichsstände gebunden ist, ohne daß der Kirchensachen halber eine Ausnahme gemacht worden wäre. Sobald also ein Religionstheil auch in einer ihn allein angehenden Kirchensache vom Kaiser ein Reichsgesetz für sich verlanget, so kann es nicht anderst als mit Zuziehung auch des andern Religionstheils geschehen.

§. 98.

Dieß ist aber der dermalige Fall nicht. Der katholische Reichstheil ist unter sich über die Sache nicht einig. Noch kann man nicht wissen, wohin selbst die mehrern Stimmen des katholischen Reichstheils gehen werden: Allen Umständen nach läßt sich vielmehr voraussehen, daß zu Behuf der bezielten Abänderung die Mehrheit der reichsstän-

dischen Stimmen nicht anderst als durch den Zufall wenigstens mehrerer Stimmen des protestantischen Reichstheils sich ergeben könnte. Und vielleicht dürfte man sich nicht irren, wenn man glaubte, daß auch die Absicht und Hoffnung der deutschen Erzbischöffe auf eben das Uebergewicht, das die protestantischen Stimmen geben sollen, gerichtet sei.

Hier fraget es sich also billig, ob durch eine solche Stimmenmehrheit am Reichstage nach der Reichsgrundverfassung ein Reichsgesetz zu Stande gebracht werden könne?

Die Frage ist um so mehr von der äußersten Wichtigkeit, als das, was nunmehro dießfalls in der Sache geschehen dürfte, nicht nur dem katholischen Reichstheile, sondern selbst dem protestantischen in Ansehung der protestantischen Kirchensachen, für alle künftige Fälle Ziel und Maaß geben würde. Oder sollten protestantische Kirchensachen von demselbigen Rechte ausgenommen seyn können, dem nun katholische Kirchensachen unterworfen seyn sollen? Könnte das der protestantische Reichstheil, der mit so vieler Mühe die Rechtsgleichheit für sich erringen mußte, nur fordern? oder könnte der katholische Reichstheil es ihm, selbst ungeforderter, nachgeben? Könnte das den an sich allemal gewiß preißwürdigsten Gesinnungen der ersten geistlichen Fürsten Deutschlands gemäß seyn?

§. 99.

§. 99.

Die Sache ist an und für sich Kirchensache, betrifft das Verhältniß zwischen dem Papste und den deutschen Bischöffen in Ansehung der ihnen zustehenden Kirchengewalt [d]; selbst in so weit sie Staatssache seyn kann, betrifft sie nicht das ganze Reich, sondern nur einzelne oder höchstens die gesammten katholischen Landesfürsten, in deren Landen diese Kirchengewalt ausgeübet werden solle. Auf den protestantischen Reichstheil, und für die Lande der protestantischen Stände hat sie selbst als Staatssache keinen Bezug, diesen, so wie ihren etwaigen katholischen Unterthanen, ist durch die Religionsverträge hinreichende Vorsehung geschehen, und mehr sind sie zu fordern so wenig berechtiget als gesinnt. Die Sache gehöret also schon an sich allein vor den katholischen Reichstheil. Zudem ist die Sache noch so beschaffen, daß die beiden Parteien des katholischen Reichstheiles diejenige vollkommene Gleichgiltigkeit und Nichttheilnehmung an einer Sache abseiten der protestantischen Reichsstände menschlicher Weise nicht unterstellen können, die doch jeder streitende Theil selbst in den geringsten Fällen bei demjenigen zu fordern berechtiget ist, der zu der Entscheidung seiner Sache mitwirken, und gar den Ausschlag geben solle. Der Papst, um dessen Rechte es hier zu thun ist, war zu den ersten Zeiten der Religionstrennung der erste Stein des Anstoßes für

d) S. §. 82.

für die damaligen Reformatoren, und ist es den Protestanten noch jezt gegen die heutigen Projektenmacher zur Wiedervereinigung der deutschen Kirchen. Nach dem Grundsysteme ihrer Religion halten sie sich überzeuget, daß alle Rechte des Papstes, selbst diejenigen, welche ihm von allen katholischen Kirchen ohne Widerspruch zugestanden werden, nichts als unerlaubte, dem Worte Gottes zuwiderlaufende Anmaßungen seien: und dannoch sollen sie nunmehro desselben Rechte nicht in Ansehung ihrer, sondern nur in Ansehung der Katholischen unter sich, mitbestimmen helfen, und dazu etwa gar mittels einer durch sie erhaltenen Stimmenmehrheit den Ausschlag geben?

§. 100.

So wie es der Natur und Eigenschaft der Sache selbst zuwider seyn müßte; so entgegen ist es der klaren Verordnung des Westphälischen Friedens, darin es heißt e): „In causis religionis „omnibusque aliis negotiis, ubi status tan„quam unum Corpus considerari nequeunt, „ut etiam Catholicis & Augustanæ confessio„nis statibus in duas partes euntibus, sola „amicabilis compositio lites dirimat, non „attenta votorum pluralitate." In Religions- und Kirchensachen also solle an dem Reichtage die Stimmenmehrheit nicht entscheiden, nur eine gütliche Uebereinkunft solle Statt haben.

Ich

e) *Art. V. §. 19.*

Ich will zugeben, daß man zuerst, und vielleicht in dem Augenblicke allein nur solche Religions- und Kirchenhändel sich dabei gedacht habe, welche beide Religionstheile zugleich betreffen, und wo es also für den einen Theil gefährlich gewesen seyn würde, das besondere Interesse, das er dabei hat, der Ueberstimmung des andern Theils unterwerfen zu müssen. Allein tritt die Ursache des Gesetzes nicht noch vielmehr ein, wenn sogar Kirchensachen die nur den einen Theil betreffen, durch die Stimmenmehrheit zugleich der Bestimmung des andern Theils unterworfen seyn sollen? Ich wüßte mir keinen Fall zu denken, wo wenigstens aus der Analogie des Gesetzes ein bündigerer Schluß gezogen werden könnte.

§. 101.

Fordert man aber auch den Buchstaben des Gesetzes, so liefert auch den die angezogene Verordnung des westphälischen Friedens; da nach derselben überhaupt in allen Sachen, wo die Stände unter sich als verschiedene Theile angesehen werden müssen, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, nicht die Stimmenmehrheit, sondern allein gütliche Uebereinkunft Platz greifen solle: Oder ist es möglich, daß die Stände beider Religionstheile in einer Sache, die an sich Religionssache ist, und noch dazu nur den einen Theil angeht, als unum Corpus angesehen werden können? und kann dieses nicht seyn, so ist selbst der Buchstab des Gesetzes entgegen,

daß

daß in der unterwirfigen katholischen Kirchensache durch blose Stimmenmehrheit am Reichstage und deßfallsige Mitwirkung der Protestanten ein Reichsgesetz zu Stande gebracht werden könnte.

§. 102.

Die Gründe wodurch es wenigstens wahrscheinlich gemacht werden will, daß die Sache auch vor den protestantischen Reichstheil am Reichstage gehöre, und dorten, welches man gleichsam als sich von sich selbst verstehend unterstellet, der Stimmenmehrheit der gesammten Stände unterworfen seyn könnte, sind:

a. Wann die deutsche Nation gegen die römischen Bedrückungen insbesondere der Nuntien öffentliche Beschwerde aufgestellet habe, so wären diese Beschwerden vor dem gesammten Reiche vorgekommen, und die Protestanten hätten so gut Theil daran genommen als die Katholiken *f*).

b. Bei den Reichstagsverhandlungen vom Jahre 1663 über das Projekt einer beständigen Wahlkapitulation hätten die protestantischen Fürsten gegen die katholischen ihre Rechte gewahret und darauf beharret, daß wenn sie gleich von dem Concordat losgezählet worden, sie dannoch von der Berathschlagung über den deßfallsigen Artickel nicht ausgeschlossen werden könnten *g*);

c. Im

f) Herrn D. Mohl Untersuchung der Frage: In wie ferne Streitigkeiten in der deutschkatholischen Kirche zur reichstäglichen Berathschlagung geeignet sind? S. 45. f.

g) Daselbst S. 49.

c. Im Jahre 1703 habe der protestantische Reichstheil in seinem Schreiben an den Kaiser vom 18ten April ausdrücklich behauptet, daß bei den röm'schen Eingriffen in die Rechte der deutschen katholischen Kirche das gesammte Reich interessirt sey, und den Antrag dahin gestellet, „daß der „Kaiser sich vermög der Wahlkapitulation, und „verschiedener zu Abstellung deren von dem röm'„schen Hof der deutschen Nation von Zeiten zu „Zeiten, ja von mehreren Seculis zugezogenen „vieler gravaminum beschlossenen Reichsabschie„den dahin interponiren, und sich mit Kur„Fürsten und Ständen des Reichs dahin ver„stehen möchten, daß die also genannte Concor„data — — gänzlich aufgehoben werden „möchten, mithin die deutsche Freiheit, gleich„wie sie vorhin gewesen und in Concilio Basi„leensi stabilirt, zu ersetzen" h);

d. Daß nach der Wahlkapitulation der Kaiser die röm'schen Eingriffe und Bedrückungen mit der Kurfürsten Fürsten und anderer Stände Rath abwenden solle i);

e. Endlich, daß so bald die Sache, wie mit der gegenwärtigen wirklich geschehen ist, an den Reichstag verbracht sei, nothwendig alle Stände mithin auch die protestantischen mitwirken müßten.

§. 103.

h) Eben allda S. 47. f.

i) Schnaubert: Ueber Mosers Vorschläge zur Verbesserung der katholischen geistlichen Staaten in Deutschland S. 57. S. 75. Roth S. 39. in der Anmerkung.

§. 103.

Ad a. Daß die Protestanten auch nachdem sie schon ihre Protestation dem Kaiser feierlich übergeben hatten mit den Katholiken theils gemeinschaftlich, theils für sich insbesondere gegen die röm'schen Eingriffe vielmalen am Reichstage Beschwerden aufgestellet haben, hat seine Richtigkeit. Es hatte seinen natürlichen Grund darin, daß dieselben sie theils mit den Katholiken zugleich, theils sie besonders oder doch vorzüglich betrafen. Es wäre überflüssig, solche, wie sie Hr. Mohl aus Moser anführet, hier einzurücken. Er selbst sagt am Ende k): „Man kann zwar, und ich muß gestehen einigermassen mit Recht, dagegen einwenden, daß solche Beschwerden der evangelischen Stände, wo sie unmittelbar auch dabei interessirt sind, den Satz nicht beweisen könnten, den sie doch beweisen sollten. Aus ihnen erhelle keineswegs, daß die Protestanten auch in denen Fällen, die nicht auch sie, sondern blos den katholischen Reichstheil betreffen, mitwirken könnten." Dem er dann hinzufüget: „Man sollte aber doch denken, daß der ganze Zusammenhang, die allgemeine Sprache, daß man das Reich davon retten solle, Deutschland überhaupt helfen müsse, und die warme Theilnahme an dem grosen Uebel, das dem Reich hier drohe, hinlänglich beweisen, sie hätten nicht blos als beleidigter Theil, sondern auch als Reichsstände gesprochen. In dieser Eigenschaft haben sie mit-

„zu-

k) Am a. O. S. 47.

„zusprechen, es möge betreffen, was es nur „wolle.“

Ich habe aber oben bemerket, daß die Sache in jedem Betrachte blos Sache des katholischen Reichstheils sei [l]); und daraus folget, daß die Protestanten keinen nothwendigen Antheil an der Abstellung der gegenwärtigen Beschwerden haben müssen. Ein anders ist es, ob sie auf Ersuchen ihrer katholischen Mitstände und auf Erfordern des Kaisers Theil daran nehmen können, damit sie in dem kürzesten Wege durch ein Reichsgesetz abgethan werden möchte? Daß dieses geschehen könne, dürfte wohl Niemand bezweifeln, und ich habe oben selbst behauptet, daß wenn die Sache durch ein Reichsgesetz abgethan werden solle, die Mitwirkung und Miteinwilligung der protestantischen Stände erforderlich sey [m]). Nur dieses behaupte ich dargegen, daß die katholischen Stände sich's nicht nothwendig gefallen lassen müssen, daß die Sache, da sie an sich nicht vor den Reichstag gehöret, zur gesetzlichen Entscheidung dahin verbracht werde; daß ferner ein solches Gesetz nach der klaren Verordnung des westphäl'schen Friedens nur durch gütliche Uebereinkunft zu Stande kommen könne, und daß keineswegs eine blose durch den Zufall protestantischer Stimmen etwa ausfallende Stimmenmehrheit den reichsgesetzmäsigen Ausschlag geben könne: und hiergegen kann das nicht behelfen, daß die Protestanten ehemal in gemein-

l) §. 99.

m) §. 97.

gemeinsamen, oder gar sie besonders betreffenden Sachen gemeinsame oder besondere Beschwerden gegen die röm'schen Eingriffe und Bedrückungen geführet haben.

§. 104.

Ad b. Mit der befragten Reichstagsverhandlung wegen Entwerfung einer besondern Wahlkapitulation hat es folgende Bewandtniß.

Da die Fürsten und übrigen Stände behaupteten, daß die Kurfürsten ohne ihre Mitwirkung für sich allein kein Reichsgesetz machen könnten, so ward in Gemäßheit des westph. Friedensschlusses an einem Entwurfe einer beständigen Wahlkapitulation gearbeitet, damit auf solche Art durch gemeinsame Mitwirkung aller Stände alle und jede Punkte der Wahlkapitulation zu einem über allen künftigen Streit hinausgesezten Reichsgesetze erhoben würden.

Biß dahin hatten die protestantischen Kurfürsten bei Errichtung der Wahlkapitulationen in Ansehung des ersten und, damals des neunzehnten, nunmehr des vierzehnten Artickels den Schutz des röm'schen Papstes und die Handhabung der Concordaten betreffend sich ausdrücklich erkläret, daß sie darmit den Kaiser nicht verbunden haben wollten, und alles ihnen und ihren Religionsverwandten ohne Nachtheil seyn sollte n). Biß dahin

n) S. Wahlkapitulation Leopold des Isten vom J. 1658 Art. I. „Gleichwohl so viel diesen wie auch den „nach-

dahin hatten also die Protestanten an diesen beiden Kapitulationspunkten keinen Antheil genommen, und sich dargegen ausdrücklich erkläret.

Bei dem Projekt einer beständigen Wahlkapitulation begnügten sich die protestantischen Stände am Reichstage in Ansehung des ersten Artickels den Schutz des Papstes betreffend abermal damit, daß sie deßfalls den Kaiser nicht verbunden haben wollten, und dieser Artickel ihnen und den ihrigen nicht nachtheilig seyn sollte o). Sie nahmen also auch hier in Ansehung dieses Artickels keinen Antheil an der Sache, und hielten sich nur bevor, daß derselbe ihnen unnachtheilig seyn sollte. Es ward aber diese Erklärung nicht auch hier, wie in allen vordern Kapitulationen geschehen war, schon zugleich

„nachfolgenden neunzehenden Artickel gegenwär„tiger Obligation und als über und wider *Con„cordata Principum &c.* belanget, haben vorge„meldte unsere liebe Oheimen, die drei Churfürsten „zu Sachsen, Brandenburg und Pfalz sich aus„drücklich gegen uns erkläret, was da von dem „Stuhl zu Rom und Päpstlicher Heiligkeit vor „Meldung geschieht, daß Ihre Lbd. Lbd. vor sich „und Ihre Religionsverwandte darin nicht willi„gen, noch uns damit verbunden haben."

o) S. *Project. Capit. Perpetuæ.* Art. *I. N.* 7.: „So „viel aber in diesem Artickel den Stuhl zu Rom „und Päpstliche Heiligkeit betrift, wollen die der „augsburgischen Confession zugethanen Churfür„sten vor sich und ihre Religionsverwandte — — „Kaiserliche Majestät nicht verbunden haben u. s. f."

zugleich auf den nachfolgenden XIVten Artickel die Concordata betreffend erstrecket, daß sie nämlich den Kaiser darmit nicht verbunden haben, mithin an dem Artickel ihrer Seits keinen Antheil nehmen wollten; und in dem vierzehnten Artickel selbst ward deßfalls ebenfalls keine Erwähnung gethan, sondern nur, daß er den Protestanten unnachtheilig seyn sollte.

Es gewann daher auch das Ansehen, daß die Protestanten gegen die ganze bißherige Observanz nun an dem vierzehnten Artikel die Concordaten und röm'schen Beschwerden betreffend selbst Antheil nehmen wollten: Und bei der Berathschlagung über diesen Artickel ward in dem Fürstenrathe von Seiten derjenigen Katholiken, welche dem Papste nicht entgegen waren, der Verdacht geschöpfet, die Concurrenz der Protestanten sei nur dahin angesehen, um der andern Partie, die dem Papste zuwider war, die mehrern Stimmen und das Uebergewicht zu verschaffen. Sie behaupteten daher, daß, weil die Protestanten längstens von den Concordaten losgezälet seien, sie auch über diesen Artickel nicht mitzustimmen hätten. Die Protestanten aber erwiederten: „Es sei irrig, „wenn man glaube, daß sie hierin gar nichts „zu sprechen hätten, denn es betreffe diese Ma„terie die Aufrechthaltung der Rechte und Gü„ter der deutschen Kirche, welche, wiewohl noch „vor der Religionstrennung, mit gesammter „Kurfürsten und der Stände Wissen und Willen „verglichen seien, und des ganzen Reichs Ehre,

Nutzen

„Nutzen und Ansehen beträfen, man habe ja auch „in andern Artickeln wegen des Papstthums und „der röm'schen Kirche ein und anders verordnet, „worüber man die Evangelische dannoch gehöret „habe, und eben bei diesem vierzehnten Artickel „hätten sich die evangelischen Kurfürsten gar nicht „ausschliesen lassen, und wie man dann ein Für„stenratsconclusum machen wolle, wann nur ein „Theil vernommen würde? Bei Vernehmung des „Artickels werde ein jeder wissen, wie weit „ihm dabei zu sprechen gebühre, jeder Theil „habe mit seiner Pfafferei genug zu thun, „und keine Ursache sich fremder Händel anzu„nehmen" *p*).

Der Artickel blieb, wie man bei Moser *q*) sieht, ausgestellet, und bekanntlich kam das ganze Geschäft der beständigen Wahlkapitulation nicht zu Stande. Bei der nachgefolgten Wahlkapitulation Josephs des ersten vom Jahre 1690 *r*) blieb es wenigstens beym Alten, daß der Protestanten Erklärung über den ersten Artickel (daß sie nämlich den Kaiser nicht damit verbunden haben wollten) auch wiederum mit auf den Artickel die Concordaten betreffend ausgedehnet wurde.

§. 105.

p) Gerstlacher *Corp. Iur. Germ. publ. & priv. II.* B. 117. S.

q) Anmerkungen über Kaiser Karls des *VIIten* Wahlkapitulation *II.* Th. S. 429.

r) Art. *I. N.* 3.

§. 105.

Der ganze Vorgang ist an sich um so mehr aller Aufmerksamkeit würdig, als es seit der Religionstrennung im Reiche der erste, und selbst biß jezt der einzige Fall war, wo eine blos in die katholische Kirchenverfassung einschlagende Sache zur reichstäglichen Berathschlagung, und dabei die Frage, ob die Protestanten dazu mitzuwirken hätten, zur Sache kam.

Die katholischen Fürsten hatten wirklich für sich: daß die Sache blos die katholische Kirchenverfassung betraf [s]), daß die Concordaten zwar wenigstens mit nachgefolgter Bewilligung der gesammten Kurfürsten und übrigen Stände geschlossen wurden [t]), daß aber damals noch sämmtliche Stände der katholischen Religion zugethan waren; daß von der Zeit der Religionstrennung an die Protestanten biß zur Reichstagsberathschlagung über die beständige Wahlkapitulation an dem die Concordaten betreffenden Artickel keinen Theil nahmen, sondern von Fall zu Fall sich erklärten, daß sie deßfalls den Kaiser nicht verbunden haben wollten, und also die Sache blos den Katholiken überließen [v]). Durch eben diesen Vorgang bei dem Reichstage aber erhielten sie weiters für sich:

daß

s) Ich habe dieses insbesondere ausgeführt in den unparteiischen Gedanken über die etwaige Aufhebung des Aschaffenb. Concordats. §. 22. S. 48.

t) Am a. O. §. 16. S. 39. f.

v) Daselbst §. 18.

daß die protestantischen Fürsten auf den eingelegten Widerspruch selbst nur behaupteten, daß, besonders weil über die Sache ein Fürstenrath geschlossen werden sollte, sie auch etwas mitzusprechen hätten, und sich bei der Berathschlagung selbst zu verbescheiden wissen würden, wie weit ihnen dabei zu sprechen gebühre; daß die Sache darauf unterblieb; daß im Gegentheile in der nächstgefolgten Wahlkapitulation es bei dem Alten belassen wurde x). Und wenn gleich in den nachhinigen Kapitulationen die Erklärung der protestantischen Kurfürsten in Ansehung dieses Artickels, daß sie deßfalls den Kaiser nicht verbunden haben wollten, nicht mehr eingerückt wurde, so blieb es doch bei dem vorigen Inhalte des Artickels, wie er blos von den Katholischen gefasset war, und die katholischen Kurfürsten würden durch ein hieruntige Nachgiebigkeit den katholischen Fürsten gegen ihren feyerlich eingelegten Widerspruch nie was haben vergeben können.

Man mag aber auch hierüber eine Meinung hegen, welche man will, so würde aus dem ganzen Vorgange höchsten Falls nur das folgen: daß die katholischen Fürsten damals geglaubet haben, in dieser die Katholischen allein angehenden Sache hätten die Protestanten gar nichts mitzusprechen, daß aber im Gegentheile die Protestanten behaupteten, daß sie auch etwas mitzusprechen hätten,

und

x) S. den vorstehenden Paragraph.

und daß sie sich selbst zu benehmen wissen würden, wie weit ihnen dabei zu sprechen gebühre.

§. 106.

c. Die Aeußerung der protestantischen Reichstagsgesandtschaften, welche in der im Jahre 1703 an den Kaiser erlassenen Vorstellung unterzeichnet sind, beweißt ohne das nichts anders, als was sie damals dafür gehalten haben, und die Sache hatte den bezielten Erfolg nicht, kann also auch kein Ziel und Maaß geben.

§. 107.

d. In der Kaiserlichen Wahlkapitulation y) heißt es: „Wir sollen und wollen auch bei dem „heiligen Vater — — unser bestes Vermögen „anwenden, daß von demselben — — die Con„cordata Principum — — wie auch eines jeden „Erz- und Bischoffen oder deren Domkapiteln ab„sonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta „und Gewohnheiten — beobachtet, und dage„gen — — — in keine Weise gehandelt, §. 2. „noch auch die Erz- und Bischöffe im Reich, „wann

y) Art. XIV. Da es hier vorzüglich theils auf den Zusammenhang des ganzen Artickels, theils auf den besondern Inhalt der einzelnen Paragraphen ankömmt: So wird es nicht undienlich seyn, unter den Beilagen N. IX. den ganzen Artickel zu desto bequemerer Einsicht beizudrucken.

„wann wider dieselbe — — — etwa geklaget „werden sollte, ohne vorherige Information über „der Sache — Beschaffenheit — — — mit „monitoriis, interdictis, und commominationi-„bus oder declarationibus censurarum über„elet, oder beschweret werden möchten, sondern „wollen solches alles mit deren Kurfürsten, „Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst „abwenden und vorkommen, §. 3. auch daran „seyn, daß die vorgemeldte Concordata Princi-„pum — auch Privilegia, Statuta und Freihei-„ten gehalten — und denenselben — nachgele„bet und nachgekommen, jedoch was für Beschwe„rung darinn gefunden, daß dieselbe vermög ge„habter Handlung zu Augsburg in dem tausend „fünfhundert und dreißigsten Jahr bei abgehal-„tenem Reichstag abgeschaffet, und hinführo „dergleichen ohne Bewilligung der Kurfürsten „nicht zugelassen werde."

Das ganze Gewicht solle in den Worten §. 2. mit deren Kurfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath abwenden, und §. 3. bei abgehaltenem Reichstag liegen.

§. 108.

Wenn man aber auch alles nachgiebt, was selbst wider den wahren Sinn der beiden Stellen nur immer nachgegeben werden kann; so kann man die erste Stelle §. 2. im äußersten Falle nur so verstehen: Der Kaiser solle sorgen, daß die Concor-

daten, auch der Erzbischöffe und Bischöffe und ihrer Domkapiteln, Privilegien, Statuten u. s. f. von dem Papste beobachtet, und dargegen nicht gehandelt, noch auch die Erzbischöffe und Bischöffe auf Klage ihrer Untergebenen von Rom aus mit monitoriis, interdictis und censuris übereilet oder beschweret werden mögen, sondern der Kaiser solle all solches, mithin sowohl jene Entgegenhandlungen wider die Concordaten, als diese Uebereilungen und Beschwerungen der Bischöffe mit Rath der Kurfürsten, Fürsten und Stände abwenden und denselben zuvorkommen. Und die andere Stelle kann äußersten Falls so verstanden werden, daß jene Beschwerden wider die Concordaten und sonstige Rechte der deutschen Kirche, wovon die Rede ist, der Kaiser auf einem Reichstage abschaffen solle.

Ich werde, weil sich fast überall auf diese Stellen, und gewöhnlich nur auf die Worte berufen wird, gleich hiernach noch insbesondere zeigen, daß dieselben in diesem Sinne keineswegs genommen werden können. Lasse man sie aber einen Augenblick in demselben nehmen: Wer wollte daraus, daß der Kaiser nach dem zweiten Paragraph den Entgegenhandlungen des röm'schen Hofes wider die Concordaten, Rechte und Privilegien der Bischöffe mit Rath der Stände zuvorkommen und sie abwenden solle, vorerst nur das schließen, daß er um Bedrückungen des röm'schen Hofes von der deutschen Kirche abzuwenden, darzu nothwendig des Raths der Reichsstände sich bedienen müßte?

Wenn

Wenn er das für sich allein durch Vorstellung bei dem an seinem Hofe residirenden Nuntius, oder durch seinen Minister zu Rom thun kann; wenn er es auf Anrufen desjenigen, dem die Bedrükkung bevorsteht, und allenfalls auf blose Empfehlung des kurfürstlichen Kollegiums, dergleichen z. B. noch gleich nach Errichtung der letzten Wahlkapitulation den 19ten März 1764 von demselben erlassen worden ist, thun will; soll er erst vonnöthen haben, den Rath der gesammten Kurfürsten, Fürsten und Stände am Reichstage dazu zu erfordern? Noch in dem angeregten jüngsten Falle des nunmehrigen Bischoffs zu Speier ist nicht daran gedacht worden, wegen der ihm von Rom aus bevorgestandenen concordatwidrigen Bedrükkung die Sache ans ganze Reich zu bringen. Will man nun aber gar den Schluß ziehen: Der Kaiser solle sich des Raths der Stände bedienen, um die röm'schen Beschwerungen gegen die Concordaten, Rechte und Freiheiten der deutschen katholischen Kirchen und Bischöffe aufs kräftigste abzuwenden und ihnen zuvorzukommen; also, wenn nun die katholischen Fürsten und Bischöffe die bißherige konkordatenmäßige und sonstige zufällige Verfassung ihrer Kirche zum Theile abändern und zum Theile beibehalten wollen, so ist das eine Sache, die nicht etwa die katholischen Fürsten und Bischöffe unter sich thun könnten, sondern die nothwendig von dem Kaiser und den gesammten Ständen des Reichs geschehen muß: Wer sieht nicht, daß der Schluß von einer ganz verschie-

denen Sache auf eine andere gehe? Wer diesen Schluß gelten lassen wollte, müßte auch im Stande seyn zu schliessen, daß, weil der Kaiser auf die nämliche Art und am nämlichen Orte verspricht die röm'schen Beschwerungen gegen die Statuten der Domkapiteln mit Rath der Kurfürsten, Fürsten und Stände abzuwenden und ihnen zuvorzukommen, also auch nun es nicht mehr blos die Sache eines Kapitels und seines Bischoffs, und in gewissen Fällen zugleich des Kaisers, sei, wenn ein domkapitelsches Statut abgeändert werden solle, sondern daß solches ebenwohl vor den Kaiser und das gesammte Reich gehöre. Hätten auch die Kurfürsten für sich alleine eine Sache, die nicht schon ihrer Eigenschaft nach an den Reichstag gehöret, in der Maaße an den Reichstag verweisen können, daß sichs nicht nur der Kaiser Kraft seiner gethanen Zusage, sondern auch die andern Stände gefallen lassen müßten? Hätten es sogar die katholischen Kurfürsten allein gekönnt, nachdem die protestantischen Kurfürsten noch biß zu Josephs des Ersten Wahlkapitulation sich ausdrücklich gegen den ganzen Artikel überhaupt erkläret haben, daß sie ihrer Seits den Kaiser nicht darmit verbunden haben wollten?

Am Ende aber zöge sich wiederum alles dahin zusammen, daß wenigstens keine Stimmenmehrheit Platz greifen, und den Ausschlag geben könnte: Und eben dieses müßte auch von der Stelle im dritten Paragraph: bei abgehaltenem Reichstag, gelten.

§. 109.

§. 109.

Beide Stellen aber nehmen überdieß den Sinn, den man ihnen beilegen will, nicht einmal an.

In dem ersten Paragraph ist von den Concordaten und übrigen Rechten und Freiheiten der deutschen Kirche die Rede, und der Kaiser verspricht, sein bestes Vermögen anwenden zu wollen, daß sie vom Papste beobachtet und nicht dargegen gehandelt werde.

In dem zweiten Paragraph ist von dem besondern Falle die Rede, daß die Bischöffe, wenn sie von ihren Untergebenen zu Rom belanget werden, nicht ohne vorher in Deutschland selbst eingezogener Information über die Beschaffenheit der Sache, noch ohne, daß sie vorher mit ihrer Verantwortung gehöret worden seyn, mit monitoriis, interdictis und comminationibus oder declarationibus censurarum übereilet oder beschweret werden sollen; und dem ist dann am Schlusse des Paragraphs beigefüget, daß der Kaiser solches alles mit der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath kräftigst abwenden und zuvorkommen solle. Dieser geht also auch allein auf den Inhalt dieses besondern Paragraphs z). Um so gewisser als von der Handhabung und Vesthaltung der Konkordaten und übrigen Rechte der deutschen Kirche, wovon schon im ersten Paragraph besondere Erwähnung geschehen war, gleich in dem nachfolgenden dritten Paragraph neuerlich besondere Erwähnung geschieht, und der Kaiser abermal

z) Mohl a. O. S. 10.

abermal, wie vorhin nur im allgemeinen verspricht, darob und daran seyn zu wollen, daß solche gehandhabet und ihnen nachgelebet werde.

§. 110.

In eben diesem dritten Paragraph, nachdem der Kaiser versprechen mußte, auf die Beobachtung und Vesthaltung der Konkordaten, und überhaupt der deutschen Kirchenrechte zu halten, ist alsdann der besondere Anhang angefüget: „Jedoch was „für Beschwerungen darin gefunden, daß dieselbe „vermög gehabter Handlung zu Augsburg in dem „Tausend fünfhundert und dreisigsten Jahr bei ab„gehaltenem Reichstag abgeschaffet, und hinführo „dergleichen ohne Bewilligung derer Churfürsten „nicht zugelassen werde."

In der von Hrn. Roth nach dem Originale besorgten neuesten Ausgabe der jüngsten Wahlkapitulation ist vor den Worten bei abgehaltenem Reichstage ein Komma gesetzet, und so wäre es ganz natürlich, daß diese Worte auf die Art der Abschaffung dieser Beschwerden, nämlich, daß sie bei dem Reichstage zu geschehen hätte, sich bezögen.

Allein nicht nur alle andere Ausgaben eben dieser Wahlkapitulation, wenigstens alle diejenigen, die ich besitze, sondern auch alle vordern Wahlkapitulationen, welche ich alle in zwoen verschiedenen Sammlungen, und was die jüngern angeht, in verschiedenen Ausgaben nachgeschlagen habe, und selbst die Geschichte der Stelle machen es biß zur

beruh-

beruhigendsten Ueberzeugung klar, daß das vor den Worten bei abgehaltenem Reichstage gesezte Komma, wäre es auch in dem neuesten Original selbst, unrecht da stehe, und daß der Sinn kein anderer seyn könne, als daß jene Beschwerden vermöge der im Jahre 1530 zu Augsburg bei abgehaltenem Reichstage gehabter Handlung mittelst gütlicher Handlungen mit dem Papste abgeschaffet werden, dann dergleichen ohne Bewilligung der Kurfürsten nicht mehr zugelassen werden sollen.

Nämlich nachdem die Stände schon im Jahre 1521. ihre Beschwerden gegen den Papst, mitunter aber auch gegen die deutsche Geistlichkeit, in sieben und zwanzig Punkten aufgesetzet hatten, warden sie endlich, wie schon einigemal inzwischen fruchtlos geschehen war, auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 wiederum vorgenommen. Da bei dem Reichstage auch ein päpstlicher Legat zugegen war, so ließ der Kaiser durch seine, auch der Kurfürsten, Fürsten und Stände besonders dazu verordnete Räthe mit demselben darüber handeln. Als aber dieser sich erklärte, daß Punkte darunter enthalten wären, worauf sich seine Gewalt nicht erstreckte; so blieb die Sache abermal ohne Erfolg, dargegen aber übernahm es der Kaiser und bewil„ligte es: „durch seine Oratoren bei dem Papst „mit allem höchsten Fleiß zu handeln, und die „Sache dahin zu fördern, damit solche Beschwer„den abgestellet, und der Nation in solchem ihrem „billigen Begehren statt gegeben werde a).“ Als aber

a) Sieh besagten Reichsabschied §. 132.

aber dieses unterblieb, und so die Sache keinen Fortgang gewann: so nahmen die Kurfürsten Anlaß in der nächstgefolgten Wahlkapitulation Ferdinands des ersten im Jahre 1558 den Kaiser ausdrücklich dazu zu verpflichten, und der Kapitulation im fünfzehnten Artikel den Anhang beizurükken: „jedoch was Beschwerung darinnen befunden und Mißbräuch entstanden, daß dieselbe, „vermög deßhalb gehabten Handlung zu Augsburg, der mindern Zahl dreyßigsten Jahr gehaltenen Reichstag, abgeschafft, und hinführo dergleichen ohne Verwilligung der Churfürsten, „nicht zugelassen werden *b*).“ Und da es, wie in so vielen andern Punkten immer beim alten blieb, so kam die Stelle auch in die nachgefolgten Kapitulationen biß auf unsere Zeiten.

Da nun vermög der im Jahr 1530 zu Augsburg bei dem damalen gehaltenen Reichstag gehabten Handlung beschlossen wurde, daß der Kaiser durch seine Oratoren bei dem röm'schen Stuhle die Abstellung dieser Beschwerden bewirken solle, so kann auch die Wahlkapitulation von keiner andern Abschaffung dieser Beschwerden verstanden werden;

b) S. Wahlkapitulationes, welche mit den römischen Kaisern und Königen, dann des H. Röm. Reichs Churfürsten — — aufgerichtet — — an Tag gegeben von Christoph Zieglern, J- C. Frankfurt 1711. S. 30. Deßgleichen C. O. *Thyllii Commentatio ad Cap. Caroli VI. juncta mantissa Capitulationes divorum antecessorum — — complexa Francof* 1717. *in mantissa p.* 16.

den; wenn es gleich an dem seyn mag, daß man schon seit lange her vielleicht nicht mehr wußte, wozu man eigentlich hierdurch den Kaiser verbunden haben wollte c), so wie man in eben diesem Artikel so lange Zeit hindurch durch die Konkordaten nichts anders als das Aschaffenburger Konkordat selbst da, wo man die Concordata Principum namentlich anführte, zu verstehen gewohnt war d). So viel aber bleibt allemal ausser allem Zweifel, daß die Stelle wenigstens niemals so ausgedeutet werden könne, daß diese Beschwerden auf dem Reichstage abgeschaffet werden sollen.

§. 115.

e. Wenn endlich Hr. Mohl behauptet, daß so bald die Sache, wie mit der gegenwärtigen wirklich

c) Eben daher mag es gekommen seyn, daß der Herr Geheimerath Gerstlacher in seinem Corp. Iur. Germ. publ. & priv. 2ten Bande S. 55. f. sogar dafür hält, daß die Kurfürsten, welches doch nie in ihrer Gewalt seyn konnte, durch eben diese Stelle jene im Jahre 1530 vorgekommenen Beschwerden für wirklich abgeschaffet erkläret hätten, welches dem ganzen Zusammenhange der Geschichte offenbar widerspricht.

d) Gregel de juribus nationi germanicæ ex acceptatione decretorum Basileensium quæsitis per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis §§. 38-42. Was man auch immer gegen desselben Gründe anführen mag, so weiß doch jedermann, daß man biß zu der Zeit des Styrum'schen Rechtsstreites fast gar nicht daran dachte, daß die Concordata Principum wirklich ein Theil der Concordaten seien.

lich geschehen ist, an den Reichstag verbracht sei, nothwendig alle Stände, mithin auch die protestantischen, mitwirken müßten: so ist zwar, und mehr scheint er nicht zu behaupten, so viel richtig, daß sobald die Sache allda verhandelt und abgethan werden solle, die Protestanten nothwendig mitzusprechen haben. Ich glaube aber auch dargethan zu haben, daß die Sache an sich nicht vor den Reichstag gehöre, und daß in so ferne sie dannoch allda verhandelt werden solle, keine Stimmenmehrheit, sondern blos gütliche Uebereinkunft entscheiden könne, und hiergegen vermag es nichts, daß die Sache zumalen nur noch erst auf Verlangen sehr weniger katholischen Reichsstände dahin verbracht worden ist.

Beschluß.

Beschluß.

§. 112.

Zum Schlusse sei es mir erlaubt, über die Sache nach ihrer dermaligen Lage eine und andere Bemerkung beizufügen.

Ich habe theils vorhin, theils jezt, wie ich hoffe, erwiesen:

Daß weder ein ausdrückliches Reichsgesetz, noch die Reichsgrundverfassung, oder auch nur die deutsche Kirchenverfassung der Aufnahme eines beständigen Nuntius mit Fakultäten entgegen sei; daß die Ausübung der Fakultäten eines Nuntius im Gegentheile in der bißherigen deutschen Kirchenverfassung ganz wohl gegründet sei; daß dem ungeachtet deutsche Landesfürsten, und so auch deutsche Bischöffe, Kraft ihrer Landesfürstlichen Gewalt einen bisher in ihren Landen angestellten Nuntius abschaffen, und um so vielmehr ihm etwa blos die Ausübung seiner Fakultäten untersagen können; daß dargegen aber auch deutsche Landesfürsten Kraft derselben landesfürstlichen Gewalt zum Besten ihres Staates oder auch zum Besten ihrer besondern Kirchen einen neuen Nuntius auch wider Willen ihrer Bischöffe, aufnehmen, und ihm die Ausübung seiner Fakultäten zulassen können.

Wenn nun, wie es die Absicht ist, durch ein allgemein verbindliches Reichsgesetz, wo nicht die

Nuntien abgeschaffet, doch ihnen für ganz Deutschland die Ausübung der Fakultäten untersaget werden solle; so ist es an dem, daß den deutschen Fürsten ein Recht, das ihnen bißher Kraft ihrer Landesfürstlichen Gewalt zustand, das durch Jahrhunderte biß vor Kurzem deutsche Fürsten, und selbst ein deutscher Erzbischoff ohne allen Widerspruch ausübten, abgenommen werden solle, daß ihnen also ihre Landesfürstliche Gewalt für die Zukunft hierunter eingeschränket werden solle. Setze man, daß in manchen deutschen Staaten eine solche Abschaffung oder Einschränkung der Nuntien für Staat und Kirche erwünschlich seyn könne, und wirklich sei: folget daraus, daß es für alle andere, zumal besonders beträchtliche, deutsche Staaten nach ihren eigenen besondern Verhältnissen eben so seyn müsse? Setze man auch, daß sich nicht leicht absehen lasse, welchen unmittelbaren Vortheil von besonderer Wichtigkeit ein Staat daraus ziehen möge, daß ein Nuntius die päpstlichen Rechte darin ausübe: Kann es darum nicht in andern desto wichtigern Rücksichten und für die Folge zum Besten des Staates und der darin befindlichen Kirchen desto beförderlicher seyn? Und wer ist dieses, wie jenes, zu beurtheilen besser im Stande, oder mehr berechtiget als der Landesfürst eines solchen Staates, dem desselben Umstände am besten und oft allein bekannt seyn können? Sollte demohngeachtet die Sache von so groser und allgemeiner Wichtigkeit seyn, daß es den Ständen des Reichs rathsam

scheinen

scheinen könnte, zu einer so merklichen Beschränkung ihrer und ihrer Mitstände Landesfürstlichen Gewalt mittels eines allgemein verbindlichen Reichsgesetzes mitzuwirken?

Setze man überdieß: Alle deutsche katholische Fürsten und Bischöffe wären wirklich in diesem Augenblicke einverstanden, daß es für jetzt für ihre Staaten und Kirchen besser sei, alle Nuntien aus denselben fortzuschaffen, oder ihnen doch die Ausübung ihrer Fakultäten einzustellen. Wer steht dafür, daß nicht über kurz oder lange, vielleicht nach einigen Jahrzehnten, die jetzigen Zeitumstände und andere Verhältnisse sich ändern, und es ihnen zum Besten ihrer Staaten oder Kirchen erwünschlich machten, das thun zu können, was sie vorhin Kraft ihrer landesfürstlichen Gewalt für sich schon zu thun berechtiget waren? Dann würde ihnen das allgemeinverbindliche Reichsgesetz, um dessen Einführung es nun zu thun ist, im Weege stehen: Weder einzelne katholische Fürsten, noch alle insgesammt würden für sich desselben sich entledigen können. So wie zu dessen nunmehriger etwaiger Einführung die Mitwirkung des protestantischen Reichstheils erforderlich ist, so müßte sie es auch zu dessen einsmaliger Wiederaufhebung seyn, weil zu Abschaffung eines Reichsgesetzes eben sowohl als zu dessen Errichtung die Einwilligung der Stände überhaupt ohne Unterschied der Religion erforderlich ist. So viel Grund aber in dem ganzen Religionssystem der Protestanten liegt, zu Schmälerung und Aufhebung der päpstlichen Rechte in

Deutschland selbst nach der redlichsten Ueberzeugung mitzuwirken, eben so viel Grund muß immer in demselben System liegen, zu etwaiger Wiedergestattung derselben Rechte nie mitzuwirken. Und wenn der protestantische Reichstheil dann nach eben dieser Ueberzeugung handelt, so muß es bei dem, was nun etwa geschieht, wünschten auch die Katholiken in der Folge noch sehr ein anders, sein Bewenden haben. Sollte es nicht dem gesammten katholischen Reichstheil billig bedenklich scheinen, sich nun für alle Zukunft in einer Sache, die nur ihn allein betrifft, die Hände selbst zu binden?

Sollte es nicht vielmehr rathsam scheinen, seiner und seiner Mitstände Landesfürstlichen Gewalt ohne Noth keine weitere Schranken setzen zu helfen, sich wenigstens in Hinsicht auf die Zukunft freie Hände zu behalten, somit jedem Landesfürsten fernerhin zu überlassen, in seinem Staate zu thun oder nicht zu thun, wie er es nach seinem besten Erachten für seinen Staat oder seine Kirche am verträglichsten findt?

Beilagen.

Beilagen.

N. I.

Auszug aus dem Abschied des Reichsregiments zu Nürnberg. Anno 1501.

Wir Churfürsten, und Fürsten, auch Churfürsten Fürsten, Prälaten, Graven, Herren, und deß heiligen Reichs Stattbottschaften, und gewalthaber, so auf diesem königl. tag allhie zu Nürnberg erschinen, und auch hernach mit namen bestimpt sein: thun kunt offenlich mit diesem abschid ꝛc.

§. 12.

Verrer: Als die verordneten Statthalter, und Räthe deß heiligen Reichs, stattlichen hievor in verschinenen Tagen bericht worden, daß derselb obgemelt päbstlich Legat von der Römischen Königlichen Majestät obgemelt angenommen, und bewilliget, und an etliche End in dem heylichen Reich mit dem Jubiläo zugelassen, und fürter durch die Künigliche Mayestät umb verrer, und endlicher Zulassung willen in das heilig Reich zu demselben Regiment, auch Churfürsten, Fürsten, und Ständen, auff diesen tag gesannt: haben dieselben Statthalter, Regenten, und Räte, auch nachmals Wir erwogen, daß ihm darüber Eingang in dem heiligen Reich nit zu sperren sey: und dorauff

solcher seiner Zulassung halber Jhm diese nachberürte Artickel in Schrifften zugesant, und fürhalten laßen, laut einer Verzaichnuß, von Wort zu Wort alßo lauttende.

§. 13.

Verzaichnuß, was Doctor Ludwig Probst zu Stutgarten auf das Anpringen, so er von wegen deß Legaten der Päbstlichen Heyligkeyt an das Regiment, und Versammlung gethan hat, wiederumb von wegen derselben Versammlung an den Legaten antragen solle.

§. 14.

Jtem: Jm Anfang anzuregen, waß sich der Legat hievor durch sein Bottschaft bey meinem gnedigsten Herrn von Mentz, auch yezt bey dem Regiment, und Versammlung abermalß durch gemelten Doctor Ludwigen, hat angeben lassen: welcher maß seine Würdigkeit von Unserm heiligen Vatter dem Pabst mit etlichen Bullen, vnd Gewalt ausgefertigt sey, das gulden Jar, Cruciat, vnd gemeine Decimation vnder den Geistlichen berürent ꝛc.

§. 15.

Nun sey nit wenigers, daß alle mein gnedigste gnedige, und günstige Herrn deß Regiments vnd gemeiner Besammlung, so yetzo hiebey einwillig

sein,

sein, als sich auch in allen zimlichen Sachen der Päbstlichen Hailigkeit gehorsame Willfahrung vnd ihm alß geschickten legaten in seiner legation günstige Fürderung zu erzaigen: aber zu guter Vnderrichtigkeit; wiewol seine Würdigkeit sich durch ir vorder Bottschafft hatte vernemen laßen seinen Gewalt, das Geld davon herrührende, vnd anders nit zu gebrauchen, dann mit Wißen, und daß solliches der Christenheit, auch daneben dem heiligen Römischen Reich, vnd teutscher Nation, wider die Unglaubigen, vnd ander Anfechter zu gut sullte angelegt, auffgenommen, vnd gebraucht werden; So hat man doch darneben dem Doctor Ludwig eygentlich Bericht gethan, weß die Römisch Küniglich Majestät, mit sampt Churfürsten, Fürsten, vnd gemeinen Stenden deß heiligen Reichs, sollich Beschwernuß und Anligen vorberürter Artickel zuvorkommen, geratschlagt, geordnet, vnd beschlossen hett. Derhalben, vnd damit sollcher Ordnung, vnd Beschluß nicht zuwider gelebt werde, erfordert die Nothurfft, den Handel an ihm selbs aygentlich zu erwegen, wie sich alles gepürt. Darumb, wa der Legat zusagen, vnd vergewissen wollte, sich seines Gewalts, und Bevehls in keinem Artickel, ohn Rate, Wißen, Erlaubnuß, vnd Verhencknuß des Regiments, und Besamblung, so yetzo zu Nürmberg versamlet, und verschrieben ist, nicht zu gebrauchen, wolten Ihre Fürstliche Gnaden Gnad, und Freundschafft, gerne weiter mit seiner Würdigkeit von Sachen, weß die Nothurfft erfordert, und leidenlich wäre, handlen; die auch

bey ihnen selbst, mit sambt denen, so allhero zu kommen beschriben sind, erwegen, vnd alßdann sich zimlicher, und gepürlicher Wege verrer gegen Ihm halten, vnd vernehmen laßen, doch alles alßo: wa man sich seiner legation mit ihm wurde vergleichen, daß alßdaun das Gelt bey teutscher Nation, zu Verwahrung des Reichs Regiment versammelt, erlegt, und bewart, vnd darinnnen kaynerley Widerrufen, oder ander Handlung gethan werde. Inmaßen sein Würdigkeit deß hievor durch sein vorder Bottschaft auch hat vernemen laßen.

§. 16.

Item: Alß auch vnder andern deß Legaten Gewalt vnd Bullen sich auff gemeine Decimation vnder den Geistlichen im hailigen Reich erstrecken mügen hat sein Würdigkeit, durch Vnderrichtung, so Doctor Ludwig auffgerichteter Ordnung zu Augspurg halben, seiner Würden thun würde, abzunehmen Dieweil die Geistlichen berait an in sollicher Ordnung etwas hoch angesetzt sein, daß die Decimation ganz beschwehrlich, vnd vnleidenlich, vnd also in keinem Weg zugelaßen sey; darumb deß Regiments vnd Versammlung Meinung denselben Artickel in Ruwe ze stellen, vnd fallen laßen.

§. 17.

Item: Das Regiment, und Versammlung langt auch an, wie sich der Legat der Päbstlichen

Heiligkeit etwas weit seins Gewalts geprauch. Sunderlich daß sein Würdigkeit in mensibus ordinariorum zulaße, vnd gebe, Gratia, reservata, auch ander mehr provisiones, dergleichen ad jus patronatus laicorum &c. Dieweil nun sollichs vngehört, vnd nit mehr im Gebrauch gewesen, auch gleichermaß Concordata sedis apostolicæ & Principum Alemaniæ klerlich dagegen sein, so könne man den Artickel in solcher, oder ander dergleichen colorirten Form gar nicht zulaßen, und darumb erforder die Nothurfft, daß sein Würde zuvorderist aigentlich declaration thue, ob sein Würde solich Gratien, Collaticn, Provision, Reservat, oder anders geben hette, wie die sonderlich nach Außweisung yetz berürter Beschwehrnuß sollten verstanden, vnd in keinen andern Gepräuch oder privilegium gezogen werden.

§. 18.

Item: Wa die Päbstlich Bottschafft in causis matrimonialibus, oder andern zimblich fürfallenden Sachen, wie die gesein möchten, dispensiren, Absolutiones, oder dergleichen geben wolt, daß sollichs allenthalben dermaßen fürgenommen werde, daß es Consuetudini Patriæ nicht derogiren: Sondern daß seine Würde darin verstendige, und erbere Commissarien, die zu yeder Sach gleichmässig, und dienstlich sein, seze, daßelbig nach Nothurfft zu besichtigen, vnd die Billichkait, wie sich gebürt, darin zu handlen.

§. 19.

Die er alßo angenommen, vnd sich dem nach zu halten zugesagt, vnd gewilligt, vnd sein demnach Versorgnuß von Ihme beschéen, und genommen, wie hernach volgt.

N. II.

Articuli Tractati & Conclusi inter reverendissimum Dominum Legatum, ac Senatum & Conventum Imperii.

§. 1.

Primo: quod per Germaniam in civitatibus & oppidis insignioribus imperii & aliis in locis Reverendissimorum & Illustrissimorum Archiepiscoporum, Episcoporum & Principum, cæterorumque Dominorum & Potentatuum Germaniæ prineipalioribus, per eosdem designandis, fiat publicatio Jubilæi, qui per mensem vel ultra, prout expedierit, secundum moderationem domini legati & legatorum imperii in quolibet locorum durare debet.

§. 2.

Et in locis, in quibus fiet publicatio Jubilæi, deputabuntur per dominum legatum & legatos imperiales, suæ paternitati adjunctos vel deputandos, ab eisdem, Commissarii & Confessores, cum concilio tamen præla-

prælatorum, plebanorum ac præfectorum aut consulatus eorundem locorum.

§. 3.

In ecclesiis vero insignioribus, in quibus fit publicatio Jubilæi, debent poni capsæ pro pecunia colligenda ex sacro Jubilæo, & quatuor clavibus muniri, primam clavem tenebit dominus legatus: secundam senatus imperii, vel deputati ab eisdem: tertiam principalior & dignior persona ecclesiæ, in qua capsa constituetur, & si principalis persona fuerit absens, eam tenebunt aliæ personæ digniores, quæ fuerint in ecclesia. Quartam vero clavem tenebunt rectores & gubernatores civitatum sive locorum.

§. 4.

Pecunia autem ex Jubilæo collecta servetur & fideliter custodiatur in hujusmodi capsis civitatis & locorum, ubi positæ fuerint, & non nisi ad requisitionem ac mandatum Regiæ Majestatis & Senatus. Si sua Majestas præsens Senatui præfuerit, Majestate autem sua absente, a Senatu, ad requisitionem & mandatum locum tenentis suæ Majestatis & Senatus sacri romani imperii portetur ad locum ab eisdem pro tempore designandum.

§. 5.

Cum autem sint duo genera hominum consequentium Jubilæum: illorum, qui veniunt; & illorum, qui mittunt ad porrigendum manus adjutrices; & quia consultius videtur poni taxam, quam arbitrio confessorum committi; quare illustrissimo Senatui hæc taxa ponenda videtur, videlicet, quod omnes personæ, tam ecclesiasticæ quam sæculares, cujuscunque status & dignitatis, quæ propriis expensis & propria mensa vivunt,

con-

considerent, quantum exponant, pro se duntaxat in una septimana pro victu, tantundem pro Jubilæo consequendo, in capsam Jubilæi ponant. Poterit tamen unusquisque pro uxore, pro filiis & aliis conjunctis personis secum viventibus, ac tota sua familia, si vult, quantum cum illis omnibus in septimana consumit, in capsam ponere; & hi omnes, pro quibus pecunia soluta fuerit, Jubilæum consequentur.

§. 6.

Illi vero, qui non propriis, sed alienis vivunt impensis, considerent, quantum verisimiliter exponerent, in una septimana, si viverent propriis sumptibus, & illud ponendo in capsam, consequentur Jubilæum.

§. 7.

Sed quia Jubilæus etiam extenditur ad animas in purgatorio existentes: illi ergo, qui pro amicis & conjunctis voluerint obtinere Jubilæum, tantum in capsam Jubilæi ponant, quantum illi, si viverent, verisimiliter in una septimana pro victu exponerenr, & Jubilæum consequentur. Debet tamen hujusmodi pecunia, tam pro vivis, quam defunctis, manibus propriis, vel hominis fidelissimi, qui non sit confessor, in capsam poni.

§. 8.

Dispensationes vero matrimoniorum & compositiones, cum illis, qui in gradu prohibito contraxerint, similiter & votorum commutationes, ac dispensationes cum usurariis, simoniacis, & aliis habentibus bona male & injuste acquisita, taxari debent per commissarios & confesso-

confessores, attentis facultatibus & qualitatibus personarum, negotiorum & excessuum: ita tamen, quod absolvendus manibus propriis, vel alicujus fidelis, non tamen confessoris, pecuniam ponat in capsam.

§. 9.

Mandetur etiam omnibus commissariis & confessoribus, sub pœna excommunicationis latæ sententiæ, ne hujusmodi pecunias excipiant, aut aliquo modo tangant; sed absolvendis & Jubilæum consequentibus in capsam ponendum comittant. Neque aliquo modo in alium locnm, vel pium opus tales pecunias convertendas confitentibus persuadeant.

§. 10.

Item: Confessionalia taxentur tria, videlicet pro uno floreno rhenensi, prout in aliis indulgentiis ordinatum fuerat. Et illa per dominum legatum reverendissimum & legatos imperiales commissariis locorum numerata tradantur, qui pecuniam ex his collectam in propriam capsam ponant, tribus clavibus muniendam: quarum unam tenebit reverendissimus dominus legatus; alteram legati imperiales, vel deputandi ab eis: tertiam gubernatores locorum. Et de illa pecunia detur tertia pars domino legato pro expensis ordinariis & quotidianis: quæ si domino legato non sufficeret quandoque, poterunt domini legati imperiales de reliquis duabus partibus causa mutui aliquid addere, & suæ paternitati tribuere, & quantum suæ paternitati reverendissimæ mutuatum fuerit, tantundem sibi defalcetur in tertia sua parte summæ totius, præsentibus semper administratoribus locorum tertiam clavem habentibus.

§. 11.

§. 11.

Item: Commiſſarii locorum debent ad requiſitionem domini legati & legatorum imperii pecuniam ex confeſſionalibus collectam eisdem ad locum ab eisdem deputandum, cum rationibus & nominibus propriis, quibus data ſunt, mittere

§. 12.

Videtur etiam conſultum, quod illuſtriſſimus ſenatus conſtituat duos legatos ſacri imperii, qui ſint cum domino legato aſſidui & faveant indulgentiis, & cum reverendiſſimo domino legato omnia agant: inſtituendo commiſſarios, & perceptores pecuniarum, & omnia alia huic operi neceſſaria: ita tamen, quod omnia procedant cum auctoritate & ſecuritate ſacri Romani imperii.

§. 13.

Item: Quod legati imperiales ſenatui & commiſſarii domino legato reverendiſſimo & legatis imperialibus præſtent juramentum, omnia fideliter & diligenter ſe acturos juxta tenorem commiſſionis eis factæ.

§. 14.

Cum vero honeſtum & neceſſarium ſit, reverendiſſimum dominum legatum habere ſtatum pro qualitate legationis ſuæ, magnæque expenſæ pro hujusmodi Jubilæo publicando & promulgando neceſſariæ ſint: ideo illuſtriſſimus ſenatus & totus conventus imperii ordinarunt reverendiſſimo domino legato tertiam partem pecuniarum, tam Jubilæi, quam confeſſionalium. Ita: quod quidem dominus legatus de hac tertia parte ſibi ordinata ſtatum ſuum teneat, & omnes expenſas & ſala-

ria

ria pro legatis imperii, pro ſecretariis, commiſſariis, prædicatoribus, curſoribus, & pro quibuscunque vel quolibet huic operi neceſſariis, ipſe de illa tertia parte faciet, juxta declarationem & tractatum cum ſua reverendiſſima paternitate habitum.

§. 15.

Et quia dominus legatus reverendiſſimus propoſuit ſenatui & conventui imperii juxta inſtructionem & commiſſionem ſibi a ſede apoſtolica factam, ſanctiſſimum dominum noſtrum, ſacrumque collegium ſtatuiſſe & decreviſſe, quod tota pecunia Jubilæi eſſet in manibus ſenatus ſacri Romani imperii: Ea de re ad petitionem reverendiſſimi domini legati, illuſtriſſimus ſenatus imperii promittet per literas paternitati ſuæ reverendiſſimæ, tanquam legato ſedis apoſtolicæ, quod pecunia ex Jubilæo ſenatui præſentata exponetur tota in expeditionem Turcorum, & nihil extra movebitur: niſi illa tertia pars pro ſtatu ſuæ paternitatis, & aliis huic operi neceſſariis deputato: juxta declarationem ſuperioris articuli: & hoc ſenatus jurejurando firmabit.

§. 16.

Quod fiat etiam generalis confirmatio per dominum legatum pacis factæ per regiam majeſtatem & imperium, de data tali: Et mandetur omnibus principibus & civitatibus, ac aliis quibuscunque, ut eam obſervent, ſub pœnis & cenſuris & ad hoc per reverendiſſimum dominum legatum executores deputentur.

§. 17.

Item: Ne violatoribus pacis detur facilitas & occaſio delinquendi, quod per commiſſarios locorum fiat ubique publicum edictum, & confeſſoribus ſpecialiter

committatur, quod excommunicati ob fractam & violatam pacem factam per Germaniam, nonnisi per reverendissimos dominos Archiepiscopos & Episcopos exemtos per reverendissimum dominum legatum, pro observatione pacis executores deputatos, de consensu partis læsæ absolvantur: Et quod incendiarii & deprædatores ecclesiarum secundum consilium commissariorum, & non aliter absolvantur.

§. 18.

Cum autem pecunia ex Jubilæo colligenda non sit convertenda in alios usus, quam in expeditionem contra Turcos, necessarium erit, locum futuri conventus huic rei convenientem deligere, ad tractandum de tali expeditione. Placet itaque senatui consilium domini legati reverendissimi de constituendo loco commodiori futuræ diætæ ac conventus, ac de exhortando regiam Majestatem & principes Germaniæ tam ecclesiasticos quam sæculares, cæterosque status imperii ad veniendum personaliter ad hujusmodi conventum proxime celebrandum.

§. 19.

Nos locum tenentes regiæ Majestatis & senatus Romani imperii audivimus ex reverendissimo in Christo patre domino Raymundo & sanctæ Mariæ novæ presbitero cardinali Gurcensi apostolicæ sedis ad Germaniam de latere legato, quantum sit desiderium sanctissimi nostri Papæ ac reverendissimorum dominorum cardinalium, ut per universos principes, ac potentatus suscipiatur bellum generale contra perfidissimos Turcos, & quod præfatus sanctissimus noster Papa de consilio & consensu reverendissimorum dominorum cardinalium per totam Germaniam decrevit proponi Jubilæum & multas

multas indulgentias publicari ad effectum, ut pecuniæ, quæ dabuntur per Christi fideles, causa consequendi Jubilæum & indulgentias hujusmodi exponantur, solum in usum belli contra ipsos Turcos gerendi, & quod interea pecunia conservetur integra & illæsa, neque aliquo modo tangi debeat, quousque in dictum usum belli gerendi contra Turcos exponatur. Et vidimus originalem instructionem per præfatum sanctissimum dominum nostrum datum super præmissis eidem cardinali legato, annulo piscatoris signatam: Quod cum nobis fuerit jucundissimum auditu, omnes unanimiter consensimus, ut idem cardinalis legatus dictum Jubilæum Nürnbergæ publicaret, & per alias Germaniæ terras publicari faceret. Et cum optemus eundem dominum legatum optimo animo insistere publicationi Jubilæi & indulgentiarum tenore præsentium, de consensu totius conventus imperii promittimus præfato reverendissimo domino cardinali legato, quod bona fide conservabimus omnem pecuniam de Jubilæo & indulgentiis, per dictum dominum legatum publicatis ac publicandis, colligendam ac nobis præsentatam, & nunquam illam tangemus, neque tangi permittemus, nisi in expeditionem contra Turcos, excepta tertia parte prædictarum pecuniarum, in usum dicti domini reverendissimi legati, aliorumve necessariorum, juxta tenorem articulorum, inter dominum legatum & senatum prænominatos conclusorum, & in conclusionibus senatus & conventus imperii positorum: in quorum fidem & testimonium omnium præmissorum præsentes nostras literas sigillis illustrium, reverendissimorum, venerabilium & nobilium, principum, episcoporum, & virorum, videlicet Johannis Küchenmeisters doctoris, reverendissimi archiepiscopi Moguntini oratoris. Domini Ludwici filii illustrissimi comitis Palatini, loco genitoris sui. Domini Gabrielis

episcopi Eystedensis; domini Heinrici abbatis sancti Cornelii ordinis sancti Benedicti, Coloniensis diœces. Wolfgangi de Ahain, equitis aurati. Johannis von Jungen magistri civium imperialis oppidi Franckfordensis fecimus nomine nostro ac totius senatus muniri. Datum in oppido imperiali Nurmberg undecima die mensis Septembris Anno millesimo quingentesimo primo.

§. 20.

Cum sanctissimus dominus noster Papa ob tuitionem christianæ fidei, & expeditionem contra sævissimam Turcorum immanitatem instruendam, Jubilæum cum plenaria peccatorum remissione, inclitæ Germaniæ nationi tali ratione concesserit, ut videlicet omnes pecuniæ ex ipso Jubilæo & indulgentiis hujusmodi a Christi fidelibus collectæ in præmissam causam, & non in alios usus omnino convertantur, conserventurque, donec, quomodo exponi debeant, fuerit ordinatum. Nosque Raymundum & sanctæ Mariæ novæ, sanctæ Romanæ ecclesiæ presbiterum, cardinalem Gurcensem, suæ sanctitatis legatum ad hoc munus miserit exequendum. Nos præfatus Raymundus convenimus cum Illustrissimo sacri Romani imperii senatu Nurmbergæ congregato, ut omnes pecuniæ, ex prædictis indulgentiis collectæ, præfato senatui, integræ & illæsæ præsententur, & ab illo tamdiu serventur, quousque in dictum usum belli gerendi contra Turcos exponantur: illamque nunquam tangemus, neque tangi permittemus, nisi in expeditionem contra Turcos, excepta tertia parte pecuniarum præfatarum; quam præfatus senatus pro impensis nostris, legatorum, aliorumque a nobis & senatu prædicto pro indulgentiis exequendis, & pecuniis colligendis deputandorum nobis erogando deputavit, juxta

tenorem

tenorem articulorum inter nos & ipsum senatum conclusorum. Et ut præmissa omnia firmiter & inviolabiliter observentur, nomine sanctæ sedis apostolicæ, & nostro promittimus, & in verbo legati apostolici pollicemur, illasque non aliter per sanctam sedem apostolicam, nec per nos tangemus, nec tangi mandentur, aut quovis alio modo exigantur. In quorum omnium fidem & testimonium præsentes literas fieri, nostrique sigilli jussimus & fecimus appensione communiri. Datum Nurmbergæ Bambergensis dioeces. Anno incarnationis dominicæ millesimo quingentesimo primo.

N. III.

Auszug jener Fakultäten, die Papst Benedikt XIV. dem damaligen Nuntius zu Köln ertheilet hat.

Art. I. Visitandi & reformandi patriarchales, primatiales, metropolitanas, & alias cathedrales, & collegiatas ac parochiales ecclesias, nec non monasteria tam virorum, quam mulierum, præposituras, & loca secularia, ac conventus quorumcunque ordinum, etiam mendicantium, nec non hospitalia, etiam exemta, & apostolicæ sedi immediate subjecta, eorum capitula, conventus, universitates, collegia, & personas tam sæculares quam regulares, etiam, ut præfertur, exemptas & subjectas, quoties videbitur.

II. Conſtitutiones, conſuetudines & mores mutandi, vel conſtitutiones de novo edendi, vel jam editas promulgandi, & confirmandi.

III. Tollendi abuſus.

IV. in perſonas ſeculares & regulares, etiam mendicantes, delinquentes inquirendi, easque puniendi, & ad honeſtæ vitæ modum reducendi, & reformandi.

V. contra inobedientes, falſarios, uſurarios, raptores, incendiarios, & alios criminoſos, eorumque fautores inquirendi, procedendi, & puniendi.

VI. Cognoſcendi & terminandi cauſas criminales & matrimoniales, & quascunque alias eccleſiaſticas, profanas, civiles, criminales, & mixtas, ad forum eccleſiaſticum quomodolibet pertinentes (non tamen beneficiales) præterquam in prima inſtantia.

VII. Conferendi beneficia eccleſiaſtica ſimplicia intra limites ſuæ legationis, dummodo ratione menſium apoſtolicarum reſervata non fuerint, quorum fructus viginti quatuor ducatos auri de camera non excedunt.

VIII. Diſpenſandi ſuper impedimento publicæ honeſtatis.

IX. Concedendi facultatem alienandi bona eccleſiaſtica, ſeu dandi in Emphyteuſin ad tertiam generationem.

X. Relaxandi juramenta ad effectum agendi.

XI. Abſolvendi a cenſuris.

XII. Abſolvendi & diſpenſandi homicidas, non tamen voluntarios, perjuros, eosque, qui bellis interfuerint,

fuerint, qui adulterium, inceſtum, fornicationem aut aliud quodcunque flagitium carnis perpetraverint.

XIII. Mandata & monitoria contra occultos & ignotos malefactores, etiam ſub cenſuris decernendi.

XIV. Concedendi indulgentias.

XV. Celebrari faciendi in locis interdictis, januis clauſis & aliis reſtrictivis.

XVI. Concedendi facultatem veſcendi lacticiniis, & carnibus diebus prohibitis.

XVII. Promovendi ad quatuor minores, & ſacros majores ordines, etiam extra tempora, non ſervatis interſtitiis

XVIII. Abſolvendi Simoniacos, & mediatores in hoc negotio

XIX. Concedendi facultatem benedicendi, & reſpective conſecrandi eccleſias, cœmeteria, altaria, campanas, calices, patenas, corporalia &c.

XX. Diſpenſandi cum conſanguineis & affinibus in tertio aut quarto, vel tertio aut quarto mixtis, cum iis, qui matrimonium de facto ſcienter vel ignoranter de præterito ſive hactenus contraxerunt, aut etiam conſummarunt.

XXI. Diſpenſandi ſuper impedimento ſpiritualis cognationis, & compaternitatis &c.

XXII. Ad effectum præmiſſorum omnium conſequendum abſolvendi ab omnibus cenſuris eccleſiaſticis,

& pœnis a jure vel homine quavis occaſione latis, vices etiam ſuas in his omnibus committendi, delegandi ad varios fines judices aſſiſtentes, commiſſarios, executores, etiam ſub invocatione brachii ſecularis.

N. IV.

Facultates conceſſæ a ſanctiſſimo D. N. D. Innocentio divina providentia Papa XI. eminentiſſimo & reverendiſſimo domino Anſelmo Franciſco Archiepiſcopo Moguntino.

1) Abſolvendi ab hæreſi & apoſtaſia a fide, & a ſchismate quoscunque, etiam eccleſiaſticos tam ſeculares, quam regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi ſanctum officium exercetur, niſi in locis miſſionum, in quibus impune graſſantur hæreſes, deliquerint, nec illos, qui judicialiter objuraverint, niſi iſti nati ſint, ubi impune graſſantur hæreſes & poſt judicialem abjurationem, illuc reverſi, in hæreſin fuerint relapſi, & hos in foro conſcientiæ tantum.

2) Tenendi & legendi libros prohibitos hæreticorum ad effectum eos impugnandi & alios quomodolibet prohibitos, præterquam opera Caroli Molinæi, Nicolai Machiavelli ac libros de Aſtrologia judiciaria principaliter, aut incidenter, vel quomodolibet de ea tractantes, ita tamen, ut libri ex illis provinciis non efferantur.

3. Diſpen-

3) Dispensandi in tertio & quarto simplici permixto tantum cum pauperibus in contrahendis; in contractis vero cum hæreticis conversis, etiam in 2do simplici, & mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, & in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

4) Dispensandi super impedimento publicæ honestatis justiciæ ex sponsalibus proveniente.

5) Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissum.

6) Dispensandi in impedimentis cognationis spiritualis, præterquam inter levantem & levatum.

7) Hæ vero dispensationes matrimoniales videlicet 3. 4. 5. & 6 non concedantur nisi cum clausula, dummodo mulier rapta non fuerit, & si fuerit rapta, in potestate raptoris non existat, & in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse illas concedi tanquam a sedis apostolicæ delegato, ad quem effectum etiam tenor hujusmodi facultatum inseratur cum expressione temporis, ad quod fuerint concessæ, alias nullæ sint.

8) Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quæ ex homicidio voluntario contrahitur.

9) Dispensandi & commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis & religionis.

10) Absolvendi ab omnibus casibus reservatis, etiam in Bulla Cœnæ, in locis tamen, ubi impune grassantur hæreses.

11) Delegandi ſimplicibus ſacerdotibus poteſtatem benedicendi paramenta, & alia utenſilia ad ſacrificium miſſæ neceſſaria, ubi non intervenit ſacra unctio & reconciliandi eccleſias pollutas aqua ab epiſcopo benedicta, & in caſu neceſſitatis, etiam aqua non benedicta ab epiſcopo.

12) Communicandi has facultates in totum vel in partem, prout opus eſſe ſecundum ejus conſcientiam judicaverit, ejus ſuffraganeo Moguntino ſeu Vicario generali, nec non duobus vel tribus ſacerdotibus ſecularibus vel regularibus theologis ac idoneis in converſione animarum laborantibus.

13) Et prædictæ facultates gratis & ſine ulla mercede exerceantur, & ad quinqnennium tantum conceſſæ intelligantur.

14) Utendi ejusmodi facultatibus in civitate & diœceſi Moguntina tantum.

Feria 2da die 14ma Martii 1680.

In congregatione Generali Sæ Romanæ & univerſalis inquiſitionis Sanctiſſimus D. N. Innocentius Papa XI. prædictus conceſſit ſupra dictas facultates præfato Eminentiſſimo & Reverendiſſimo Domino Anſelmo Franciſco Archiepiſcopo Moguntino ad Quinquennium proxime futurum.

Cæſar Cardinalis Fraſcheaz.

L. S.
Sanctæ Romanæ
& univerſalis
inquiſitionis.

Franciſcus Richardus Sanctæ Romanæ & univerſalis inquiſitionis Notarius.

N. V.

N. V.

F. 3.

Facultates concessæ a SS. D. N. D. Pio divina providentia P. P. VI. reverendissimo.

N. N.

1) Absolvendi ab hæresi &c. ut supra Beilage IV. Nro. 1.

2) Tenendi & legendi libros prohibitos hæreticorum ad effectum eos impugnandi, & alios quomodolibet prohibitos, præter opera Caroli Molinai, Nicolai Machiavelli, historiam civilem regni Neapolis Petri Giannone, poëma inscriptum. La Pucelle d'Orleans & librum cui titulus de l'esprit, Istruzioni intorno la sancta sede tradotta dal Francese 1765. Oeuvres philosophiques de Monsieur de la Mettrie, les Colimaçons, Abregé de l'histoire ecclesiastique sub mentito nomine de Fleury, Riflessioni di un Italiano sopra la Chiesa in generale, Sisteme de la nature, & il vero Despotismo Londres 1770, & la raison par Alphabet, Joannis Laurentii Isenbiehl novum tentamen in prophetiam de Emanuele; Histoire critique de Jesus Christ, nouveaux melanges philosophiques, historiques & critiques & libros de Astrologia judiciaria principaliter, aut incidenter, vel alias quovis modo de ea tractanter, ita tamen ut libri ex illis provinciis non efferantur.

3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10) 11) ut ſupra Beilage IV. unter den nämlichen Numern.

12) Conferendi ordines extra tempora, & non ſervatis interſtitiis usque ad ſacerdotium incluſive.

13) Diſpenſandi ſuper defectu ætatis unius anni ob Operariorum penuriam. ut promoveri poſſint ad ſacerdotium, ſi alias idonei fuerint.

14) Conficiendi olea cum quinque ſaltem ſacerdotibus non tamen extra diem cœnæ domini, niſi neceſſitas aliud urgeat.

15) Celebrandi bis in die, ſi neceſſitas urgeat, ita tamen ut in prima miſſa non ſumpſerit ablutionem, per unam horam ante auroram, & aliam poſt meridiem, ſine miniſtro, ſub dio & ſub terra, in loco tamen decenti, etiamſi altare ſit fractum, vel ſine reliliquiis ſanctorum, & præſentibus hæreticis, ſchismaticis, infidelibus & excommunicatis, & aliter celebrari non poſſit. Caveat vero, ne prædicta facultate, ſeu diſpenſatione celebrandi bis in die aliter, quam ex graviſſimis cauſis, & rariſſime utatur, in quo graviter ipſius conſcientia oneratur. Quod ſi hanc eandem facultatem alteri ſacerdoti juxta poteſtatem inferius apponendam communicare, aut cauſas ea utendi alicui, qui a ſancta ſede hanc facultatem obtinuerit approbare viſum fuerit, ſerio ipſius conſcientiæ injungitur, ut paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiæ, ac zeli, qui abſolute neceſſarii ſunt, nec pro quolibet loco, ſed ubi gravis neceſſitas tulerit, & ad breve tempus eandem communicet, aut reſpective cauſas approbet.

16) Deferendi ſanctiſſimum ſacramentum occulte ad infirmos ſine lumine, illudque ſine eodem retinendi

pro

pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab hæreticis, aut infidelibus sit periculum sacrilegii.

17) Induendi vestibus sæcularibus, si aliter, vel transire ad loca eorum curæ commissa, vel in eis permanere non poterunt.

18) Recitandi Rosarium, vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterunt, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant.

19) Dispensandi, quando expedire videbitur, super usu carnium, ovorum & lacticiniorum tempore jejuniorum, & præsertim Quadragesimæ.

20) Communicandi has facultates in totum vel in parte prout opus esse secundum ejus conscientiam judicaverit sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, & præsertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit, qui possit supplere, donec sedes apostolica certior facta, quod quam primum fieri debebit per Delegatos, aut per unum ex eis, alio modo provideat.

21) Et prædictæ facultates gratis &c. ut supra Beilage IV. N. 13.

22) Utendi eisdem facultatibus in civitate & dioecesi . . . . . . tantum.

Feria . . . . . die . . . . 178 . . .

In congregatione generali sanctæ Romanæ & universalis inquisitionis, habita in palatio apostolico apud S . . . . . &c. ut supra Beilage IV.

(L. S.) . . . . . . Notarius.

N. VI.

N. VI.

Decretum Concilii Basileensis. Sess. XXI.

Ut lites citius terminentur, super eodem gravamine aut super eadem interlocutoria vim definitivæ non habente, nullatenus liceat secundo appellare. Quodque ante definitivam frivole vel injuste appellans, ultra condemnationem expensarum, damnorum & interesse, in quindecim florenis auri de camera parti appellatæ per appellationis judicem condemnetur.

Datum in sessione publica ipsius sanctæ synodi, in ecclesia majori Basileensi solemniter celebrata, undecimo Kalendas Febr. anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo trigesimo quinto.

N. VII.

Decretum Concilii Basileens. Sess. XXXI.

Ecclesiasticæ solicitudinis studium jugiter invigilare convenit, ut fraterna charitas in clero ac populo christiano vigeat, nec quisquam per vexationes & afflictiones indebitas proximum suum opprimere permittatur: sicque justitia ordine debito cuilibet ministretur, ut & viris dolosis auferatur nocendi licentia, & quies & tranquillitas rectorum non facile perturbetur. Inoleverunt

autem

autem hactenus intolerabilium vexationum abusus permulti, dum nimirum frequenter a remotissimis etiam partibus ad Romanam curiam, & interdum pro parvis & minutis rebus ac negotiis quamplurimi citari & evocari consueverunt, atque ita expensis & laboribus fatigari, ut nonnunquam commodius arbitrarentur juri suo cedere, aut vexationem suam gravi damno redimere, quam in tam longinqua regione litium subire dispendia. Sic facile exstitit calumniosis opprimere pauperes, sic beneficia ecclesiastica plerumque minus juste per litium anfractus obtenta sunt; dum justis possessoribus eorum, seu quibus illa de jure competebant, neque opes, neque facultates ad illos sumtus sufficere poterant, quos longinqua profectio ad Romanam curiam & litis agitatio in eadem deposcebant. Confunditur etiam exinde ordo ecclesiasticus, dum ordinariis judicibus sua jurisdictio minime servatur, pecuniæ & facultates regnorum ac provinciarum hoc pacto non parum diminutæ sunt. Et quod universo ecclesiastico ordini admodum nocere compertum est, hi, quos ad summa negotia christianæ religionis sublimitas dignitatis evocabat, minus illis reddebantur intenti, dum ipsorum mentes nimium occupabat assidua causarum multitudo. Quæ attendens hæc sancta synodus & pro reformatione eccesiæ Dei in capite & in membris, juxta potestatem sibi a domino concessam evigilans, ut omnia deinceps ordine congruo peragantur ad salutem animarum & pacem ac quietem cunctorum, statuit & decernit; quod in partibus ultra quatuor diætas a romana curia distantibus, omnes quæcunque causæ, exceptis majoribus in jure expresse enumeratis, & electionum ecclesiarum cathedralium, & monasteriorum, quas immediata subjectio ad sedem apostolicam devolvit, apud illos judices in partibus, qui de jure aut consuetudine præscripta

vel

vel privilegio cognitionem habent, terminentur & finiantur. Et ne ſub umbra appellationum, quæ nimium leviter, & nonnunquam frivole hactenus interponi viſæ ſunt, atque etiam in eadem inſtantia ad prorogationem litium ſæpe multiplicari, materia fovendis injuſtis vexationibus relinquatur; ſtatuit eadem ſancta ſynodus, quod ſiquis offenſus coram ſuo judice habere non poſſit juſtitiæ complementum, ad immediatum ſuperiorem recurſum habeat: nec ad quemcunque, etiam ad Papam, obmiſſo medio, neque a gravamine in quacunque inſtantia ante deffinitivam ſententiam quomodo libet appelletur, niſi forſitan tale gravamrn extiterit, quod in diffinitiva ſententia reparari nequiret; quo caſu, non alias ad immediatum ſuperiorem licet appellare. Si vero quispiam a ſedis apoſtolice immediate ſubjecto ad ipſam ſedem duxerit appellandum, cauſa per reſcriptum usque ad finem litis incluſive in partibus committatur: niſi forte propter defectum juſtitiæ, aut juſtum metum, etiam in partibus convicinis, de quibus in commiſſione exprimendis legitimo prius documento, alias quam per juramentum ſummarie conſtiterit, apud ipſam ſedem foret merito retinenda. Et quidquid in contrarium hujus ſaluberrimi decreti attentatum, factum vel obtentum fuerit, ſit nullum ipſo facto. Litigantes, qui contra fecerint, in expenſas condemnentur: Romanæ vero eccleſiæ cardinales, vicecancellarium, camerarium, magnum pœnitentiarium, protonotarios, & alios ſedis Apoſtolica officiales, actu in Romana curia ſuis officiis inſiſtentes hoc Decreto non intendimus comprehendi.

Datum in ſeſſione noſtra publica in majori eccleſia Baſileenſi ſolemniter celebrata, nono Kalendas Februarii, anno a Nativitate Domini milleſimo quadringenteſimo trigeſimo octavo.

N. VIII.

N. VIII.

Decretum Concilii tridentini Seſſ. XXV. Cap. X. de reformatione.

Præter ordinarios locorum quædam perſonæ qualificatæ deſignentur à Capitulis, coram quibus ac eorum ſubſtitutis cauſæ eccleſiaſticæ ſpirituales tractentur. Breviter terminentur cauſæ.

Quoniam ob malitioſam petentium ſuggeſtionem, & quandoque ob locorum longinquitatem, perſonarum notitia, quibus cauſæ mandantur, usque adeo haberi non poteſt; hincque interdum judicibus, non undequaque idoneis, cauſæ in partibus delegantur, ſtatuit ſancta ſynodus, in ſingulis conciliis provincialibus aut diœceſanis aliquot perſonas, quæ qualitates habeant, juxta conſtitutionem Bonifacii VIII, quæ incipit: Statutum; & alioquin ad id aptas deſignari, ut præter ordinarios locorum iis etiam poſthac cauſæ eccleſiaſticæ ac ſpirituales, & ad forum eccleſiaſticum pertinentes in partibus delegandæ committantur. Et, ſi aliquem interim, ex deſignatis mori contigerit, ſubſtituat, ordinarius loci cum conſilio capituli alium in ejus locum usque ad futuram provincialem aut diœceſanam Synodum ita ut habeat quæque Diœceſis quatuor ſal-

tem, aut etiam plures probatas personas, ac ut supra qualificatas, quibus hujusmodi causæ a quolibet Legato vel Nuntio, atque etiam à sede Apostolica committantur: alioquin post designationem factam, quam statim episcopi ad summum Romanum Pontificem transmittant, delegationes quæcunque aliorum judicum, aliis, quam his factæ, surreptitiæ censeantur. Admonet dehinc sancta Synodus tam Ordinarios, quam alios quoscunque judices, ut terminandis causis, quanta fieri poterit brevitate, studeant: ac litigatorum artibus, seu in litis contestatione, seu alia parte judieii differenda, modis omnibus, aut termini præfixione, aut competenti alia ratione occurrant.

N. IX.

N. IX.

Articulus IV.

§. 1.

Beschwerden wegen Uebertretung der Concordaten.

Wir sollen und wollen auch in künftiger unserer Regierung, bei dem heiligen Vater, dem Papst, und Stuhl zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, (gleichwie wir ohnehin des Vertrauens sind) die Concordata principum, und die zwischen der Kirche, Päpstl. Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der teutschen Nation, aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischofen, oder deren Dom-Capituln, absonderliche Privilegien, hergebrachte Statuten und Gewohnheiten, allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stift Mannigfaltung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, und Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation, dann darauf erfolgende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, (welche sonsten per Obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie

auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischöfen, auch Capituln und andern Collatoren heimfallen, (wie nicht weniger per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, judicatur super statu Nobilitatis oder in andere Weege, zu Abruch deren Stiftern, Geistlichkeit und anders, wieder gegebene Freiheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des juris patronatus und deren Lehnherrn in keine Weise gehandelt;

§. 2.

Auch übereilter Römischer Proces.

Noch auch die Erz- und Bischöfen im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwann geklagt werden solte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit, (welche, damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möge in partibus einzuholen) auch ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, (wann zumalen derselbe autoritate pastorali zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haushalter verfahren hätte) mit Monitoriis Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum, übereilet oder beschweret werden möchten; sondern wollen solches alles mit deren Churfürsten, Für-

sten

sten, und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen.

§. 3.

Handhabung der Concordaten, Privilegien ꝛc.

Auch darob und daran sein, daß die vorgemeldete Concordata principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegien, Statuten und Freiheiten, gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebet und nachgekommen, jedoch, was für Beschwerung darinnen gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530ten Jahre bei abgehaltenem Reichs-Tag, abgeschaffet, und hinfüro dergleichen, ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.

§. 4.

Verbotener Recurs in weltlichen Sachen nach Rom.

Gleichergestalt wollen wir, wann es sich etwann begäbe, daß die Causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heil. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch den kaiserlichen Fiscalen, sowohl an dem kaiserlichen Reichshofrath als Cammergericht anbefehlen, wider diejenige, sowohl Parteien als Advokaten

katen, Procuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmaßen, und darin einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden möchten.

§. 5.

Scheidung der geist= und weltlichen Sachen.

Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen denen kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen apostolischen Nuntiaturen mehrmalige Streit- und Irrungen entstanden; indem so ein- als andern Orts die ab deren officialen Urtheilen beschehene Appellationen angenommen, Processe erkandt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandata, (zu gröster Irr- und Beschwerungen derer Partien,) zu behaupten gesuchet worden; womit diesem vorkomen, und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden; so wollen wir daran sein, daß die Causæ seculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguiret, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle, (durch gütliche mit dem Päpstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, so fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr recht und judicatur ungestört gelaßen werden möge.

§. 6.

§. 6.

Vorbehalt der Evangelischen.

Doch so viel dießen Articul betrift, denen der Augsburgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religionsverwanten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begrifen) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seind, (unter denen Augsburgischen Confessionsverwandten die Reformirte allenthalben mit eingeschloßen,) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschluß, und was dem anhängig, (wie obgemeldt,) unabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und schaden.

Verbesserungen.

S. 17 Z. 18. anstatt räumen lies: reimen.
— 18 — 17. —— Landesherr l. Landesfürst.
— 80 — 21. —— vor l. von.
— 92 — 23. —— erstes l. erstens.
— 116 — 11. —— die doch l. in so weit sie.
— 144 — 7. —— besondern l. beständigen.
— 147 — 9. —— Vernehmung l. Vornehmung.
— 148 — 9. —— Sache l. Sprache.
— 149 — 3. —— ein l. im.

Verbesserungen.

S. 17 Z. 18. anstatt räumen lies: reimen.
— 18 — 17. —— Landesherr l. Landesfürst.
— 80 — 21. —— vor l. von.
— 92 — 23. —— erstes l. erstens.
— 116 — 11. —— die doch l. in so weit sie.
— 144 — 7. —— besondern l. beständigen.
— 147 — 9. —— Vernehmung l. Vornehmung.
— 148 — 9. —— Sache l. Sprache.
— 149 — 3. —— ein l. im.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nähere Ausführung und Fortsezung der unparteiischen Gedanken über die dermalige Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland

Frankfurt ; Leipzig 1789

Conc. 91#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393118-5
VD18 14388871-001